

# MULTIPARTNER SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

## ALLGEMEINER TEIL: 1. JUNI 2022

Besonderer Teil A:	CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	1. Januar 2022
Besonderer Teil D:	CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND	1. Januar 2022
Besonderer Teil E:	CARTHESIO FUNDS	1. Januar 2022
Besonderer Teil N:	BARON FUNDS	1. Januar 2022
Besonderer Teil O:	ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	1. Juni 2022
Besonderer Teil Q:	QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	1. Januar 2022
Besonderer Teil T:	TATA INDIA EQUITY FUND	1. Januar 2022
Besonderer Teil V:	KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND	1. Januar 2022
Besonderer Teil W:	KONWAVE GOLD EQUITY FUND	1. Januar 2022
Besonderer Teil X:	KONWAVE TRANSITION METALS FUND	1. Januar 2022

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeiner Teil**

1.	Einleitende Bemerkungen .....	4
2.	Organisation und Verwaltung .....	5
3.	Anlageziele und –politik.....	6
4.	Anlegerprofil .....	7
5.	Anlagegrenzen .....	7
6.	Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente .....	12
6.1	Optionsgeschäfte auf Wertpapiere .....	12
6.2	Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente.....	12
6.3	Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente .....	13
6.4	Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte) .....	14
6.5	Wertpapier-Pensionsgeschäfte .....	15
6.6	Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung .....	16
6.7	Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken .....	17
6.8	Strukturierte Produkte .....	17
6.9	Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften .....	17
6.10	Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.....	18
6.11	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten .....	19
7.	Nachhaltigkeit.....	21
7.1	Allgemeine Angaben .....	21
7.2	Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses .....	21
7.2.1.	Instrumentenspezifische Überlegungen .....	21
7.2.2.	Nachhaltigkeitsbezogene Daten .....	22
7.3.	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren .....	23
8.	Gesellschaft.....	23
9.	Depotbank.....	24
10.	Verwaltungsgesellschaft.....	26
11.	Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle.....	26
12.	Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung .....	26
13.	Zahlstellen und Vertreter .....	26
14.	Vertriebsstellen.....	27
15.	Gemeinsame Verwaltung (Co-Management) .....	27
16.	Beschreibung der Anteile .....	29
17.	Ausgabe der Anteile .....	30
18.	Rücknahme der Anteile .....	32
19.	Umtausch der Anteile .....	34
20.	Ausschüttungen .....	35
21.	Bestimmung des Nettoinventarwertes .....	35
22.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile .....	36
23.	Gebühren und Kosten .....	36
24.	Besteuerung .....	38
25.	Generalversammlung und Berichterstattung .....	40
26.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	41
27.	Vergütungspolitik.....	41
28.	Einsicht in Dokumente.....	42
29.	Datenschutzhinweis .....	42
30.	Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz.....	44

## II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil A: Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND  
Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND  
Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND
2. Besonderer Teil D: Multipartner SICAV – CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND
3. Besonderer Teil E: Multipartner SICAV – CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND  
Multipartner SICAV – CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND  
Multipartner SICAV – CARTHESIO REGULAE FUND  
Multipartner SICAV – CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND
4. Besonderer Teil N: Multipartner SICAV – BARON EMERGING MARKETS EQUITY  
Multipartner SICAV – BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY
5. Besonderer Teil O: Multipartner SICAV – ALLROUND QUADINVEST FUND ESG
6. Besonderer Teil Q: Multipartner SICAV – QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND
7. Besonderer Teil T: Multipartner SICAV – TATA INDIA EQUITY FUND
8. Besonderer Teil V: Multipartner SICAV – KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND
9. Besonderer Teil W: Multipartner SICAV – KONWAVE GOLD EQUITY FUND
10. Besonderer Teil X: Multipartner SICAV – KONWAVE TRANSITION METALS FUND

## 1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Multipartner SICAV (die „Gesellschaft“, „MULTIPARTNER SICAV“) ist als eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Anteile der Subfonds werden über die in dem jeweiligen Besonderen Teil dieses Rechtsprospektes beschriebenen Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ bzw. im jeweiligen Besonderen Teil vermerkt, für jeden Subfonds ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile („Anteilskategorie“) ausgegeben werden können. Die Gesellschaft kann Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils bei den einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

**Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.**

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

**Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.**

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur; „Australische Dollar“ oder „AUD“ beziehen sich auf die Währung Australiens.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Die einzelnen Anteilkategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

## 2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

#### Präsident

Martin Jufer Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

#### Mitglieder

Me Freddy Brausch Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg

Jean-Michel Loehr Independent Director, Luxemburg

Martin Jürg Peter Client Director Team Head (Private Labelling), Executive Board member, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Florian Heeren General Counsel Continental Europe, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

### Verwaltungsgesellschaft

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

#### Präsident

Martin Jufer Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

#### Mitglieder

Yvon Lauret Independent Director, Luxemburg

Elmar Zumbühl Member of the Group Management Board, GAM Group

Samantha Keogh Independent Director, Delgany, Co Wicklow, Ireland

**Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft**

Steve Kieffer Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Stefano Canossa Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Sean O'Driscoll Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

**Depotbank, Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle, Namensregister- und Umschreibungsstelle**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

**Vertriebsstellen**

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

**Jahresabschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers, Soc. Coop., 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443 L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

**Rechtsberater**

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

**Aufsichtsbehörde in Luxemburg**

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

**3. ANLAGEZIELE UND –POLITIK**

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und –politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von „anerkannten Ländern“ die Rede ist, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“).

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

**Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.**

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

#### 4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes beschrieben.

#### 5. ANLAGEGRENZEN

##### 1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
  - die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
  - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
  - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates<sup>1</sup> amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
  - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale; „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

<sup>1</sup> Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

## 2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des *Commitment*-Ansatz ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden



Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	Commitment	n/a
BARON EMERGING MARKETS EQUITY	Commitment	n/a
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY	Commitment	n/a
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	Commitment	n/a
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	Absolute VaR	n/a
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	Commitment	n/a
CARTHESIO REGULAE FUND	Commitment	n/a
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	Commitment	n/a
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	Commitment	n/a
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	Commitment	n/a
CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND	Commitment	n/a
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	Commitment	n/a
KONWAVE TRANSITION METALS FUND	Commitment	n/a
KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND	Commitment	n/a
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	Commitment	n/a
TATA India Equity Fund	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten

ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwertes eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwertes in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwertes in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

- (j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m)

Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder

unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

### **3. Weitere Anlagerichtlinien**

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

## **6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE**

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

### **6.1 OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE**

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

### **6.2 TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE**

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

#### **a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen**

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

#### **b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken**

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

**c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken**

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

**d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität**

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

**e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)**

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference“; „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktdauer zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

**f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)**

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

**6.3 EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE**

Zusätzlich zu Anlagen in Derivate kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum

Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivaten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
  - i. Risikosenkung;
  - ii. Kostensenkung;
  - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

#### **6.4 SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)**

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT

Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen, die es ihr ermöglicht, jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei, welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert, soll zwecks der Berechnung des Gegenpartierisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

**Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)**

Sofern nicht anderweitig angegeben, können maximal 60% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes tätigen keine Subfonds Wertpapierleihgeschäfte.

**6.5 WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE**

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) Reverse-Pensionsgeschäfte („Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-

to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes investiert keiner der Subfonds der Gesellschaft in Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

#### **6.6 SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG**

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

(f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

(a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.



4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

(a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

(b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

#### **6.7 TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISEN**

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

#### **6.8 STRUKTURIERTE PRODUKTE**

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

#### **6.9 SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN**

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.

- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden, um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.

- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen Derivaten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.

- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

**Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)**

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts setzen die nachfolgend aufgeführten Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte [CFDs]) ein. Aus der Tabelle kann des weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies bei der nächsten Prospektanpassung nachgeführt.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swap und CFD)	
	Maximaler Anteil	Voraussichtlicher Anteil
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	50%	5%
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	10%	1%
CARTHESIO REGULAE FUND	30%	1%
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	40%	5%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

**6.10 ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008**

Die Gesellschaft kann in Derivate investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in Derivate deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.

- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

### **6.11 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN**

Der umsichtige Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines Derivats setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.
- Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie

die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

- Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap („CDS“)-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap („CSS“)-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuftem Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („Contracts for Difference“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den

als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.

Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

## **7. NACHHALTIGKEIT**

### **7.1. ALLGEMEINE ANGABEN**

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem jeweiligen Besonderen Teil lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert werden.

### **7.2. NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES**

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Besonderen Teil des Subfonds näher beschrieben wird.

#### **7.2.1. INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN**

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung,

Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.

- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.
- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.
- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

#### 7.2.2. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität

standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

### 7.3. NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEIT

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit", falls vorhanden. Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

## 8. GESELLSCHAFT

### Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 26. April 2000 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-75.532 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) vom 28. Juni 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 25. Juli 2018 abgeändert.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

### Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000 Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

### Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

### Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

### Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

## 9. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („SSB-LUX“), als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind;
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;



(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf [www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html](http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html) abgerufen werden.

#### **Interessenkonflikt**

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne und Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die SSB-LUX berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten)

sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

## 10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 5'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

## 11. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-Lux ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-Lux für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

## 12. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihm verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Untieranlageberater bzw. Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

## 13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und

Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

#### **14. VERTRIEBSSTELLEN**

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-Lux müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-Lux oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-Lux oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-Lux die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-Lux kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-Lux ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

#### **15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)**

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines

Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt

ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

## 16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

### Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

### Anteilkategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilkategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilkategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilkategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilkategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilkategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilkategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilkategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe und der Erstaussgabepreis solcher zusätzlichen Anteilkategorien sind jeweils auf [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) ersichtlich.

## 17. AUSGABE DER ANTEILE

### Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-Lux weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der SSB-Lux an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-Lux eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-Lux frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

### Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu maximal 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes betragen, wobei alle Aufträge innerhalb eines Subfonds an einem gegebenen Tag von der Gesellschaft jeweils nur mit demselben Prozentsatz des investierten Betrages belastet werden können, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no-load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

### Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt bei jedem Subfonds die im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbeträge und/oder die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im jeweiligen Besonderen Teil erwähnte Mindestzahl von Anteilen.

### Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen

Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstaussgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-Lux für die Begünstigte, MULTIPARTNER SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zugunsten
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

#### Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden.

#### Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des

Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

#### **Restriktionen**

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-Lux erlauben „Late Trading“, „Market Timing“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-Lux sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Zertifikate und Registrierung) sind im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

## **18. RÜCKNAHME DER ANTEILE**

### **Allgemeines zur Rücknahme**

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via eine der Vertriebsstellen, bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-Lux zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-Lux frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen, mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.



Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

### **Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr**

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags und der Anteilszertifikate soweit dem Aktionär zugesandt. Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

### **Sachauslage**

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

### **Aufschub der Rücknahme**

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme, bzw. Umwandlung von Anteilen bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Zu diesem Zwecke gilt ein Umtausch von Anteilen irgendeines Subfonds als Rücknahme.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

### **Liquidation von Subfonds**

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum an dem hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie diese im Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurückzunehmen. Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre über die Liquidation zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich brieflich sowie ggf. in der vom anwendbaren Recht der Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, vorgesehenen Form.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

#### **Verschmelzung von Subfonds**

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet 5 Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

#### **Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien**

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

## **19. UMTAUSCH DER ANTEILE**

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag bei der SSB-Lux eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ bzw. „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;

- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (maximal 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neuer Subfonds bzw. Anteilkategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

## 20. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Dividende unter Berücksichtigung folgender Aspekte vor:

- der im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Dabei darf das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Sofern die im jeweiligen Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen, kann das Kapital zur Zahlung der Dividende herangezogen werden. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Es wird festgehalten, dass die Subfonds der Gesellschaft im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen im Interesse aller Aktionäre verwaltet werden. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital einer Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Ausschüttungen führen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der betroffenen Anteile. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik jederzeit zu ändern.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

## 21. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilkategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilkategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

## **22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE**

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint;
- f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder
- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

## **23. GEBÜHREN UND KOSTEN**

### **Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr**

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird („**Verwaltungsgebühr**“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („**Dienstleistungsgebühr**“). Sofern dies in einem Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Dienstleistungsgebühr maximal 0,50% p.a. betragen. Der Besondere Teil kann für die Dienstleistungsgebühr einen Mindestbetrag vorsehen, für den Fall, dass der genannte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt.

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

### **Nebenkosten**

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-Lux (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren sowie für Research-Dienstleistungen einschliesslich der gesonderten Abführung einer Analysegebühr aus Mitteln der Gesellschaft an den Anlageverwalter auf das unten, unter „Anreize“, aufgeführte Research Payment Account („RPA“), Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise. Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

### **Anlagen in Zielfonds**

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

### **Performance Fee**

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten Benchmark (*Hurdle Rate*) und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

### **Aufsetzungskosten**

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die 120'000 Schweizer Franken nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

### **Anreize**

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht-monetäre Vorteile erhalten oder gewähren.

Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute.

Die Ausführung von Transaktionen für die Portfolios der Subfonds erfolgt über Broker, welche für ihre Dienstleistungen zu Lasten der Gesellschaft entschädigt werden. In diesem Zusammenhang können Broker zusätzlich Research-Dienstleistungen (z.B. Anlageanalysen) erbringen. Soweit solche zusätzlichen Research-Dienstleistungen von Brokern entschädigt werden sollen, können diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, einen sogenannten Research Payment Account („RPA“) entschädigt werden. Einem solchen RPA liegt ein unabhängig vom Volumen der Transaktionen festgesetztes Research-Budget zugrunde. Die Entschädigung von Research-Dienstleistungen über ein RPA setzt voraus, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ein sog. Research Charge Collection Agreement („RCCA“) oder eine Gebührenteilungsvereinbarung besteht.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u.a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nichtwesentliches Material oder nichtwesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktkommentare etc.

Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **24. BESTEUERUNG**

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usancen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

### **23.1 Gesellschaft**

#### **Luxembourg**

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der Luxemburger Steuergesetzgebung entspricht, wie gegebenenfalls in den entsprechenden Besonderen Teilen beschrieben, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

#### **Allgemein**

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Aktionäre aufgeteilt.

### **23.2. Aktionäre**

#### **Luxembourg**

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxembourgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

#### **Automatischer Informationsaustausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung**

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtigen Konten erstmals im 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhaber sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

#### **23.3 Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”) der Vereinigten Staaten von Amerika (“USA”)**

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „IRS“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanischer Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („Nominee“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

## **25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG**

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 16.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Die Einladungen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden



Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-Lux erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

## 26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

## 27 VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die GAM Gruppe eine Vergütungspolitik (*Group Compensation Policy*) implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die GAM Gruppe hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der GAM Gruppe sind im Internet unter [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

## 28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der GAM Gruppe und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

## 29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes<sup>2</sup> darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

### Wirtschaftliches Eigentum

<sup>2</sup> „Datenschutzgesetz“ - das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (das „RBE“) gemäss dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBE-Gesetz“), sowie den diesbezüglichen großherzoglichen Verordnungen und den diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben der CSSF in der jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 erforderlich sind. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privatanschrift oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das jeder wirtschaftliche Eigentümer an der Gesellschaft hält. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der CSSF, des *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden) zur Verfügung zu stellen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen RBE zu registrieren.

Gemäss dem RBE-Gesetz macht sich der wirtschaftliche Eigentümer strafbar, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer zu informieren. Weiterhin macht sich die Gesellschaft strafbar, wenn sie (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) die entsprechenden Informationen nicht an ihrem Sitz bereithält.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.gam.com/de/legal/privacy-policy>.

### 30. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

#### **Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich.

#### **Zahlstelle**

Die Zahlstelle in der Schweiz die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

#### **Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

#### **Publikationen**

Die MULTIPARTNER SICAV betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der netto Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der in der Schweiz vertriebenen Anteilskategorien werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (1. und 3. Woche jeweils am Montag) publiziert.

#### **Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Unter Einhaltung der jeweils gültigen Regeln über die anwendbaren Verhaltensregeln können MULTIPARTNER SICAV sowie deren Beauftragte Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden.

Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

GAM (Luxembourg) S.A. („die Verwaltungsgesellschaft“) und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gehaltene Anlagevolumen oder das zukünftige Anlagepotenzial in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen. Retrozessionen und Rabatte können für die in diesem Rechtsprospekt erwähnten Subfonds wie folgt bezahlt werden:

**ALLROUND QUADINVEST FUND ESG**

Es können Retrozessionen bezahlt werden.

Es werden keine Rabatte bezahlt.

**BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY  
BARON EMERGING MARKETS EQUITY**

Auf den Anteilsklassen der Subfonds können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

**CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND  
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND  
CARTHESIO REGULAE FUND  
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.

Auf der Anteilsklasse C können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

**CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND  
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND  
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen bezahlt werden.

Es werden keine Rabatte bezahlt.

**CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND**

Auf den Anteilsklassen des Subfonds können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

**KONWAVE GOLD EQUITY FUND  
KONWAVE TRANSITION METALS FUND  
KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen bezahlt werden.

Es werden keine Rabatte bezahlt.

**QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND**

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.

Auf der Anteilsklasse C können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

**TATA INDIA EQUITY FUND**

Auf den Anteilsklassen B, C, D und M können Retrozessionen bezahlt werden.

Auf den Anteilsklassen B, C und D können Rabatte bezahlt werden.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

## MULTIPARTNER SICAV

# CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

Drei für die Hérens Quality Asset Management AG, Freienbach / Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

### BESONDERER TEIL A: 1. JANUAR 2022

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND, CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND und CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND. Wo in diesem Dokument auf die drei Subfonds gemeinsam bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

**INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL A**

1.	Ausgabe der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	48
2.	Anlageziele und -politik der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	48
2.1.	Anlageziele und -politik des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND .....	48
2.2.	Anlageziele und -politik des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND .....	48
2.3.	Anlageziele und -politik des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND .....	48
2.4.	Weitere Anlagebedingungen .....	49
3.	Anlegerprofil .....	49
4.	Der Anlageverwalter der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	49
5.	Beschreibung der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	50
6.	Ausschüttungspolitik der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	50
7.	Gebühren und Kosten der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	50
8.	Ausgabe von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	51
9.	Rücknahme von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	51
10.	Umtausch von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS .....	51
11.	Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien .....	52

## 1. AUSGABE DER ANTEILE DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Die Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS wurden erstmals wie folgt ausgegeben. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	EUR 100
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	CHF 100
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	USD 100

## 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

### 2.1. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND („CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND lautet auf Euro.

### 2.2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND („CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND können in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND lautet auf Schweizer Franken.

### 2.3. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND („CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.



Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND lautet auf US Dollar.

#### **2.4. WEITERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Fonds, investiert jeder Fonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / AIF unberücksichtigt.

##### **HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN**

##### **CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

### **3. ANLEGERPROFIL**

#### **CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND, CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND, CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND**

Diese Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

### **4. DER ANLAGEVERWALTER DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS**

Hérens Quality Asset Management AG, Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Hérens Quality Asset Management AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 2017 durch Übernahme der Aktiven und des Fremdkapitals der Hérens Partners AG, Freienbach, durch CE Asset Management AG, Meilen, hervorgegangen ist. Der Anlageverwalter besteht auf unbegrenzte Zeit und hat seinen Sitz in Freienbach sowie seine Domiziladresse an der Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ (Schweiz). Hérens Quality Asset Management AG ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt. Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.

## 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile thesaurierend;
- C-Anteile thesaurierend, für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**C-Anteile** werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS" und "Umtausch von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS").

**D-Anteile** werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die gleichzeitig ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit Hérens Quality Asset Management AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

## 6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

## 7. GEBÜHREN UND KOSTEN DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **A- und B-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie folgt erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwalter- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **C-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie folgt erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **D-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie folgt erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von D-Anteilen notwendig abzuschließenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben beschrieben).

Subfonds	max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts		
	A- und B-Anteile	C-Anteile	D-Anteile
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	1,80%	0,90%	0,65%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds die wie unter Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

## 8. AUSGABE VON ANTEILEN DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

### Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-, B- und/oder D-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag wie folgt:

CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	EUR 1'000'000
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	CHF 1'000'000
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	USD 1'000'000

Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000 oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

### Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

## 9. RÜCKNAHME VON ANTEILEN DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

## 10. UMTAUSCH VON ANTEILEN DER CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospekts beschrieben

sind und ebenfalls von der CE Asset Management AG verwaltet werden, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von „institutionellen Investoren“ in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch ein Mindestumtauschwert gegeben sein muss, der betragsmäßig dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000 oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das vorhergehende Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS“).

Andere Anteile können nur von bestimmten Aktionären gemäss der Definition oben in D-Anteile umgetauscht werden.

## 11. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospektes.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung</u>	<u>jährliche Pauschalgebühr (max.)</u>
<b>CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND</b>	B	LU0199669259	30.09.2004	EUR	---	1.80%
	C	LU0199668442	30.09.2004	EUR	EUR 1'000'000	0.90%
	D	offen	offen	EUR	---	0.65%
<b>CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND</b>	B	LU0199667808	30.09.2004	CHF	---	1.80%
	C	LU0199667477	30.09.2004	CHF	CHF 1'000'000	0.90%
	D	LU1894794418	05.11.2018	CHF	---	0.65%
<b>CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND</b>	B	LU0199670695	30.09.2004	USD	---	1.80%
	C	LU0199670265	30.09.2004	USD	USD 1'000'000	0.90%
	D	offen	offen	USD	---	0.65%

## MULTIPARTNER SICAV

# CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für Orbit Investment Securities Services Plc, London, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of Orbit Investment Securities Services Plc, London

### BESONDERER TEIL D

**1. JANUAR 2022**

Dieser Besondere Teil des Rechtsprospekts ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds Coral Reef Credit Opportunities Fund (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine wahrheitsgemäße Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

### SPECIAL PART D

**1. JANUARY 2022**

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund Coral Reef Credit Opportunities Fund (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

**1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE**

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil.

**1. INITIAL ISSUE OF THE SHARES**

The Shares of the Subfund were issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share.

KATEGORIE / CATEGORY	ZEICHNUNGSFRIST / SUBSCRIPTION PERIOD	ERSTAUSGABEPREIS / INITIAL ISSUE PRICE
B	16.-30.09.2019	USD 100

**2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK**

**Anlageziel**

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, mittel- bis langfristig ein Kapitalwachstum mittels direkten Anlagen in Forderungswertpapiere von Emittenten weltweit zu erzielen.

Es kann weder eine Garantie noch eine Zusicherung für die Erreichung des Anlageziels oder für Erträge des Subfonds abgegeben werden.

**Anlagepolitik**

Der Subfonds wird hauptsächlich Direktanlagen in Forderungswertpapiere von Emittenten weltweit tätigen, welche keine bestimmte Bonität aufweisen müssen (inkl. hochverzinsliche Anleihen und Anleihen aus „Emerging Markets“-Ländern). Der Subfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Contingent Convertible Bonds anlegen.

Es ist beabsichtigt, dass ausschliesslich auf US-Dollar begebene und an einem geregelten Markt (inkl. MTF) in Europa (inkl. Grossbritannien), den Vereinigten Staaten von Amerika, Singapur oder Hong Kong kotierte oder gehandelte Wertpapiere (z.B. Clearstream, Euroclear; sog. grenzüberschreitende Emission von Forderungswertpapieren) erworben werden.

Ferner können in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.1. (f) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden.

Zum Zweck der Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung kann der Subfonds in Derivate in Form von Futures und Optionen investieren.

**Flüssige Mittel**

Der Subfonds kann flüssige Mittel halten, die bis zu 49% des Vermögens des Subfonds betragen können.

Zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts kann der Subfonds in Abweichung von der 49%-Regel vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

**Währung des Subfonds**

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD).

**3. HEBELWIRKUNG**

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird mit dem *Commitment*-Ansatz ermittelt.

Der Subfonds darf keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie im Abschnitt 5.2. (I) (B) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts erläutert.

**4. RISIKOHINWEISE**

**Dieser Abschnitt führt spezifische Risiken bezüglich den Subfonds auf und ist ergänzend zum Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts der Gesellschaft zu verstehen. Die beschriebenen Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar.**

**2. INVESTMENT OBJECTIVE AND POLICY**

**Investment Objective**

The investment objective of the Subfund is to generate capital appreciation over medium to long term by direct investment in debt securities of issuers worldwide.

There is no assurance or guarantee neither that the investment objective of the Subfund will be achieved nor that any returns will be generated.

**Investment Policy**

The Subfund shall mainly undertake direct investments in debt securities of issuers worldwide of no particular credit rating (incl. high-yield bonds and emerging market bonds). The Subfund may invest up to 20% of its assets in Contingent Convertible Bonds.

The Subfund intends to acquire only such securities which are denominated in US dollars and listed or traded on a regulated market (incl. MTF) in Europe (incl. United Kingdom), the United States of America, Singapore or Hong Kong (e.g. Clearstream, Euroclear; so called cross-border debt issuance).

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets in accordance with Section 5.1. (f) of the General Part of the Prospectus.

The Subfund may invest in derivatives in the form of futures and options for the purpose of hedging and efficient portfolio management.

**Liquid Assets**

The Subfund may hold liquid assets which may amount up to 49% of the assets of the Subfund.

For the purpose of liquidity management or capital preservation, the Subfund may, in derogation of the 49%-rule, temporarily hold liquid assets also to an unlimited extent.

**Subfund Currency**

The Subfund is denominated in US Dollar (USD).

**3. LEVERAGE**

The overall risk incurred by use of derivatives will be determined using the *Commitment* Approach..

The Subfund may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as set out in section 5.2. (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

**4. RISK DISCLOSURES**

**Risks described in this section are specific to the Subfund and intended to complement risks described in the General Part of the Prospectus of the Company. Risks described in this section should not be considered to be exhaustive.**

Die Gesellschaft ist bemüht, das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile zunehmen oder abnehmen, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

#### 4.1 Hinweise betreffend Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### 4.2 Hinweise betreffend hochverzinsliche Anlagen

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

The Company shall endeavour to achieve the investment objective of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objective will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease and different levels of positive as well as negative income may be earned.

#### 4.1 Information on Investment in Emerging Market Countries

Investment in emerging market countries is associated with a higher degree of risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and relatively large price fluctuations;
- uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with the respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the Redemption Price.

#### 4.2 Information on High Yield Bonds

For securities of issuers which – according to market assessments – do not have a good credit rating, a higher-than-average volatility, compared to investment-grade bonds, must be expected or, as the case may be, even the complete loss of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and a wide diversification of the issuers are used to reduce such risks.

#### 4.3 Hinweise betreffend Derivate

In den Subfund können derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures und Optionen eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteierisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

#### 4.4 Hinweise zu Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds, auch "CoCos" oder „CoCo-Bonds“ genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Trigger-Ereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Trigger-Ereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

- **Liquiditätsrisiken:** unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.
- **Kapitalstruktur-Inversionsrisiken:** anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.
- **Triggerschwellenrisiko:** Trigger-Schwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Trigger-Schwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Trigger-ereignisse vorauszusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.
- **Umwandlungsrisiken:** es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung

#### 4.3 Information on Derivatives

The Subfund may make use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures and options. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

#### 4.4 Information on Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds are also referred to as "CoCos" or "CoCo-Bonds". They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called "Tier One") of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Investment in CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

- **Liquidity risk:** in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.
- **Capital structure inversion risk:** contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds' investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.
- **Trigger level risk:** trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.
- **Conversion risk:** it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio.



entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.

- **Couponannullierung:** bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.
- **Kündigungsaufschubsrisiken:** gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- **Sektorkonzentrationsrisiken:** CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.
- **Unbekannte Risiken:** die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944

([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944\\_statement\\_on\\_potential\\_risks\\_associated\\_with\\_investing\\_in\\_contingent\\_convertible\\_instruments.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)).

#### 4.5 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken:

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.

- **Coupon cancellation:** for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.
- **Call extension risk:** some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.
- **Sector concentration risk:** CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.
- **Unknown risk:** the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944

([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944\\_statement\\_on\\_potential\\_risks\\_associated\\_with\\_investing\\_in\\_contingent\\_convertible\\_instruments.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)).

#### 4.5 Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a moderate level of sustainability risks.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

**5. ANLEGERPROFIL**

Dieser Subfonds eignet sich für sachkundige Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren sollten mit Wertschwankungen rechnen, die temporär zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Der Subfonds wird innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

**6. ANLAGEVERWALTER**

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV hat mittels Anlageverwaltervertrag Orbit Investment Securities Services Plc als Anlageverwalter (nachfolgend der „Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement des Subfonds ernannt.

Orbit Investment Securities Services Plc ist eine in Harrow, Middx, Grossbritannien, domizilierte Gesellschaft, welche von der Financial Conduct Authority bewilligt und registriert ist.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des anwendbaren Anlageziels, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats unmittelbar Anlagen zu tätigen.

**7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE**

Die Gesellschaft kann folgende Anteilkategorien des Subfonds ausgeben:

B-Anteile: thesaurierend

Ist der Bezeichnung der Anteilskategorie der Zusatz „h“ beigefügt, handelt es sich dabei um eine ganz oder teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds USD als auch in anderen Währungen anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile eine angemessene Dividende auszuschütten, wobei u.a. die im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge) sowie die im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne berücksichtigt werden.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

Gelegentlich können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen.

**5. INVESTOR PROFILE**

This Subfund is suitable for knowledgeable investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors should expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to a scenario of substantial loss of value. This Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Subfund will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

**6. INVESTMENT MANAGER**

The Management Company of the SICAV has appointed Orbit Investment Securities Services Plc as investment manager (henceforward the „Investment Manager“) of the Subfund by means of an investment management agreement.

Orbit Investment Securities Services Plc is a company domiciled in Harrow, Middx, United Kingdom, authorised by and registered with the Financial Conduct Authority.

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objective, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors.

**7. DESCRIPTION OF SHARES**

The Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

B-Shares: accumulating

If the share category bears the addition “h” in its denomination, that means that the share category is fully or partially hedged against currency fluctuations.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, USD, as well as in other currencies. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or from the information or distributing agents.

**8. DIVIDEND POLICY**

The Company intends to disburse an adequate dividend in respect of distributing Shares in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus, taking into account i.a. realised net earnings of the Subfund (e.g. interest, dividends, other income) and realised capital and exchange rate gains in the Subfund.

The amount of dividend payments shall not be predetermined but may vary depending on economic and other circumstances.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

Occasionally, dividends may be distributed from capital if earnings/capital gains generated by the Subfund should be insufficient. This may under certain circumstances and within reasonable bounds allow for upholding of a

Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilkategorie eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

## 9. GEBÜHREN UND KOSTEN

### A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird für die Anlageverwaltung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zu Lasten des Subfonds erhoben:

B-Anteile: max. 1.00% p.a.

### B) Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.30% p.a. bezüglich aller Aktienkategorien. Die Dienstleistungsgebühr kann einer Mindestgebühr unterliegen.

### B) Performance Fee

Der Anlageverwalter hat neben der Verwaltungsgebühr im Rahmen der Anwendung der nachstehenden Prinzipien Anspruch auf eine performanceabhängige Gebühr (**Performance Fee**).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark). Die Performance Fee beträgt jährlich maximal 20% der Outperformance über die High Watermark.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds beträgt die High Watermark 110% des Erstausgabepreises. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahrs oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf 110% des nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwerts am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahrs gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsjahrs neu berechnet und für den Subfonds zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

consistent payment per Share. However, the Subfund shall be managed in the interest of all investors in accordance with the stated investment objectives and not for the purpose of maintaining a stable payout per Share for a particular category of shares. In this context, shareholders should note that the payment of dividends out of capital will represent a return or withdrawal of part of the amount originally invested by investors or of capital gains attributable to the original investment. Such distributions may result in an immediate decrease in the net asset value per Share of the Subfund.

## 9. FEES AND COSTS

### A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the Subfund, an annual maximum fee shall be charged to the Subfund for investment management services relating to the securities portfolio and for related administrative and, if applicable, marketing and distribution services, as set out below:

B-Shares: max. 1.00% p.a.

### B) Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately and amounts to a maximum of 0.30% p.a. in respect of all Share Categories. The fee payable may be subject to a minimum fee.

### B) Performance Fee

In addition to the management fee, the Investment Manager is entitled to a performance fee (**Performance Fee**) in accordance with the application of the principles set out below.

The entitlement to the Performance Fee arises whenever the net asset value per share is above the High Watermark (outperformance over the High Watermark). The Performance Fee amounts to a maximum of 20% p.a. of the outperformance over the High Watermark.

High Watermark: Upon launch of the Subfund the High Water Mark is identical to 110% of the initial issue price. If the net asset value per Share on the last Valuation Day of any following financial year is above the previous High Watermark, the High Watermark will be set at 110% of the net asset value per Share, as calculated after deduction of the deferred Performance Fee and valid on the last Valuation Day of that financial year. In all other cases the High Watermark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee is re-calculated on each Valuation Day in accordance with the above conditions on the basis of the outperformance since the beginning of the financial year and is deferred for the Subfund. The re-calculated amount of the Performance Fee is compared on each Valuation Day with the amount deferred on the previous Valuation Day. The provision set aside on the previous day is adjusted upwards or downwards accordingly on the basis of the difference calculated between the re-calculated amount and this provision.

Nach Ablauf des Rechnungsjahrs wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark).

**D) Kosten der Währungsabsicherung**

Bei Anteilkategorien mit Währungsabsicherung kann pro Anteilskategorie zusätzlich eine jährliche Gebühr von max. 0.15% belastet werden.

**E) Nebenkosten**

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

**10. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ**

Anteile des Subfonds können an jedem Bewertungstag ausgegeben oder zurückgenommen werden.

**Bewertungstag:** Der Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds wird täglich berechnet. Es findet die Definition des Bewertungstags des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

**11. AUSGABE DER ANTEILE**

**Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

**Mindestzeichnungsbetrag**

Bei erstmaliger Zeichnung von B-Anteilen ist ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 10'000 vorgesehen. Der Mindestzeichnungsbetrag lautet auf USD oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

**Antragsverfahren**

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und

After the end of the financial year, any performance fee then owed and calculated according to the above conditions will be paid out to the Investment Manager.

In this way it is ensured that a Performance Fee is only paid out if the net asset value per Share is above the High Watermark (outperformance over the High Watermark).

**D) Currency Hedging Costs**

With regards to currency hedged share categories, an additional annual fee of maximum 0.15% per share category may be levied.

**E) Additional Charges**

The Company may disburse further costs relating to its business operations at the expense of the NAV of the Subfund, as described in the section “Fees and costs” of the General Part of the Prospectus.

**10. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY**

Shares of the Subfund may be subscribed or redeemed on each Valuation Day.

**Valuation Day:** The NAV of the Subfund's Shares is calculated daily. The Definition of Valuation Day of the General Part of the Prospectus shall apply.

**11. ISSUE OF SHARES**

**General**

On expiry of the initial subscription period, Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

**Minimum Subscription Amount**

The initial minimum subscription amount for B-Shares shall be USD 10'000.

Minimum subscription amount shall be USD or the equivalent amount in the currency of the respective category.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

**Application Procedure**

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on a Application Day (Order Day) no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this

Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

#### **Verkaufsgebühr**

Bei Ausgabe von Anteilen kann im Ermessen des jeweiligen Vertriebsstellen eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Diesfalls ist es Vertriebsstellen nicht erlaubt, eine Rücknahmgebühr zu erheben.

#### **12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Anteile des Subfonds werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankwerktagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes belastet werden.

#### **13. UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Sofern ein Aktionär die Voraussetzungen für eine spezifische Anteilskategorie erfüllt, kann dieser den Umtausch von allen oder von einem Teil seiner Anteile in diese Aktienkategorie beantragen.

Zugunsten der Vertriebsstellen kann für den Umtausch eine Gebühr von höchstens 1% des NAV der betroffenen Anteile erhoben werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts Anwendung.

time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### **Selling Fee**

A selling fee of up to 5% may be levied on issuance of Shares in the discretion of the respective distributor.

Distributors will not be permitted to levy a redemption fee in case the selling fee has been applied.

#### **12. REDEMPTION OF SHARES**

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Issue and Redemption Day by application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on an Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund shall be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the respective net asset value may be charged.

#### **13. SWITCHING OF SHARES**

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Provided the requirements applicable to a specific share category are met, a shareholder may request to switch all or part of its holdings to such share category.

A fee of up to 1% of the NAV of the relevant shares may be levied in favor of distributors for the switch.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

**14. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN**

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. dessen Anteilsategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

**14. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES**

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and its Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung / Min. Subscription Amount Initial Subscription	Verwaltungs- gebühr / Investment Management Fee	Dienstleistungsgebühr / Servicing Fee
Coral Reef Credit Opportunities Fund	<b>B</b>	USD	LU1982832310	30.09.2019	USD 10'000	max. 1.00%	max. 0.30%

## MULTIPARTNER SICAV

# CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND CARTHESIO REGULAE FUND CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

Vier durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die CARTHESIO SA, Lugano, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

Four Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of CARTHESIO SA, Lugano

### BESONDERER TEIL E:

1. JANUAR 2022

### SPECIAL PART E:

1. JANUARY 2022

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND („**CARTHESIO FUNDS**“ oder „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND (the „**CARTHESIO FUNDS**“ or „**Subfonds**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

**1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE**

**1. INITIAL ISSUE OF SHARES**

Die Anteile der CARTHESIO FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

The Shares of the CARTHESIO FUNDS have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price was per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	15.01.2016	Anteile/Shares B-EUR = EUR 103.72 C-EUR = EUR 105.26 C-USD = USD 101.82
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	n/a *)	n/a *)
CARTHESIO REGULAE FUND	08.08.2016 – 19.08.2016	CHF 100
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	01.02. – 18.02.2016	USD 100 **)

\*) Der Subfonds wurde durch Verschmelzung mit einem irischen Fonds mit NAV Datum vom 27. Juli 2017 lanciert, wobei Anteile des Subfonds im Verhältnis 1:1 zu den eingebrachten Anteilen ausgegeben worden sind.

\*) The Subfund has been launched by merger with an Irish fund with NAV date of 27 July 2017 whereas shares of the receiving Subfund have been issued with a ratio of 1:1 to shares of the absorbed fund.

\*\*\*) Der Subfonds lautet seit 20. Juli 2018 auf EUR.

\*\*\*) The Subfund has been denominated in EUR since 20 July 2018.

**2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER CARTHESIO FUNDS**

**2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO FUNDS**

**2.1 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND**

**2.1 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND ist es, die Gesamtkapitalrendite zu maximieren.

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is to maximise total return.

Der Subfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in festverzinslichen oder fest- und bedingtverzinslichen oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, die durch Unternehmen herausgegeben werden, welche ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer ökonomischen Aktivitäten in Europa ausüben.

This Subfund will invest at least 51% of its net assets in corporate bonds with fixed coupon or fixed and contingent coupon or variable coupon issued by companies which are domiciled or exercise the predominant part of their economic activity in Europe.

Zusätzlich zu den vorgehenden Anlagebeschränkungen beachtet der Subfonds folgende Richtlinien:

In addition to the above-mentioned limitations, this Subfund will respect the following guidelines:

- max. 30% des Nettovermögens in fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere herausgegeben von weltweit staatlichen, quasistaatlichen, supranationalen Emittenten;

- maximum of 30% of the net assets in fixed-income and floating rate debt securities issued by worldwide sovereign, quasi-sovereign, supra-national issuers;



- max. 10% des Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen regulierten OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, wie definiert in und vorbehaltlich der Einschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teil des Prospektes;
- max. 40% des Nettovermögens in Wandelanleihen, andere eigenkapitalbezogene Anleihen, und Hybrid-Bonds, wobei CoCo-Bonds maximal 20% des Nettovermögens bilden dürfen;
- max. 20% des Nettovermögens in Asset Backed Securities;
- max. 10% des Nettovermögens in Aktien;
- max. 30% des Nettovermögens in Emerging Markets.

**Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities bzw. in Schwellenländern sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ bzw. „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospektes beschrieben sind.

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere auch Bond Futures, Index Futures, Total Return Swaps, *Contracts for Difference*, Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps, Devisenswaps, Devisentermingeschäfte und kotierte Kauf- und Verkaufsoptionen. Wo solche Kontrakte nicht für Absicherungszwecken eingesetzt werden und deren Risiko daher nicht mit spezifischen Instrumenten im Portfolio des Subfonds verbunden sind, darf das Gesamtrisiko derartiger Derivatkontrakte nicht 50% des Nettoinventarwertes des Subfonds übersteigen. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Der CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von

- maximum of 10% of the net assets in units of other UCITS and/or UCI(target funds) including UCITS with Exchange Traded Funds (“ETF“) structure, as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus.
- maximum of 40% of the net assets in convertible bonds, other equity-linked debt securities and Hybrid Bonds, whereby CoCo-Bonds may make up max. 20% of the net assets;
- maximum of 20% of the net assets in asset backed securities;
- maximum of 10% of the net assets in equities;
- maximum of 30% of the net assets in Emerging Market.

**In connection with investments in Asset and Mortgage Backed Securities respectively in emerging market countries, please refer to the sections “Information on Investments in ABS und MBS” respectively “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.**

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular, but not limited to, bond futures, index futures, total return swaps, contracts for difference, interest rate swaps, credit default swaps, foreign exchange swaps, forward foreign exchange contracts and listed put/call options. Where those contracts are not used for hedging purposes and consequently their exposure may not be related to specific instruments of the Subfund’s investment portfolio, the total exposure to markets deriving from these derivative contracts may not exceed 50% of the Net Asset Value of the Subfund. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives”.**

The CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

## 2.2 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ist das Anstreben eines ständigen Einkommens unter gleichzeitiger Beachtung des Kapitalerhalts.

### Allgemein

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ist ein Dachfonds und investiert hauptsächlich sowohl in offene OGAW und in offene nicht-OGAW (zusammen „Zielfonds“), welche eine Palette von Anlagestrategien verfolgen, die nachfolgend näher definiert wird. Zielfonds wird vom Anlageverwalter gemäss solcher Benchmarks und/oder anderer Leistungskriterien (einschliesslich Downside Risk und Value at Risk) beurteilt, die der Anlageverwalter für angemessen hält. Für Anlagezwecke wird der Anlageverwalter nach eigener Beurteilung Zielfonds gemäss deren Fähigkeit, gegenüber den selektierten Benchmarks und/oder anderen Leistungskriterien „Alpha“ zu generieren, auswählen.

### Anlagen in Zielfonds

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND darf bis zu 100% seines Vermögens in OGAW und, aggregiert, bis zu 30% seines Nettoinventarwertes in andere regulierte OGA (nicht-OGAW) im Sinne von Kap. 5./1./(d) des Allgemeinen Teils des Prospekts investieren. Die Zielfonds dürfen weltweit, werden jedoch vorwiegend in der EU domiziliert sein.

Die Zielfonds, in welche der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND anlegt, dürfen – unter anderem – in folgende Strategien investieren oder – unter anderem – folgende Strategien benutzen:

1. Money Market Instrumente und fest- oder variabelverzinsliche Obligationen, Wandelobligationen, Asset und Mortgage Backed Securities, besicherte Schuldverschreibungen, Kreditverpflichtungen und andere Verbriefungsinstrumente und -wertpapiere oder Instrumente ähnlicher Natur von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen (Zweckgesellschaft Special Purpose Vehicles inklusive), welche kotiert sind oder an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden.
2. Kurzfristige Einlagen.
3. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, einschliesslich Vorzugsaktien, in Aktien und in andere aktiengebundene Instrumente wandelbare Schuldverschreibungen (z.B. Warrants). Solche Aktien können kotiert oder nicht-kotiert sein.
4. Derivative Techniken und Instrumente.

**Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities ist das Kapital**

## 2.2 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is to seek to achieve a steady income whilst, at the same time, considering capital preservation.

### General

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is a fund of funds and will primarily invest in both, open-ended UCITS and open-ended non-UCITS (together “Target Funds”) which themselves pursue a range of investment strategies as more fully set out below Target Funds will be assessed by the Investment Manager against such benchmarks and/or other performance criteria (including downside risk and Value at Risk) as are deemed appropriate by the Investment Manager. The Investment Manager will select Target Funds for investment based on its opinion of their ability to generate “Alpha” against these selected benchmarks and/or other performance criteria.

### Target Fund Investments

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND may invest up to 100% of its assets in UCITS and, in aggregate, up to 30% of its net asset value in regulated other UCI (non-UCITS) as described in section 5./1./(d) of the General Part of this Prospectus. The Target Funds may be domiciled world-wide, but will largely be domiciled in the EU.

The Target Funds, in which the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND invests, may invest in or utilise, inter alia, the following strategies:

1. Money Market Instruments and fixed or variable rate bonds, convertible bonds, asset and mortgage backed securities, collateralised debt, loan obligations and other securitisation instruments and securities or instruments of a similar nature of issuers worldwide (including special purpose vehicles) in all freely convertible currencies which are listed or traded on one or more regulated market.
2. Short term deposits.
3. Equities and equity related securities, including preference shares, corporate debt securities convertible into equity securities and into other instruments linked to such equity securities (such as, inter alia, warrants). Such equities may be listed or unlisted.
4. Derivative techniques and instruments.

**In connection with investments in Asset and Mortgage Backed Securities, please refer to the**

**„Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ zu beachten.**

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND wird in Zielfonds investieren, welche auf Einkommen und Kapitalerhalt durch Anlagen in Barmittel, kurzfristige Instrumente (mit einer Restlaufzeit von weniger als 24 Monaten), Obligationen, Aktien und/oder derivative Techniken und Instrumente fokussiert sind.

**Ergänzende Investitionen**

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 20 % des Nettovermögens in den in vorgehenden Ziff. 1-3 beschriebenen Anlagen investieren, welche an einer oder mehreren regulierten Märkten gehandelt werden.

Zudem kann der Subfonds in geschlossene OGA investieren, welche ihrerseits in Strategien der in den vorgehenden Ziff. 1-4 beschriebenen Art investieren, als auch in Real Estate Investment Trusts (REITs). Solche Anlagen in geschlossenen OGA und REITs können zusammen nicht 10% des Nettovermögens des Subfonds übersteigen und sind nur zulässig bezüglich geschlossenen OGA und REITs, welche an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, und die Voraussetzungen eines Wertpapiers erfüllen.

Schliesslich kann der Subfonds zusätzliche flüssige Mittel halten, inklusive insbesondere Termingelder und Variable Rate Demand Notes, die eine Laufzeit von weniger als einer Woche haben und von einem Unternehmen mit einem Kreditrating von mindestens A2/P2 oder einem gleichwertigen Rating ausgestellt wurden.

**Einsatz von Derivaten**

Im CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung als auch der effizienten Portfolioverwaltung. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Der Subfonds strebt durch den Einsatz von Derivaten keine Hebelwirkung für sich selbst an. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

**Referenzwährung des Subfonds**

**section “Information on Investments in ABS und MBS” below.**

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will invest in target funds which are focused on achieving income and capital preservation through investment in cash, short term instruments (remaining maturity of less than 24 months), bonds, equity and/or derivative techniques and instruments.

**Ancillary Investments**

The Subfund may also invest directly up to 20% of net assets in securities of the type described at 1-3 above which are listed or traded on one or more regulated markets.

The Subfund may also invest in closed ended UCI which themselves invest in strategies of the type described at 1-4 above as well as in Real Estate Investment Trusts (REITs). Such investment in REITs and in closed ended UCI may not exceed in aggregate 10% of the net assets of the Subfund and are only permitted with respect to REITs and closed ended UCI which are listed and traded on a regulated market and meet the conditions of a security.

The Subfund may also hold or maintain ancillary liquid assets, including but not limited to, time deposits and variable rate demand notes with a maturity of less than one week issued by an entity with a credit rating of at least minimum credit rating of A2/P2 or equivalent.

**Use of Derivatives**

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular but not limited to call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. The Subfund itself does not intend to leverage itself by the use of derivatives. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives”**

**Reference Currency of the Subfund**

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

### 2.3 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO REGULAE FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO REGULAE FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- i. internationale Aktien, welche in Märkten kotiert oder gehandelt werden, die im OECD-Raum anerkannt sind;
- ii. Obligationen, die von irgendwelchen Emittenten herausgegeben wurden;
- iii. Titel aus Emerging Markets oder Titel, die von Emittenten herausgegeben wurden, welche in Emerging Markets kotiert oder gehandelt werden (max. 15% des Nettovermögens des Subfonds);
- iv. Titel aus nicht OECD-Ländern (max. 15% des Nettovermögens des Subfonds);
- v. Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts gemäss deren Anlagepolitik das Fondsvermögen mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii), (iii) oder (iv) oben investiert wird (max. 10% des Nettovermögens des Subfonds).

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Der Subfonds investiert nicht direkt in Aktien aus China, Indien und Russland.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Im Subfonds können zum Zweck der Absicherung, Anlage, effizienten Portfolioverwaltung und zu anderen

### 2.3 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO REGULAE FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO REGULAE FUND is to seek to achieve long-term capital growth.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

- i. international stocks listed or traded on markets recognised in the OECD zone;
- ii. bonds issued by any issuer;
- iii. securities from emerging markets or securities of issuers listed or traded in emerging markets (max. 15% of the net assets of the Subfund);
- iv. securities from non-OECD countries (max. 15% of the net assets of the Subfund);
- v. units of other UCITS and/or UCI (target funds) including UCITS with Exchange Traded Funds (“ETF“) structure as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus in accordance with whose investment policy a majority of the assets is invested in accordance with (i), (ii), (iii) or (iv) above (up to max. 10% of the net assets of the Subfund).

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

The Subfund does not invest directly in stocks from China, India and Russia.

The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies to the countries included in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.**

Renditesteigerungszwecken Optionen, Futures, Forwards und Swaps eingesetzt werden. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Der CARTHESIO REGULAE FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Daneben kann der Subfonds unter bestimmten Umständen zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in Abweichung von der 49%-Regel vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

#### 2.4 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND ist die Erzielung einer angemessenen Rendite primär durch Ertrag und sekundär durch Kapitalzuwachs.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- i. hochwertige und/oder hochrentable Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, quasistaatliche und supranationale Anleihen;
- ii. kotierte Zertifikate und strukturierte Produkte u.a. auf Finanz-Indices, Währungen, Wertpapiere und Zinssätze;
- iii. Aktien, die in Industrieländern oder in Entwicklungsländern (d.h. Emerging Markets) kotiert sind;
- iv. regulierte, kotierte oder OTC Derivate wie z.B. Futures, Swaps oder Optionen;
- v. Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts gemäss deren Anlagepolitik das Fondsvermögen mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii) oder (iii) oben investiert wird (max. 10% des Nettovermögens des Subfonds).

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may buy or sell options, futures, forwards and swaps. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives” below.**

The CARTHESIO REGULAE FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Besides, the Subfund may, under certain circumstances, for the purpose of liquidity management or capital preservation, in derogation of the 49%-rule, temporarily hold liquid assets also to an unlimited extent.

#### 2.4 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND is to seek to achieve a moderate return mainly through income gain and secondarily through capital growth.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

- i. high grade and/or high yield securities including but not limited to corporate bonds, government bonds, quasi government bonds and supranational bonds;
- ii. listed certificates and structured products i.a. on financial indices, currencies, securities and interest rates;
- iii. stocks listed either in developed or developing economies (i.e. emerging markets);
- iv. regulated, listed or OTC derivatives such as futures, swaps or options;
- v. units of other UCITS and/or UCI (target funds) including UCITS with Exchange Traded Funds (“ETF“) structure as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus in accordance with whose investment policy a majority of the assets is invested in accordance with (i), (ii) or (iii) above (up to max. 10% of the net assets of the Subfund).

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

Der Subfonds investiert nicht direkt in Aktien aus China, Indien und Russland.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Im Subfonds können derivative Finanzinstrumente (Derivate) zum Zwecke der Absicherung, Anlage und effizienten Portfolioverwaltung sowie zu anderen Renditesteigerungszwecken eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Der CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Daneben kann der Subfonds unter bestimmten Umständen zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in Abweichung von der 49%-Regel vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

#### **Gesamtrisiko (Modellansatz)**

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene Marktrisiko des Subfonds wird im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 mittels der **absoluten Value at Risk Methode** („Modellansatz“ / „VaR“) überwacht und limitiert (vgl. Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2 (a) im Allgemeinen Teil des Prospekts).

VaR ist ein Risikomass, welches definiert wird als der maximal zu erwartende Verlust über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen bei vorgegebenem Konfidenzintervall.

Der maximale VaR des Subfonds ist auf 20% festgesetzt.

#### **Hebel (Leverage)**

Gestützt auf das CSSF-Rundschreiben 11/512 ist bei der Verwendung des Modellansatzes der zu erwartende Hebel auszuweisen.

Dieser kann gestützt auf die Summe der Nennwerte derivativer Finanzinstrumente bzw. des Marktwerts

The Subfund does not invest directly in stocks from China, India and Russia.

The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.**

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular but not limited to call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives" below.**

The CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Besides, the Subfund may, under certain circumstances, for the purpose of liquidity management or capital preservation, in derogation of the 49%-rule, temporarily hold liquid assets also to an unlimited extent.

#### **Global Exposure (Value-at-Risk model)**

The market risk that may be entered into on behalf of the Subfund through the use of derivatives, as provided for in CSSF Circular 11/512, is monitored and limited using the **absolute Value-at-Risk model** ("VaR model" / "VaR"; see section 5 "Investment Limits" para. 2 (a) of the General Part of the Prospectus).

VaR is a risk measure that can be defined as the estimated maximum potential loss at a given confidence level (probability) over a specific time period under normal market conditions.

The maximum level of VaR of the Subfund is set at 20%.

#### **Leverage**

CSSF Circular 11/512 requires the expected level of leverage to be disclosed where the VaR model is employed.

The expected level of leverage may be calculated using the sum of notionals of the financial derivative

gleichwertiger Positionen in den Basiswerten berechnet werden. Wahlweise kann der *Commitment-Ansatz* verwendet werden (vgl. Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2 (a) im Allgemeinen Teil des Prospekts).

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass der mittels der Summe der Nennwerte (sum of notional approach) berechnete Hebel des Subfonds die nachfolgende Spannweite aufweist.

Erwarteter Hebel / Expected leverage

0 – 500%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

### 3. RISIKOHINWEISE

**Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.**

#### 3.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

In den CARTHESIO FUNDS können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteiensisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

instruments or, as the case may be, the market value of equivalent positions in the underlying assets. Alternatively, the Commitment Approach may be employed (see section 5 "Investment Limits" para. 2 (a) of the General Part of the Prospectus).

Under normal market conditions, the leverage of the Subfund calculated using the sum of notional approach is expected to be in the following range.

The leverage describes the quotient of (i) the sum of nominal values or the derivatives and (ii) the Subfund's assets.

The degree of leverage may change over time, and the actual values may exceed or fall below the expected figure indicated above by a significant amount. The actual degree of leverage in the previous reporting period is indicated in the annual report of the Subfund. The expected leverage values are indicators and do not constitute limits laid down by supervisory authority.

### 3. RISK DISCLOSURES

**The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.**

#### 3.1 Information on Investment in Derivatives

The CARTHESIO FUNDS may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

### 3.2 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Potentielle Investoren des CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China, Indien, etc.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätseingpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

### Hinweise betreffend die Anlage in der Volksrepublik China

Zusätzlich zum obig Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Market-Ländern“, werden Investoren darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in China können dazu führen, dass der Subfonds in der

### 3.2 Information on Investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors in CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries (e.g. Russia, China, India, etc.) involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;

b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;

c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;

d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and

e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price.

### Information on the investment in the People's Republic of China

In addition to the above chapter "Information on the investment in Emerging Market Countries", investors are informed that the securities markets of the People's Republic of China are developing markets which grow rapidly and are subject to quick mutations. The Chinese securities- and corporate-regulations are relatively new and can be subject to further changes and developments. Such changes may apply retroactively and have an adverse effect on the investments of the Subfund. It cannot be ruled out that in the future some restrictions may be imposed. Investments in China may trigger withholding or other taxes for the Subfund. In China,



Volksrepublik China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Änderungen der Steuervorschriften in China können rasch und sogar rückwirkend in Kraft treten.

#### **Hinweise betreffend die Anlage in Russland**

Zusätzlich zum obig Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Market-Ländern“, werden Investoren darüber informiert, dass weitere Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften bestehen, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

#### **3.3 Hinweise betreffend High Yield Bonds**

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

#### **3.4 Hinweise betreffend CoCo-Bonds**

CoCo-Bonds, auch „CoCos“ genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form

amendments to the tax regulations may occur rapidly and even enter into force retroactively.

#### **Information on the investment in Russia**

In addition to the above chapter “Information on the investment in Emerging Market Countries”, investors are informed that other risks existing in the Russian Federation and/or in the Commonwealth of Independent States relate to the settlement of securities transactions, in particular the risk of the corresponding securities being delivered late or not at all despite payment having been made by the Subfund. In addition, the risk of securities counterfeiting or securities theft cannot be ruled out.

With respect to investments in the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States, certain risks relating to title and the safekeeping of securities are pointed out. In the Russian Federation and in the Commonwealth of Independent States, title to securities is evidenced by entries into the books of the company issuing the securities or the registration agent of the same (which is neither an agent of the custodian bank nor responsible to the latter). In this regard, the supervisory duties of the custodian bank are limited to supervision using its best efforts within the scope of what is reasonably possible. Share certificates representing the investment in companies from the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States are not safe-kept with the custodian bank or sub-custodian bank or in an effective centralised custody system. As a consequence of this system and due to the lack of effective state regulations and enforceability, the Company could lose its registration and title in securities of the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States due to fraud, negligence or simply as a result of an oversight. It is pointed out that in most cases such share certificates exist only in photocopied form, thus leaving their legal value open to challenge.

#### **3.3 Information on High Yield Bonds**

For securities of issuers which – according to market assessments – do not have a good credit rating, a higher-than-average volatility, compared to investment-grade bonds, must be expected or, as the case may be, even the complete loss of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and a wide diversification of the issuers are used to reduce such risks.

#### **3.4 Information on CoCo-Bonds**

CoCo-Bonds, also referred to as “CoCos” are contingent convertible bonds. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds,

von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Trigger-Ereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Trigger-Ereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

**Liquiditätsrisiken:** Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.

**Kapitalstruktur-Inversionsrisiken:** Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.

**Triggerschwellenrisiko:** Trigger-Schwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Trigger-Schwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Trigger-ereignisse vorzusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.

**Umwandlungsrisiken:** Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.

**Couponannullierung:** Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.

**Kündigungsaufschubsrisiken:** Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.

**Sektorkonzentrationsrisiken:** CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.

which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called “Tier One”) of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Investment in CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

**Liquidity risk:** in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.

**Capital structure inversion risk:** contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds’ investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.

**Trigger level risk:** trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.

**Conversion risk:** it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio. This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.

**Coupon cancellation:** for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.

**Call extension risk:** some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.

**Sector concentration risk:** CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.

**Unbekannte Risiken:** Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944

([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)

[944\\_statement\\_on\\_potential\\_risks\\_associated\\_with\\_investing\\_in\\_contingent\\_convertible\\_instruments.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)).

### 3.5. Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS

Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

### 3.6. Hinweise betreffend die Anlage in Zertifikate und strukturierte Produkte

Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte können erhöhte Risiken aufweisen, welche den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten direkt oder indirekt, über die Basiswerte von Zertifikaten und strukturierten Produkten, beeinflussen können. Dies kann zu teilweisem oder gänzlichem Wertverlust der Zertifikate und strukturierten Produkte führen. Diese Anlagen sind u.a. folgenden Risiken ausgesetzt:

**Emittentenrisiko:** dieses Risiko umschreibt die Gefahr, dass der Emittent von Zertifikaten oder strukturierten Produkten seinen Verpflichtungen vorübergehend oder dauernd nicht nachkommen und deshalb Zins- oder Ausgleichszahlungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass Anleger Zinszahlungen nicht erhalten und/oder das gesamte angelegte Kapital verlieren. Änderungen der Bonität von Emittenten können den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten ebenfalls negativ beeinflussen.

**Unknown risk:** the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)

[944\\_statement\\_on\\_potential\\_risks\\_associated\\_with\\_investing\\_in\\_contingent\\_convertible\\_instruments.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)).

### 3.5 Information on Investments in ABS and MBS

The liquidity level of the individual Asset Backed Securities („ABS“) and Mortgage Backed Securities („MBS“) in which the Subfund invests may be achieved only partially by the investment. As a result, the Subfund may redeem such positions with substantial difficulty and, as the case may be, at a disadvantageous price compared to its intrinsic value. This effect is aggravated by the fact that the ABS and MBS can, under certain circumstances, have a very long expiration period.

For certain ABS and MBS there is the additionally risk of premature repayment (so-called prepayment risk) or repayment after the due date (so-called extension risk).

The intrinsic value of the collateral pool (credit pool) underlying the ABS and MBS is subject to credit risks, liquidity risks and interest rate risks, and generally oscillates depending on the interest rate level, the general economic situation, the creditworthiness of the debtor and similar factors. A deterioration of these factors may increase the number of delayed payments or declarations of insolvency on the part of the debtors, and, consequently, may lead to the non-reimbursement of the collaterals underlying the ABS and MBS.

### 3.6 Information on Investments in certificates and structured products

Investments in certificates and structured products involve increased risks. Risks can directly impact the value of certificates and structured products, or indirectly when risks impact the value of certificates and structured products underlying assets, which translate in partial or total loss of the value of certificates and structured products. In particular, and not limited to, the investments are subject to the following risks:

**Issuer risk:** the risk that the issuer of the certificates or of the structured products becomes temporarily or permanently unable to meet its obligations to pay interest and/or settlement amount. In this case investors may not receive any of the due interest payments and/or may lose the totality of the invested capital. Changes in the issuer's credit rating may negatively impact the value of certificates and structured products.

Marktrisiko: der Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten ist abhängig von Marktschwankungen, welche Zertifikate und strukturierte Produkte oder deren Basiswerte beeinflussen können. Negative Marktschwankungen können für Anleger erhebliche Verluste bis zum Totalverlust nach sich ziehen.

Zinsrisiken: Änderungen der Zinssätze können den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiken: bei Illiquidität geregelter Märkte, kann der Handel mit Zertifikaten und strukturierte Produkten, welche an solchen Märkten gehandelt werden, unter Umständen eingeschränkt und der Verkauf deshalb erschwert sein oder nur zu ungünstigen Preisen (verglichen mit dem intrinsischen Wert) erfolgen. Dieser Einfluss kann bei längerer Laufzeit von Zertifikaten und strukturierten Produkten stärker auftreten.

Komplexitätsrisiken: Zertifikate und strukturierte Produkte können verschiedentlich strukturiert werden und aus Komponenten, wie bspw. Anleihen, Aktien und Derivaten bestehen. Die diesen Anlagen inhärenten Risiken können negative Auswirkungen auf den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten ausweisen. Spezifische Risiken von Derivaten sind in Absatz 3.1 beschrieben.

Rückrufrisiko: Zertifikate und strukturierte Produkte können vor Ende der Laufzeit zurückgerufen werden. Der Wert und die Liquidität der verbleibenden ausstehenden Zertifikate und strukturierten Produkte kann dadurch negativ beeinflusst werden. Im Falle eines Rückrufs, ist der tatsächliche Ertrag von Zertifikaten und strukturierten Produkten niedriger als ursprünglich angenommen.

### 3.7 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken:

#### CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Market risk: the value of the certificates and structure products is exposed to market fluctuations, which may impact the certificates and structured notes, or the certificates and structured notes underlying assets, generating significant or total loss for the investors in case of negative market fluctuations.

Interest rate risk: the value of the certificates and structure products and of the possible interest payments due to investors can be negatively impacted by variations of interest rates.

Liquidity risk: while certificates and structured products are listed on regulated markets, these are difficult to dispose of when markets become illiquid. As a result, certificates and structured products may be redeemed with substantial difficulty and, as the case may be, at a disadvantageous price compared to their intrinsic value. This effect is aggravated in cases when certificates and structured products have a long expiration periods.

Instrument complexity risk: certificates and structured products may be formed of components such as bonds, equity, and derivatives. The risks pertinent to each of these instruments, can negatively impact the value of certificates and structured products. For derivatives in particular, the risks described in paragraph 3.1 apply.

Recall risk: certificates and structured products may be recalled before their set maturity. In this case the value and the liquidity of the remaining outstanding certificates and structured products may be negatively impacted. In case of recall, investors will receive less than the initial expected certificates and structured products' yield.

### 3.7 Sustainability risk

#### CARTHESIO ANATYTICA EQUITY FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

**CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

**CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z.

**CARTHESIO FRAME ALPHRA STRATEGY FUND**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

**CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets. What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### **CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND**

Nachhaltigkeitsrisiken: Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### **CARTHESIO REGULAE FUND**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z.

#### **CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a moderate level of sustainability risks. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

#### **CARTHESIO REGULAE FUND**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries. In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### 4. ANLEGERPROFIL

Die CARTHESIO FUNDS eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### 5. DER ANLAGEVERWALTER

**CARTHESIO SA**, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

Die CARTHESIO SA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die CARTHESIO SA ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CARTHESIO FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

#### 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der CARTHESIO FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, ohne Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühren;
- B3-Anteile: thesaurierend, ohne Rücknahmegebühren;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

#### 4. INVESTOR PROFILE

Each of CARTHESIO FUNDS is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. Each of these Subfonds may be used as a basic investment within the portfolio.

#### 5. THE INVESTMENT MANAGER

**CARTHESIO SA**, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

CARTHESIO SA is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

CARTHESIO SA is authorised to make investments directly for the CARTHESIO FUNDS, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfonds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

#### 6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the CARTHESIO FUNDS in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with no selling fee or redemption fee;
- B3-Shares: accumulating, with no redemption fee;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for certain distributors as defined below).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR der Subfonds als auch in CHF/USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**C-Anteile** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

**E-Anteile** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

**8. GEBÜHREN UND KOSTEN**

**A) Verwaltungsgebühr und Dienstleistungsgebühr**

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den A-, B-, B2-, C- und E-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben:

Subfonds / Subfonds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. as a % of the net asset value										
	Shares	A	B	B-USD	B-CHF	B2	C	C-USD	C-CHF	E	E-USD
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	n/a	1.25%	1.25%	1.25%	n/a	1.00%	1.00%	1.00%	1.25%	1.25%	1.25%
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	n/a	1.70%	1.80%	1.20%	1.80%	0.85%	0.85%	0.85%	n/a	n/a	n/a
CARTHESIO REGULAE FUND	n/a	1.50%	1.50%	1.50%	n/a	0.80%	0.80%	0.80%	1.50%	1.50%	1.50%

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfonds, EUR, as well as in CHF/USD. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

**C-Shares** may be purchased exclusively by “institutional investors“ within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the following sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

**E-Shares** are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in Italy and to certain additional distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares. The list of the corresponding countries in which E-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

**7. DIVIDEND POLICY**

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the respective Subfonds (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfonds.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

**8. FEES AND COSTS**

**A) Management Fee and Servicing Fee**

On the basis of the net asset value of the respective Subfund, a maximum annual management fee is charged to the respective Subfund for A-, B-, B2-, C- and E-Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:



	B	B-USD	B-CHF	B3	B3-CHF	B3-USD	C	C-USD	C-CHF
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	1.20%	1.20%	1.20%	1.80%	1.80%	1.80%	1.00%	1.00%	1.00%

Bei den E-Anteilen wird jeweils eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten insbesondere die Dienstleistungsgebühr. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr beträgt per Subfonds jährlich CHF 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

**B) Performance Fee**

**CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die *Performance Fee* unterliegt einer „High Water Mark“. Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende eines Kalenderquartals der NIW des Subfonds je Anteil oberhalb der bisherigen *High Water Mark* liegt (*Outperformance* gegenüber der *High Water Mark*).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt sowie vierteljährlich ausbezahlt.

Bei der Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie ist die *High Water Mark* identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls per Quartalsende eines Rechnungsjahres eine *Performance Fee* kristallisiert ist, entspricht die *High Water Mark* des Folgequartals dem NIW je Anteil vor Abzug der bezahlten *Performance Fee* dieses Kristallisierungstages. In allen anderen Fällen bleibt die *High Water Mark* unverändert.

Die *Performance Fee* beträgt für den CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND und den CARTHESIO REGULAE FUND 10% bzw. für den CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND 15% bzw. für den CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND 20% der jeweiligen *Outperformance gegenüber der High Water Mark*.

Bezüglich der C-Anteile des CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND wird keine *Performance Fee* erhoben.

Die vorerwähnten Indices sind Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Die Referenzwerte werden jeweils von einem Administrator

For E-Shares an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a. will be charged.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfonds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part, particularly the Servicing Fee. The minimum amount of the Servicing Fee per Subfund shall be CHF 100'000 p.a. if not waived (partly or fully) by the Management Company.

**B) Performance Fee**

**CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration (“Performance Fee”), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee is subject to a “high water mark”. The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, at the end of a calendar quarter, the NAV per Share of the Subfund is above of the previous high water mark (Outperformance over the high water mark).

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section “Calculation of net asset value” in the General Part) and paid out quarterly.

At launch of the Subfund or, as the case may be, a Share category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, at the calendar quarter’s end of a financial year a Performance Fee is crystallized, the high water mark of the following calendar quarter corresponds to the NAV per Share calculated before deduction of the paid Performance Fee of said crystallisation day. In any other cases, the high water mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee for CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND and CARTHESIO REGULAE FUND is 10% and, respectively, for CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND 15% and, respectively, for CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND 20% of the respective outperformance over the high water mark.

In relation to C-Shares of CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND no performance fee will be levied.

The above-mentioned Indices are benchmarks pursuant to the Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The benchmarks are provided by a respective administrator which is established in

bereitgestellt, welcher in der EU angesiedelt und in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen diese Referenzwerte sich wesentlich ändern oder gar nicht mehr bereitgestellt würden. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) erhältlich.

**C) Hinweise aufgrund der Dachfonds-Struktur des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

Zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, können bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbank, Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen. Es kann somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.50%.

**9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)**

**A) CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

**Auftragstag (T-6)**, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist sechs (6) Bankarbeitstage in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder** Bankarbeitstag in Luxemburg.

**B) CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

**Auftragstag (T-1)**, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder** Bankarbeitstag in Luxemburg.

the European Union and registered with the ESMA-Register referred to in art. 36 of the EU Benchmark Regulation. The Company has established robust written plans outlining the measures it would take if the benchmarks were to change significantly or if they were no longer available. The relevant guidelines of GAM Group are available at [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com).

**C) Information Due to Fund-of-Fund Structure of CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

In addition to the costs that will be charged to the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND's assets pursuant to the provisions of this Prospectus and the Articles of Association, costs may accrue on target fund level for administration, custodian, auditors, taxes and other costs, provisions and fees. As a consequence, a multiple charging of similar costs may occur. The management fees that are charged to the target funds by their respective servicers will amount to no more than 2.50%.

**9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)**

**A) CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND**

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares are processed on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated daily on every banking day.

**Application Day (T-6)**, i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific Valuation Day is six (6) banking days in Luxembourg prior to the Valuation Day.

**Valuation Day (T) of the Subfund is every** banking day in Luxembourg.

**B) CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND**

Subscription and redemption of the Subfunds' Shares are processed on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated daily on every banking day.

**Application Day (T-1)**, i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation Day.

**Valuation Day (T) of the Subfund is every** banking day in Luxembourg.

**C) CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet einmal pro Woche statt.

Der NIW des Subfonds wird **wöchentlich** an jedem **Freitag** berechnet. Sofern dieser Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird der NIW am folgenden Bankarbeitstag berechnet. Zusätzlich wird jeweils per letzten Bankarbeitstag in Luxemburg jedes Monats ein ausserordentlicher NIW berechnet, welcher aber nicht als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen herangezogen wird.

**Auftragstag (T-3)**, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist drei (3) Luxemburger Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Freitag.** Sofern dieser Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

**10. AUSGABE VON ANTEILEN**

**Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der CARTHESIO FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet (Ausnahme: Der NIW des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND wird auf **drei (3)** Stellen nach dem Komma gerundet).

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

**Mindestzeichnungsbetrag**

Bei der Zeichnung von A-/B-/B2-/B3-/E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von B-Anteilen des CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR/CHF/USD 10'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF 500'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von B-Anteilen des CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND bzw. C-Anteilen aller CARTHESIO FUNDS ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

**C) CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares are processed once a week.

The NAV of the Subfund is calculated on a **weekly** basis every **Friday**. If such Friday is not a banking day in Luxembourg the NAV will be calculated on the following banking day. In addition, an extraordinary NAV is determined as per last banking day of the month in Luxembourg, that will however not serve as the basis for the subscription and redemption of shares.

**Application Day (T-3)**, i.e. the closing day for subscription and redemption applications which are expected to be processed on a specific valuation day, is three (3) Luxembourg banking days prior to the Valuation Day.

**Valuation Day (T) of the Subfund is every Friday.** If such Friday is not a banking day in Luxembourg, the valuation day is the respective following banking day.

**10. ISSUE OF SHARES**

**General**

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the CARTHESIO FUNDS will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places (exception: the NAV of the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will be rounded to **three (3)** decimal places).

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

**Minimum Subscription Amount**

A-/B-/B2-/B3-/E-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of B-Shares in the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND, the initial minimum subscription amount is EUR/CHF/USD 10,000.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR/CHF 500,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of B-Shares of the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND or C-Shares of all CARTHESIO FUNDS are not subject to a minimum subscription amount.

### Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der CARTHESIO FUNDS, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis (vgl. Kapitel 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des jeweiligen Subfonds muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

### 11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis (vgl. Abschnitt 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet (Ausnahme: Der NIW des CARTHESIO FRAME

### Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfunds at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the CARTHESIO FUNDS received by the Principal Paying Agent on a Application Day (as defined in the section “Calculation of net asset value”) no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the respective Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) Luxembourg banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

### 11. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the Subfunds will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfunds received by the Principal Paying Agent on a Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Payments are usually made in the currency of the relevant Subfund or Share Category within three (3) banking days in Luxembourg after the relevant Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places (exception: the NAV of the

ALPHA STRATEGY FUND wird auf **drei (3)** Stellen nach dem Komma gerundet).

Sofern bei der Ausgabe von E-Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

**12. UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Anteile der Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C-/E-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem erstmaligen Umtausch in C-Anteile bzw., für den CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND auch in B-Anteile, muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

**13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN**

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will be rounded to **three (3)** decimal places).

If no selling fee was charged when the E-Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

**12. SWITCHING OF SHARES**

Shares in the Subfonds may be switched for Shares in other Subfonds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched into C-/E-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C-Shares and, for the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND also into B-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount“) must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

**13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES**

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfonds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	B	EUR	LU1278760969	15.01.2016	-	1.25%
	B-CHF	CHF	LU1278761009	Tbd	-	1.25%
	B-USD	USD	LU1278761264	Tbd	-	1.25%
	C	EUR	LU1278761348	15.01.2016	EUR 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1278761421	19.08.2016	CHF 500'000	1.00%
	C-USD	USD	LU1278761694	15.01.2016	USD 500'000	1.00%
	E	EUR	LU1336567661	Tbd	-	2.00%
	E-CHF	CHF	LU1336567745	Tbd	-	2.00%
E-USD	USD	LU1336567828	Tbd	-	2.00%	

MULTIPARTNER SICAV: BESONDERER TEIL E / SPECIAL PART E

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	B	EUR	LU1278761777	Tbd	-	1.70%
	B-CHF	CHF	LU1278761850	Tbd	-	1.20%
	B-USD	USD	LU1278761934	Tbd	-	1.80%
	B2	EUR	LU1278762072	Tbd	-	1.80%
	C	EUR	LU1278762155	Tbd	EUR 500'000	0.85%
	C-CHF	CHF	LU1278762239	Tbd	CHF 500'000	0.85%
	C-USD	USD	LU1278762312	Tbd	USD 500'000	0.85%

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO REGULAE FUND	B	EUR	LU1330439693	04.08.2016	-	1.50%
	B-CHF	CHF	LU1330439776	04.08.2016	-	1.50%
	B-USD	USD	LU1330439859	04.08.2016	-	1.50%
	C	EUR	LU1330439933	04.08.2016	EUR 500'000	0.80%
	C-CHF	CHF	LU1330440196	19.08.2016	CHF 500'000	0.80%
	C-USD	USD	LU1330440279	13.10.2016	USD 500'000	0.80%
	E	EUR	LU1330440352	Tbd	-	2.25%
	E-CHF	CHF	LU1330440436	Tbd	-	2.25%
	E-USD	USD	LU1330440519	Tbd	-	2.25%

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	B-USD	USD	LU1330442481	19.02.2016	USD 10'000	1.20%
	B-CHF	CHF	LU1330442309	Tbd	CHF 10'000	1.20%
	B	EUR	LU1330442218	19.02.2016	EUR 10'000	1.20%
	B3	EUR	LU2056536357	13.12.2019	-	1.80%
	B3-CHF	CHF	Tbd	Tbd	-	1.80%
	B3-USD	USD	Tbd	Tbd	-	1.80%
	C-USD	USD	LU1330442721	18.02.2016	USD 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1330442648	Tbd	CHF 500'000	1.00%
	C	EUR	LU1330442564	18.02.2016	EUR 500'000	1.00%

## MULTIPARTNER SICAV

# BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY BARON EMERGING MARKETS EQUITY

Zwei durch GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für Bamco, Inc., New York, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

Two Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of Bamco, Inc., New York.

### BESONDERER TEIL N

1. JANUAR 2022

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY und BARON EMERGING MARKETS EQUITY (gemeinsam die „**Baron Funds**“ einzeln der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

### SPECIAL PART N

1. JANUAR 2022

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the subfunds BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY and BARON EMERGING MARKETS EQUITY (together the „**Baron Funds**“, each a „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

## 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der Baron Funds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

## 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Baron Funds were issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY	02.-10.01.2020	EUR/GBP 100
BARON EMERGING MARKETS EQUITY	02.-10.01.2020	EUR/GBP 100

## 2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DER BARON FUNDS

### 2.1 ANLAGEZIEL

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die Baron Funds ist das langfristige Anstreben eines attraktiven Kapitalwachstums.

### 2.2 ANLAGEPOLITIK

#### BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY

Der Subfonds ist ein diversifizierter Fonds, der unter normalen Umständen hauptsächlich in Aktien in Form von Stammaktien von Unternehmen der entwickelten und aufstrebenden Volkswirtschaften auf der ganzen Welt investiert, mit Kapitalisierungen innerhalb der Bandbreite der Unternehmen, die im MSCI ACWI Index Net enthalten sind.

#### BARON EMERGING MARKETS EQUITY

Der Subfonds ist ein diversifizierter Fonds, der unter normalen Umständen hauptsächlich in Aktien in Form von Stammaktien von Wachstumsunternehmen investiert, die ihren Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit oder ihre wichtigsten Handelsmärkte in Entwicklungsländern haben. Ein Entwicklungsland ist ein Land, das in den MSCI Emerging Markets (EM) Index aufgenommen wurde, und andere Länder, die vom Anlageverwalter als

## 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE BARON FUNDS

### 2.1 INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of the Company as regards the Baron Funds is to seek to achieve an attractive capital appreciation over long term.

### 2.2 INVESTMENT POLICY

#### BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY

The Subfund is a diversified fund that, under normal circumstances, invests primarily in equity securities in the form of common stock of developed and emerging markets companies located throughout the world, with capitalizations within the range of companies included in the MSCI ACWI Index Net.

#### BARON EMERGING MARKETS EQUITY

The Subfund is a diversified fund that, under normal circumstances, invests primarily in equity securities in the form of common stock of growth companies domiciled, headquartered or whose primary business activities or principal trading markets are in developing countries. A developing country is a country included in the MSCI Emerging Markets (EM) Index and other countries determined by the Investment Manager to be developing countries based on classifications made by



Entwicklungsländer auf der Grundlage von Klassifizierungen des Internationalen Währungsfonds bestimmt wurden.

#### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Die Baron Funds können z.B. in Ländern wie China, Indien und Russland oder anderen Ländern investieren, die ähnliche länderspezifische Risiken oder andere Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageland aufweisen. Die Baron Funds sind jedoch nicht verpflichtet, in einem der genannten Länder zu investieren und haben nicht unbedingt einen besonderen Fokus auf Anlagen in diesen Ländern.

Wenn und soweit Anlagen in China vorgesehen sind, können die Subfonds über das Shanghai oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm in China A-Aktien investieren, wie in "Hinweise betreffend die Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländer" weiter unten beschrieben.

Anlagen in russische Wertpapiere, die nur in Russland gehandelt werden (mit Ausnahme derjenigen, die entweder an der *Russian Trading Stock Exchange* oder an der *Moscow Interbank Currency Exchange* notiert oder gehandelt werden), werden zu keiner Zeit mehr als 10% des Nettovermögens jedes Subfonds ausmachen.

Anlagen auf dem indischen Markt sollen über einen bei der indischen Regulierungsbehörde registrierten Foreign Portfolio Investor ("FPI") getätigt werden. Ein solcher FPI kann entweder die Gesellschaft oder der Investmentmanager sein.

Die Baron Funds können auch in sog. ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) investieren, welche die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind.

Zwecks Cash Management können für die Baron Funds Forderungswertpapiere erworben werden. Zu diesen Forderungspapieren gehören Investment-Grade-Staatsanleihen, Kommunal- oder Unternehmensanleihen, die ein relativ geringes Ausfallrisiko tragen und i.d.R. als Anlagen für das Cash Management angesehen werden, ohne das Risikoniveau der Baron Funds wesentlich zu beeinflussen, und als Anlagen nicht dazu bestimmt sind, eine signifikante Rendite zu erzielen.

Daneben können die Baron Funds flüssige Mittel halten, die bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds betragen können.

the International Monetary Fund.

#### **COMMON PROVISIONS**

The Baron Funds may invest for example in countries such as China, India and Russia or any other country that may have similar country specific risks or other risks related specifically to the investment country. However, the Baron Funds are not obliged to invest in any of the said countries and do not necessarily have a specific focus on investing in them.

If and to the extent investments in China are foreseen, the Subfonds may invest in China A shares through the Shanghai or Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programme as further described in "Information on the investment in Emerging Market Countries" below.

Investments in Russian securities which are traded only in Russia (other than those listed or traded on either the Russian Trading Stock Exchange or the Moscow Interbank Currency Exchange) will, at no time, represent more than 10% of each Subfund's net assets.

Investments in the Indian market shall be made through a Foreign Portfolio Investor ("FPI") registered with the India regulator. Such an FPI can be either the Company or the Investment Manager.

The Baron Funds may also invest in so called ADR (American Depositary Receipts) and GDR (Global Depositary Receipts), which comply with the provisions of article 41 of the law of 2010 and which do not have any derivatives embedded.

The Baron Funds may gain exposure to debt securities for cash management. Such debt securities include investment grade sovereign, municipal or corporate bonds which carry a relatively low risk of default and are usually seen as investments for cash management purposes without significantly affecting the risk level of the Baron Funds and as investments are not intended to generate significant return on investments.

The Baron Funds may hold ancillary liquid assets which may amount to up to 49% of the assets of the respective Subfund.

Zum Zwecke der Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung können für die Baron Funds derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

#### **WÄHRUNG**

Die Baron Funds lauten auf US Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### **3. HEBELWIRKUNG**

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der Baron Funds wird mit dem Commitment-Ansatz ermittelt.

Die Baron Funds dürfen keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds dar, wie im Abschnitt 5.2. (I) (B) des Allgemeinen Teils des Prospekts erläutert.

### **4. RISIKOHINWEISE**

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des jeweiligen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

#### **HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN SCHWELLEN- UND ENTWICKLUNGSLÄNDER**

Im Zusammenhang mit Anlagen der Baron Funds in Schwellen- und Entwicklungsländern (Emerging Markets) werden potentielle Investoren darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu

The Baron Funds may enter into derivative contracts for hedging and efficient portfolio management purposes. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and, in particular but not limited to, call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices.

#### **CURRENCY**

The Baron Funds are denominated in US Dollars (USD). The currency of investment may be USD or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the USD by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

### **3. LEVERAGE**

The overall risk incurred by use of derivatives of the Baron Funds will be determined using the Commitment Approach.

The Baron Funds may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of each Subfund, as set out in section 5.2. (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

### **4. RISK DISCLOSURE**

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the respective Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

#### **INFORMATION ON THE INVESTMENT IN „EMERGING MARKET AND DEVELOPING COUNTRIES“**

In connection with the Baron Funds' investment in emerging market and developing countries, potential investors are warned that investing in the emerging market countries involves a higher risk. In particular, there is the risk of:

a) a possibly lower or totally absent trading volumes in securities on the relevant securities market, leading to

Liquiditätseingpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### **HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKSREPUBLIC CHINA**

Zusätzlich zum obigen Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländern“, werden Investoren darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in China können dazu führen, dass die Baron Funds in der Volksrepublik China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Die Steuervorschriften in der Volksrepublik China (die „VR China“) unterliegen

liquidity bottlenecks and relatively greater price fluctuations;

b) uncertain political, commercial and social circumstances, with the attendant danger of disenfranchisement or confiscation, extraordinary high inflation, prohibitive tax measures and other negative developments;

c) possible major fluctuations in currency exchange rates, changes to legal regulations, existing or possible currency export restrictions, customs and other restrictions, and other legal or other restrictions which may apply to investments;

d) domestic or other circumstances which could limit the Subfund's investment possibilities e.g. restrictions on the part of issuers or industries regarded as crucial to national interests; and

e) the absence of an adequate developed legal framework for private or foreign investments and the risk of absent guarantees of private ownership.

Furthermore, currency export restrictions or other associated regulations in these countries could fully or partly delay or prevent the repatriation of investments, resulting in possible delays with payment of the redemption price.

#### **INFORMATION ON THE INVESTMENT IN THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA**

In addition to the above chapter "Information on the investment in Emerging Market and Developing Countries", investors are informed that the securities markets of the People's Republic of China are developing markets which grow rapidly and are subject to quick mutations. The Chinese securities- and corporate-regulations are relatively new and can be subject to further changes and developments. Such changes may apply retroactively and have an adverse effect on the investments of the Subfund. It cannot be ruled out that in the future some restrictions may be imposed. Investments in China may trigger withholding or other taxes for the Baron Funds. The tax regulations in the PRC are subject to change, possibly with retroactive effect. Changes in tax regulations may reduce the relevant Subfund's after-tax profits and/or the capital invested in the PRC. The Management

Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

#### **Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm**

Die Subfonds können über das Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect-Programm (das „Stock Connect-Programm“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschliesslich die Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien

Company and/or the Company reserve(s) the right at any time to make provisions for taxes or gains of the relevant Subfund which invests in assets in the PRC; this may affect the valuation of the relevant Subfund. Given the uncertainty as to whether and how certain income from investments will be taxed in the PRC, and the possibility that the laws and practices in the PRC will change and that taxes may possibly also be levied retroactively, the tax provisions formed for the relevant Subfund may turn out to be excessive or insufficient to settle the final tax liabilities in the PRC. Consequently, this may work to the advantage or disadvantage of investors, depending on the final taxation of this income, the actual amount of the provision and the time of the purchase and/or sale of their units in the relevant Subfund. In particular, if the actual provisions are less than the final tax liabilities, and this gap has to be covered by the assets of the relevant Subfund, this would have a negative impact on the value of the assets of the relevant Subfund and, consequently, on the current investors; in any case, the net asset value of the Subfund concerned is not recalculated during the period of the missing, insufficient or excessive provisions.

#### **Shanghai or Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programme**

The Subfunds may invest directly in certain permissible China A shares through the Shanghai or Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programme (the Stock Connect Programme). The Stock Connect Programme is a securities trading and clearing programme developed by Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx), the Shanghai Stock Exchange (SSE) or the Shenzhen Stock Exchange (SZSE) and China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear), whose objective is to provide mutual access to the stock markets of Hong Kong and the PRC.

Under the Stock Connect Programme, foreign investors (including the Subfunds) can trade certain China A shares listed on the SSE and SZSE (the SSE securities or SZSE securities, collectively the SSE/SZSE

(die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“, zusammen die „SSE / SZSE Wertpapiere“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

•Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („Tagesquote“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung

(securities) (known as Northbound Trading), subject to the currently applicable regulations governing the Northbound Trading Link. Conversely, investors in Mainland China have an opportunity to participate through the SSE or SZSE and clearing houses in Shanghai or Shenzhen (Southbound Trading) in trading in selected securities listed on the HKEx.

The SSE securities comprise the scope of all shares contained at the relevant time in the SSE 180 Index and in the SSE 380 Index, as well as all China A shares listed on the SSE. The SZSE securities contain all shares included in the SZSE Component index and the SZSE Small/Mid Cap Innovation Index at the respective time, which show a market capitalization of at least RMB 6 billion and all A shares traded on the SZSE that have a respective H-Share, and are listed on the Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK) except for (i) SZSE shares that are not traded in RMB and (ii) SZSE shares that are under risk monitoring.

Furthermore, investors' attention is drawn to the fact that under the applicable ordinances, a security may be removed from the scope of the Stock Connect Programme. This may impair the ability of the Subfunds to achieve its investment objective, for example, if the investment manager would like to buy a security that has been removed from the scope of the Stock Connect Programme.

Further information as well as the types of shares traded on the Stock Connect Programme can be obtained and reviewed on the HKEx website.

Apart from risks connected with investments in international markets and emerging countries, and other general investment risks, which are described above and also apply to investments in China, investors should also consider the additional specific risks related to Shanghai-Hong-Kong Stock Connect, which are set out below:

•Quota Risk

Trading is also subject to a cross-border maximum quota (Aggregate Quota) and to a daily quota (Daily Quota). The Aggregate Quota relates to the restriction on the absolute funds flows to Mainland China through the Northbound trading link. The Daily Quota restricts the maximum net buying trades that may be conducted in cross-border trading on a daily basis under the Stock Connect Programme. As soon as the remaining balance of the Northbound Daily Quota reaches zero or is exceeded at the beginning of a session, new buying orders may be rejected.

In addition, there are restrictions on the aggregate holdings of foreign investments that apply to all

der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

•Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

-Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich die Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

-Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

•SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

•Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des

investors from Hong Kong and abroad, as well as restrictions on the holdings of individual investors from abroad. On account of this quota restriction, impairments may occur if a pending investment in China A shares is not possible through the Stock Connect Programme and, as a result, the investment strategy cannot be efficiently implemented.

•Restriction of Foreign Share Ownership

The PRC requires that the existing buying restrictions for foreign investors also be applied in conjunction with the Stock Connect Programme. Hong Kong and foreign investors come within the scope of these restrictions on share ownership. The limits may be altered at any time and are currently as follows:

-Shareholdings of foreign individual investors (including the Subfunds), of each Hong Kong or foreign investor in China A shares, may not exceed 10% of the shares issued.

-Shareholdings of all foreign investors, of all Hong Kong and foreign investors in China A shares may not exceed 30% of the shares issued.

•SSE Price Limit

SSE securities are subject to a general price limit, which is calculated on the basis of the closing price of the previous day. The price limit for shares and investment funds is currently between +/-10% and for shares under special treatment +/-5%. All orders must be within this price limit, which may change from time to time.

•Exposure Risk

Both the SEHK and the SSE or SZSE reserve the right to suspend trading if it is necessary to ensure an orderly and fair market, and to control the risks prudentially. This may have a negative influence on the ability of the Subfunds to gain access to the market of the PRC.

•Different Trading Days

The Stock Connect Programme is only available when both the markets in the PRC and those in Hong Kong are open for trading, and when the banks in both markets are also open on the settlement days concerned.

It may therefore happen that it is a usual trading day for the market in the PRC, whereas the market in Hong Kong is closed and investors from Hong Kong (such as, for example, the Subfunds) cannot trade China A shares. During this period, the Subfunds may be exposed to the risk of price fluctuations on China A

entsprechenden Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

•Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der jeweilige Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

•Leerverkäufe

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

•Abwicklungs-Modelle

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des jeweiligen Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbank erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen.

shares owing to the fact that the Stock Connect Programme is not available for trading.

•Short Selling

The legal regulations of the PRC provide that sufficient shares must be available on the account before an investor may sell shares. If this is not the case, the SSE or SZSE rejects the sales orders concerned. Before trading, the SEHK checks the sales orders of its exchange participants (i.e. share brokers) in relation to China A shares in order to make sure that no short selling is taking place.

•Processing Models

Various Stock Connect Models have been developed for order processing. One of these is the "integrated model" in which the Subfonds' local sub-custodian bank and broker belong to the same group. This allows the broker to confirm the availability, without transfer, of the securities, and the local sub-custodian bank to settle the account with a guarantee that the securities will not be transferred until the payment of the trade has been carried out (hence the name "synthetic DvP"). In another model, however, the respective shares are transferred to a broker one day before the planned purchase.

Another model is the "multi-broker model" or "SPSA model", in which up to 20 brokers can be appointed in addition to a local sub-custodian bank. This model only became possible in March 2015, when the authorities introduced the Special Segregated Accounts (SPSA) which enables local sub-custodian banks to open a SPSA directly with Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC). Each investor is identified by a specific ID number. Thereby, the availability of securities can be confirmed, without them having to be transferred to a particular broker in advance. Thus, the SPSA model also takes into account all concerns regarding the beneficial ownership of shares. Once a separate account is opened, the Investment Manager and the name of the Subfonds in question will appear on the account belonging to at the beneficial owner of the respective shares held in the account, according to the HKEx. However, under the classic SPSA "multi-broker model", the settlement process can give rise to the risk that the cash settlement of securities sold by a broker for one of his customers takes place only a few hours after the securities are transferred and credited to the customer.

•Clearing and Settlement Risks

The Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC) and ChinaClear provide the clearing connection by entering into mutual shareholdings in

Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des betreffenden Subfonds auf dem Konto, der gemäss der Hong Kong Stock Exchange („HKEx“) als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

#### •Clearing und Abrechnungsrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall können die Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit

order to facilitate the clearing and settlement of cross-border transactions. As the national central counterparty for the PRC's securities market, ChinaClear operates a comprehensive network with clearing, settlement and share depository infrastructure. ChinaClear has established a risk management concept and measures that are approved and monitored by the China Securities Regulatory Commission (CSRC).

In the unlikely event of a payment default by ChinaClear and the latter being unable to meet its payment obligations, HKSCC shall only be liable in its clearing contracts with the market participants of the Northbound trading link to the extent that these market participants will receive support in enforcing their claims against ChinaClear. The HKSCC will attempt in good faith to settle and obtain the outstanding securities and funds through the available legal channels or apply for liquidation of ChinaClear. In this case, the Subfunds may only be able to call in their losses resulting from transactions with ChinaClear late or not in their entirety. On the other hand, an omission or a delay on the part of HKSCC in fulfilling its obligations may lead to a settlement failure or the loss of Stock Connect securities or related funds, which may subsequently cause losses to the Subfunds and their investors.

#### •Nominee Arrangements for the Holding of China A Shares

If the Subfunds acquires SSE/SZSE securities through the Stock Connect programme, HKSCC is the "nominee holder". HKSCC for its part holds the Stock Connect shares of all participants as a single nominee through a collective securities account (single nominee omnibus Securities account), which is held in its name with ChinaClear. HKSCC acts only as the nominee holder, whereas the Subfunds remains the beneficial owners of the Stock Connect shares.

The Stock Connect rules laid down by the CSRC expressly provide that investors who acquire SSE / SZSE securities through the Stock Connect Programme can enforce their rights, which are in accordance with currently applicable Chinese law. However, it is uncertain whether the Chinese courts would recognize the ownership rights of Stock Connect investors and would give them the opportunity to take legal action against Chinese companies, if this were necessary.

Therefore the Subfunds and the Custodian Bank cannot ensure that the ownership of these securities by the Subfunds concerned is guaranteed under all circumstances.



zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

•Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der jeweilige Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während die Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher kann der jeweilige Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem entsprechenden Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der entsprechende Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Subfonds aufgrund der

Furthermore, according to the HKSCC Clearing rules for securities listed or traded on the SEHK, HKSCC as the nominee holder is not under any obligation to take legal action or to conduct judicial proceedings to enforce rights for investors in relation to SSE / SZSE securities in the PRC or elsewhere. Therefore problems or delays may occur for the Subfonds in enforcing its rights in relation to China A shares, even if the ownership of the corresponding Subfonds is ultimately recognized.

If it is assumed that HKSCC performs custodial functions in relation to assets held through it, it should be noted that the Custodian Bank and the Subfonds have no legal relationship with HKSCC and have no direct recourse against HKSCC if the Subfonds should sustain losses due to the performance or insolvency of HKSCC.

•Trading Costs

In connection with Northbound trades of China A shares through the Stock Connect Programme, in addition to payment of trading taxes and stamp duty, further costs are also incurred such as new portfolio fees, dividend taxes and income taxes from share transfers, which taxes are determined by the competent authorities.

•Regulatory Risk

The Stock Connect Programme is a new programme that is subject to the various regulations of the PRC and Hong Kong. Furthermore the implementing directives of the securities exchanges participating in the Stock Connect Programme are applicable. Since this programme is new, the regulations have not yet been tried and tested, so that there is not yet any certainty about the way in which they will be applied. The current regulations may be altered at any time. Moreover, there are no commitments with regard to the continued existence of the Stock Connect Programme in the future.

The attention of the investors of the Subfonds who may invest in the markets of Mainland China through the Stock Connect Programme is therefore drawn to the fact that they have to expect change, which may have a detrimental effect.

Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

•Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

•Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

**HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN RUSSLAND**

Zusätzlich zum obigen Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländern“, werden Investoren darüber informiert, dass weitere Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften bestehen, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens der Baron Funds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser

**INFORMATION ON THE INVESTMENT IN RUSSIA**

In addition to the above chapter “Information on the investment in Emerging Market and Development Countries”, investors are informed that other risks existing in the Russian Federation and/or in the Commonwealth of Independent States relate to the settlement of securities transactions, in particular the risk of the corresponding securities being delivered late or not at all despite payment having been made by the Baron Funds. In addition, the risk of securities counterfeiting or securities theft cannot be ruled out.

With respect to investments in the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States, certain risks relating to title and the safekeeping of securities are pointed out. In the Russian Federation and in the Commonwealth of Independent States, title to securities is evidenced by entries into the books of the company issuing the securities or the registration agent of the same (which is neither an agent of the custodian bank nor responsible to the latter). In this regard, the supervisory duties of the custodian bank are

gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

#### **HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN INDIEN**

Um Zugang zum indischen Kapitalmarkt zu erhalten, sollen die Baron Funds beim Securities and Exchange Board of India (SEBI) als Foreign Portfolio Investor (FPI) registriert werden. Diese Registrierung erfordert u.a. eine „Know Your Customer“ Prüfung, Einhaltung der lokalen steuerlichen Vorgaben und vorgängige Genehmigung des FPI durch einen Designated Depository Participant (DDP). Die Registrierung eines FPI ist für drei (3) Jahre gültig und kann vor Ablauf unbeschränkt erneuert werden.

Die Steuervorschriften in Indien unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Des weiteren kann es sein, dass die Interpretation und Anwendung der Steuervorschriften und Regulierungen der Steuerbehörden nicht klar, konsistent oder transparent sind. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in Indien investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne zu bilden, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. Die gebildeten Steuerrückstellungen können sich als übermässig oder unzureichend zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Indien erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen

limited to supervision using its best efforts within the scope of what is reasonably possible. Share certificates representing the investment in companies from the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States are not safe-kept with the custodian bank or sub-custodian bank or in an effective centralised custody system. As a consequence of this system and due to the lack of effective state regulations and enforceability, the Company could lose its registration and title in securities of the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States due to fraud, negligence or simply as a result of an oversight. It is pointed out that in most cases such share certificates exist only in photocopied form, thus leaving their legal value open to challenge.

#### **INFORMATION ON THE INVESTMENT IN INDIA**

Baron Funds (defined as the “Subfund” for the sole purpose of this section) shall be registered as a Foreign Portfolio Investor (FPI) with the Securities and Exchange Board of India (SEBI) to be allowed to access the Indian capital market. Such registration relies, i.a., on know your customer verification, adherence to local tax requirements and pre-approval of the FPI by a Designated Depository Participant (DDP). Registration as an FPI maintains validity for three (3) years and may be renewed in advance indefinitely.

The tax regulations in India are subject to change, possibly with retro-active effect. Moreover, the interpretation and application of tax laws and regulations by the tax authorities may not be clear, consistent nor transparent. Changes in tax regulations may reduce the Subfund's after-tax profits and/or the capital invested in India. The Management Company and/or the Company reserve(s) the right at any time to make provisions for taxes or gains of the Subfund; this may affect the valuation of the Subfund. The tax provisions formed for the Subfund may turn out to be excessive or insufficient to settle the final tax liabilities in India. Consequently, this may work to the advantage or disadvantage of investors, depending on the final taxation of this income, the actual amount of the provision and the time of the purchase and/or sale of their units in the Subfund. In particular, if the actual provisions are less than the final tax liabilities, and this gap has to be covered by the assets of the Subfund, this would have a negative impact on the value of the

tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

#### **HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN**

##### **BARON FUNDS**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### **5. ANLEGERPROFIL**

Die Baron Funds eignen sich für sachkundige Anleger, welche Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren sollten mit Wertschwankungen rechnen, die temporär zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio können diese Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Die Baron Funds werden innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

Resident Indians (RI), Non-resident Indians (NRI) und Overseas Citizens of India (OCI), wie in den Foreign Exchange Management Regulations (Transfer or issue

assets of the Subfund and, consequently, on the current investors; in any case, the net asset value of the Subfund concerned is not recalculated during the period of the missing, insufficient or excessive provisions.

#### **SUSTAINABILITY RISKS**

##### **BARON FUNDS**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

#### **5. INVESTOR PROFILE**

The Baron Funds are suitable for knowledgeable investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors should expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to a scenario of substantial loss of value. These Subfonds may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Baron Funds will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

Resident Indians (RI), Non-resident Indians (NRI) and Overseas Citizens of India (OCI), as defined in the Foreign Exchange Management Regulations (Transfer

of security by a Person Resident outside India), 2017 definiert, dürfen nicht in die Baron Fonds investieren.

Die Namensregister- und Umschreibungsstelle wird für jede Zeichnung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zeichnung der jeweiligen Anteilkategorien der Baron Fonds erfüllt sind.

## 6. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat mittels Anlageverwaltervertrag Bamco, Inc. als Anlageverwalter (nachfolgend der „Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement der Subfonds ernannt.

Bamco, Inc. ist eine Gesellschaft nach den Gesetzen des Staates New York mit Sitz in New York, USA, welche bei der Securities and Exchange Commission (SEC) als Investment Adviser registriert ist.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Anlageziels, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats unmittelbar Anlagen zu tätigen.

## 7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Baron Funds in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- E-Anteile: thesaurierend;
- Z-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung USD der Subfonds als auch in EUR/CHF/GBP/AUD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**Z-Anteile** werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 ausgegeben (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine

or issue of security by a Person Resident outside India), 2017, are not permitted to invest in Baron Funds.

The registrar and transfer agent will control for each subscription if the requirements to subscribe in the various share categories of the Baron Funds are met.

## 6. INVESTMENT MANAGER

The Management Company has appointed Bamco, Inc. as investment manager (henceforward the **“Investment Manager”**) of the Subfunds by means of an investment management agreement.

Bamco, Inc. is a company under the laws of the State of New York domiciled in New York, USA, registered as an investment adviser with the Securities and Exchange Commission (SEC).

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfunds, taking into account the respective investment objective, policy and limits of the Company or the Subfunds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors.

## 7. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Baron Funds in the following categories:

- B-Shares: accumulating;
- E-Shares: accumulating;
- Z-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfunds, USD, as well as in EUR/CHF/GBP/AUD. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

**Z-Shares** are issued only to “institutional investors” within the meaning of Article 174 sqq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the section “Issue of Shares” and “Switching of Shares”). For entities incorporated in the EU, the definition of “institutional investors” includes, inter alia, all eligible counterparties and all clients considered per se to be professionals pursuant to Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments (“MIFID”) who have not requested non-professional treatment.

Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

### 8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttungspolitik in Bezug auf den jeweiligen Subfonds richtet sich nach dem Kapitel „Ausschüttungen“ des Allgemeinen Teil des Prospekts.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik jederzeit zu ändern.

### 9. GEBÜHREN UND KOSTEN

#### VERWALTUNGSgebÜHR

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds („NIW“) wird eine jährliche maximale Gebühr zu Lasten der Anteile des jeweiligen Subfonds für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen („Verwaltungsgebühr“) wie folgt erhoben:

Subfonds / Subfund	Max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des NIW / max. Total Fee p.a. in % of the NAV		
	B	E	Z
Anteile / Shares			
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY	1.75%	1.10%	0.75%
BARON EMERGING MARKETS EQUITY	1.85%	1.20%	0.85%

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von **Z-Anteilen** werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

#### Dienstleistungsgebühr und Nebenkosten

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. des NIW des jeweiligen Subfonds („Dienstleistungsgebühr“). Die Dienstleistungsgebühr kann einer Mindestgebühr unterliegen.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

#### SOFT-KOMMISSION VEREINBARUNGEN

Der Anlageverwalter kann Soft-Kommission Vereinbarungen abschliessen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass jede angenommene Soft-Kommission dazu bestimmt ist, die Qualität seiner Dienstleistungen zu verbessern, und der

### 8. DIVIDEND POLICY

The dividend policy of the respective Subfund shall be in accordance with the section “Dividends” of the General Part of the Prospectus.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time.

### 9. FEES AND COSTS

#### MANAGEMENT FEE

On the basis of the net asset value of the respective Subfund (“NAV”), an annual maximum fee is charged to the respective Subfund’s Shares for the administration and advice concerning the portfolio as well as for administration and distribution services connected thereto (“Management Fee”) as follows:

Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of **Z-Shares**.

#### SERVICING FEE AND ADDITIONAL CHARGES

Remuneration of the Management Company, the custodian bank, the central administration, the principal paying agent, the registrar and transfer agent amounts to not more than 0.30% p.a. of the NAV of the respective Subfund (“Servicing Fee”). The Servicing Fee may be subject to a minimum fee.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfonds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

#### SOFT COMMISSION ARRANGEMENTS

The Investment Manager may enter into soft commission arrangements. The Investment Manager undertakes that each accepted soft commission is designed to enhance the quality of its service and the Investment Manager accepting

Anlageverwalter, der solche Soft-Kommissionen annimmt, muss im besten Interesse der Baron Funds handeln. Der geschätzte Geldwert der angenommenen Soft-Provisionen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft oder des/der Subfonds anzugeben.

## 10. AUSGABE DER ANTEILE

### ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Baron Funds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Bei Ausgabe von Anteilen kann im Ermessen des jeweiligen Vertriebsstellen eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Diesfalls ist es Vertriebsstellen nicht erlaubt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

### MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung von B-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von E-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von Z-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 10'000'000.

Erfolgt die erstmalige Zeichnung von Anteilen in einer anderen Währung als USD, muss die Höhe der Mindestzeichnung äquivalent zum Mindestzeichnungsbetrag in USD sein.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

### ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile der Baron Funds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des jeweiligen Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

such soft commissions shall act in the best interest of the Baron Funds. The estimated monetary value of accepted soft commissions shall be disclosed in the annual financial statements of the Company or the Subfund(s).

## 10. ISSUE OF SHARES

### GENERAL

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Baron Funds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

A selling fee of up to 5% may be levied on issuance of Shares in the discretion of the respective distributor.

Distributors will not be permitted to levy a redemption fee in case the selling fee has been applied.

### MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

In the case of B-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 1,000.

In the case of E-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 1,000,000.

In the case of Z-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 10,000,000.

In case the initial subscription of Shares is made in another currency than USD the amount of the minimum subscription must be equivalent to the minimum subscription amount in USD.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

### APPLICATION PROCEDURE

Investors may at any time subscribe Shares in the Baron Funds at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the respective Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Baron Funds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Prospektteil angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### **11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Anteile der Baron Funds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Baron Funds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann in Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen eine Rücknahmegebühr von max. 3% dazugeschlagen werden.

For all subscriptions to shares in the Baron Funds, received by the registrar and transfer agent no later than 15.00 hours Luxembourg time (cut-off time) on any order day, the issue price determined on the second valuation day following the order day in question shall apply. For subscriptions received after this date, the issue price of the valuation day following the next following valuation day applies.

The total amount of the subscription must be transferred to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### **11. REDEMPTION OF SHARES**

The Shares in the Baron Funds will be redeemed on any Valuation Day on application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

For all requests to redeem shares in the Baron Funds, received by the registrar and transfer agent no later than 15.00 hours ("cut-off time") on any order day, the issue price determined on the second valuation day following the valuation day in question shall apply. For redemption requests received after the cut-off time, the redemption price of the next following valuation day after the valuation day in question applies.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfonds will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to 3% may be added, pursuant to the provisions contained in the General Part of the Prospectus.



## 12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile eines jeweiligen Subfonds können in Anteile von anderen Baron Funds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Dabei müssen die Aktionäre sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung der jeweiligen Anteile, wie oben beschrieben, erfüllen.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) betreffend die jeweiligen Anteile gegeben sein.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

## 12. SWITCHING OF SHARES

Shares in a respective Subfund may be switched for Shares in other Baron Funds of the Company for which such switch is allowed.

In doing so, shareholder must fulfill all conditions for the subscription of the relevant Shares, as described above.

For every first switch the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount“) regarding the relevant Shares must be observed.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

## 13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

## 13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfunds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY FUND	B-EUR	EUR	LU2041852471	10.01.2020	USD 1'000 *)	1.75%
	B-GBP	GBP	LU2041852711	10.01.2020		
	E-EUR	EUR	LU2041852554	10.01.2020	USD 1'000'000 *)	1.10%
	E-GBP	GBP	LU2041852802	10.01.2020		
	Z-EUR	EUR	LU2041852638	tbd		
Z-GBP	GBP	LU2041852984	tbd	USD 10'000'000 *)	0.75%	
BARON EMERGING MARKETS EQUITY FUND	B-EUR	EUR	LU2041853016	10.01.2020	USD 1'000 *)	1.85%
	B-GBP	GBP	LU2041853362	10.01.2020	USD 1'000'000 *)	1.20%
	E-EUR	EUR	LU2041853107	10.01.2020		
	E-GBP	GBP	LU2041853529	10.01.2020		
	Z-EUR	EUR	LU2041853289	tbd	USD 10'000'000 *)	0.85%
Z-GBP	GBP	LU2041853792	tbd			

\*) Gegenwert in Währung der Kategorie / Equivalent in Share Category's currency

**MULTIPARTNER SICAV**

# **ALLROUND QUADINVEST FUND ESG**

Ein für die BRUNO WALTER FINANCE S.A., Montreux, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

**BESONDERER TEIL O: 1. JUNI 2022**

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds ALLROUND QUADINVEST FUND ESG. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

**12. INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL O**

1. Ausgabe der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG .....	108
2. Anlageziele und -politik des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	108
3. Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken .....	108
4. Anlegerprofil .....	109
5. Anlageverwalter / Prüfstelle.....	113
6. Beschreibung der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG .....	114
7. Ausschüttungspolitik des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG .....	114
8. Gebühren und Kosten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG .....	115
9. Ausgabe von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	115
10. Rückgabe von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	116
11. Umtausch von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	116
12. Hinweis betreffend den Umweltzeichen UZ 49.....	116

## 1. AUSGABE DER ANTEILE DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Die Anteile des Multipartner SICAV – ALLROUND QUADINVEST FUND ESG („ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“ / der „Subfonds“) wurden erstmals vom 27. bis am 31. Oktober 2008 zu einem Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

## 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ALLROUND QUADINVEST FUND ESG ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere oder –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern, die bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) (zusammen, die „Anleihen“) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität (Kreditqualität im Bereich Investment Grade) aus anerkannten Ländern, wobei die Anleihen entsprechend nachhaltiger Kriterien ausgewählt werden;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investiert wird (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (v) strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) und (ii) (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (vi) derivative Finanzinstrumente (Derivate) zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures auf Wertpapiere oder Finanzindices, die den Anforderungen von Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 erfüllen, sowie Währungsterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Der ALLROUND QUADINVEST FUND ESG kann ferner direkte Anlagen in China über so genannte China A-Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse außerhalb der Volksrepublik China kotiert sind, tätigen. China A-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. China A-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms erworben werden. Die Anlagen in China A-Aktien (max. 10% des Vermögens) erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Die Investoren werden ferner auf die „Hinweise betreffend die Anlage in Volksrepublik China“, wie weiter unten beschrieben verwiesen.

### Weitere Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Im Anschluss an die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor müssen bestimmte zusätzliche Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien gemacht werden, welche oben dargelegt sind.

Bei der Auswahl der oben genannten einschlägigen Anlagen und bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Kriterien zu fördern wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Richtlinie UZ 49 des Österreichischen Umweltzeichens berücksichtigen. Dementsprechend wird der ALLROUND QUADINVEST FUND ESG durch die Prüfstelle mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ 49 zertifiziert.

In Bezug auf eine gute Corporate Governance wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte gemäß der Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 berücksichtigen. Der Beurteilungsleitfaden für die Prüfstelle der UZ 49 beinhalten eine Beurteilung der Corporate Governance, der Unternehmenspolitik und des Managements des Unternehmens. Im Rahmen dieser Bewertung werden negative Faktoren wie Korruption, Insiderhandel und Bilanzfälschung sowie positive Kriterien wie z.B. Unternehmensleitbild und -ziele des , die Qualität der Finanz-, Umwelt-, Sozial- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und das

Vorhandensein von zertifizierten Umweltmanagementsystemen wie z.B. (EMAS, ISO 14001) oder Qualitätszertifikaten wie z.B. (ISO 9000, EFQM, TQM) oder entsprechende von Unternehmen oder Emittenten erhaltene Auszeichnungen bewertet. Der Anlageverwalter verlässt sich auf die Beurteilung gemäß UZ 49. Die Anleger sind darauf hinzuweisen, dass sich die Richtlinien von Zeit zu Zeit ändern können.

#### Prozessmanagement

- ⇒ Die fachliche Kompetenz aller handelnden Personen, sowohl in punkto formaler Ausbildungen als auch mehrjähriger Tätigkeit im Investmentgeschäft und diverse Zusatzqualifikationen sind vorhanden. Somit sind von unserer Seite die Voraussetzungen für die fachliche Eignung zur Durchführung des Erhebungs- und Bewertungsprozesses gegeben.
- ⇒ Wir verwenden primär die auf Bloomberg bereitgestellten ESG-Daten für unsere Nachhaltigkeitsanalysen und gehen davon aus, dass die Qualitätsstandards für den Erhebungs- und Bewertungsprozess auch von dieser Seite gegeben sind.
- ⇒ Die Übereinstimmung eines potenziellen Investments mit den Anforderungen des UZs 49 wird unabhängig von dessen wirtschaftlicher Eignung beurteilt. Auf diese Trennung achten wir strikt, wenn auch aufgrund der Unternehmensgröße nicht personell getrennt!

#### Transparenz

- ⇒ Grundlegende Angaben über das nachhaltige Anlageprodukt, die Auswahlkriterien samt Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess sowie Informationen über regelmäßige Aktivitäten werden gemäß den EUROSIF Transparenzleitlinien für Nachhaltigkeitsfonds offengelegt.
- ⇒ Die vollständige Portfoliozusammensetzung für den jeweiligen Vormonat wird auf der Homepage veröffentlicht bzw. ist auf Anfrage erhältlich. Zusätzlich wird für die Top 5 Beteiligungen jeweils im Detail dargelegt, warum diese als besonders nachhaltig identifiziert wurden.
- ⇒ Davon unbetroffen werden natürlich auch die Transparenzvorschriften gemäß den einschlägigen Regularien befolgt.
- ⇒ Als schweizerische Fondsgesellschaft halten wir uns an die Regelungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in der jeweils geltenden Fassung.
- ⇒ Neue EU-Verordnungen, etwa jene zur ESG-Taxonomie, gelten mit allen Anforderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch für bereits zertifizierte Fonds. Der Nachweis darüber wird von uns spätestens im Zuge der jährlichen Updateprüfung erbracht.

Im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte gemäß der Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 berücksichtigen. Der Beurteilungsleitfaden für die Prüfstelle der UZ 49 beinhalten eine Beurteilung folgender Bereiche (a) Biodiversität, Arten- und Tierschutz, Landschafts- und Umweltschutz (b) Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringung gefährlicher Stoffe) (c) Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Ressourcen, Recycling, Kreislaufwirtschaft (d) Behandlung, Sicherheit, Gesundheit und Gleichberechtigung der Mitarbeiter (e) faire Behandlung und Kontrolle von Produzenten, Lieferanten, Auftragnehmern und Subunternehmern sowie (f) faire Behandlung von und Information an die Kunden, Investoren und an die Gesellschaft. Der Anlageverwalter verlässt sich auf die Beurteilung gemäß UZ 49. Die Anleger sind darauf hinzuweisen, dass sich die Richtlinien von Zeit zu Zeit ändern können.

Der ALLROUND QUADINVEST FUND ESG lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### 3. HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Kapitel 7 «Nachhaltigkeit» des Allgemeinen Teils beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft, was erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben kann.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische Merkmale. Daher muss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "**Taxonomie-Verordnung**") angegeben werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

#### 4. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Anleger werden darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China (die „**VR China**“) Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen des Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in VR China können dazu führen, dass der Subfonds in der VR China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des Subfonds zu bilden, solange der Subfonds in Anlagen aus oder in der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermäßigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

##### Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm

Der Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (das „**Stock Connect-Programm**“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschliesslich des Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien (die „**SSE-Wertpapiere**“ bzw. „**SZSE-Wertpapiere**“, zusammen die „**SSE / SZSE Wertpapiere**“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Die Anleger sollten die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

- Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („**Gesamtkontingent**“) sowie einer täglichen Quote („**Tagesquote**“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

- Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VR China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich des Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

- SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

- Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR China zu schaffen.

- Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. der Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China

A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

- Leerverkäufe

Die Rechtsvorschriften der VR China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

- Abwicklungs-Modelle

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbank erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des Subfonds auf dem Konto, der gemäss der HKEx als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

- Clearing und Abrechnungsrisiken

HKSCC und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR China Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was dem Subfonds und seinen Anlegern in der Folge Verluste einbringen kann.

- Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear



geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleibt.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher können der Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

- **Handelskosten**

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

- **Aufsichtsrechtliches Risiko**

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Anleger des Subfonds, solange dieser über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren kann, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

## **5. ANLEGERPROFIL**

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

## **6. ANLAGEVERWALTER / PRÜFSTELLE**

### **Anlageverwalter**

BRUNO WALTER FINANCE S.A., Avenue de Belmont 33, CH-1820 Montreux.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den ALLROUND QUADINVEST FUND ESG unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. wurde 2005 gegründet und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die Dienstleistungen der BRUNO WALTER FINANCE S.A. sind die Anlageberatung, die Portfolioverwaltung, die juristischen Beratung und Finanzberatung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung allgemein sowie die Bereitstellung von Finanzinstrumenten. Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

#### **Prüfstelle**

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung einer nach der österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 - Nachhaltige Finanzprodukte zertifizierten Prüfstelle beanspruchen, welche den Anlageverwalter bei der Auswahl der zu kaufenden oder verkaufenden Anlagen unterstützt, wobei aber die definitiven Anlageentscheide beim Anlageverwalter verbleiben. Die Prüfstelle durchführt die Zertifizierung des Subfonds mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ 49 und überprüft vierteljährlich die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen über die einschlägigen Anforderungen hinaus.

## **7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG**

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B";
- Thesaurierende Anteile "C" (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
- Ausschüttende Anteile "Da" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "I" (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- Ausschüttende Anteile "Ia" (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**Anteile "C", "I" und "Ia"** werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“ und „Umtausch von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“).

**Anteile "D" und „Da“** werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag mit der BRUNO WALTER FINANCE SA unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Anteilen „D“ bzw. „Da“, so wird die Gesellschaft die Anteile „D“ bzw. „Da“ automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umtauschen, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

## **8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteilskategorien ("A" oder mit dem Zusatz „a“) folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im ALLROUND QUADINVEST FUND ESG erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im ALLROUND QUADINVEST FUND ESG erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik im Interesse der Investoren jederzeit zu ändern.

## 9. GEBÜHREN UND KOSTEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "A" und "B" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 1,30% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "C" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 1,10% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "C" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "D" und "Da" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "D" und "Da" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Anteilen "D" und "Da" notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "I" und "Ia" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

## 10. AUSGABE VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

### Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 2% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von Anteilen "B", "D" und "Da" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 100'000. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "I" und "Ia" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 250'000. Der jeweilige erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleichgelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C", "I" und "Ia" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

### Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

## **11. RÜCKGABE VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG**

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

## **12. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG**

Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG können derzeit nur gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von „institutionellen Investoren“ in Anteile "C", "I" oder "Ia" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 100'000 für Anteile "C", bzw. EUR 250'000 für Anteile "I" und "Ia" gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleichgelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“).

Andere Anteile können nur dann in Anteile "D" bzw. "Da" umgetauscht werden, wenn der Aktionärsämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen "D" bzw. "Da", wie oben beschrieben, erfüllt.

## **13. HINWEIS BETREFFEND DEN UMWELTZEICHEN UZ 49**

Das österreichische Umweltzeichen UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte besteht seit dem Jahr 2004 und ist vom Luxembourg Green Exchange („LGX“) Fund Window anerkannt. Im Rahmen des österreichischen Umweltzeichens für Nachhaltige Finanzprodukte sind solche Finanzprodukte zertifizierbar, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse als nachhaltig eingestuft werden. Die Auswahlkriterien eines nachhaltigen Finanzprodukts müssen geeignet sein, Unternehmen, Emittenten oder Projekte zu identifizieren, die positive Leistungen für Umwelt und Soziales bringen, und solche anhand von Ausschlusskriterien auszuschließen, die einen negativen Einfluss auf Umwelt und Soziales haben. Das Umweltzeichen UZ 49 wird alle 4 Jahre überarbeitet, sodass eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen UZ 49 grundsätzlich für eine Dauer von 4 Jahren gültig ist.

Weitere Informationen zum Umweltzeichen UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte können unter <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte> eingesehen werden.

## MULTIPARTNER SICAV

# QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die CARTHESIO SA, Lugano, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of CARTHESIO SA, Lugano

### BESONDERER TEIL Q:

**1. JANUAR 2022**

### SPECIAL PART Q:

**1 JANUARY 2022**

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

**1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE**

Die Anteile des QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND werden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstaussgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

**1. INITIAL ISSUE OF SHARES**

The Shares of the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

<b>Subfonds / Subfund</b>	<b>Zeichnungsfrist / Subscription period</b>	<b>Erstaussgabepreis / Initial issue price</b>
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	4.05. – 12.05.2020	EUR 100

**2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND**

**Generell**

Das Anlageziel des QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und dabei mittels einer angemessene Diversifikation die Risiken zu begrenzen.

Zu diesem Zweck investiert der Subfonds sein Vermögen in die folgenden Anlagen:

(i) mindestens 80% direkt in Aktien und anderen Beteiligungspapieren, die an paneuropäischen Märkten (insbesondere der EU, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der skandinavischen Länder) notiert sind. Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Wertpapiere sowie die Ausrichtung der eigentlichen Anlagestrategie erfolgt nach sog. quantamentalen Anlagelogiken. Dieser Anlageprozess ist eine Kombination aus dem fundamentalen Ansatz und dem quantitativen Ansatz. Ersterer beinhaltet traditionelle Unternehmensbewertungen auf der Grundlage der Fundamentalanalyse und die Beurteilung des ständig neu bewerteten Aufwärtspotenzials und einen branchenübergreifenden Bewertungsansatz, während letzterer eine Preisdynamikanalyse beinhaltet.

(ii) bis zu 20% in flüssige Mittel oder Geldmarktinstrumente in allen konvertierbaren Währungen oder und Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Diese Anlagen müssen von einer anerkannten Bank herausgegeben oder garantiert werden.

(iii) bis zu 5% in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen regulierten OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, wie definiert in und vorbehaltlich der Einschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teil des Prospektes;

**Derivate**

Im QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der

**2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND**

**General**

The investment objective of the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND is to achieve long-term capital appreciation by limiting the risks through adequate diversification.

To this end, the Subund invests its assets in the following investments:

(i) At least 80% directly in shares and other equity securities listed on pan-European markets (particularly of the EU, Switzerland, the United Kingdom and the Scandinavian countries). The selection and weighting of individual securities, as well as the direction of the actual investment strategy take place according to the so-called quantamental investment logics. This investment process is a combination of the fundamental approach and of the quantitative approach. The former includes traditional corporate valuations based on fundamental analysis and assessment of the constantly revalued potential upside and an inter-sectorial valuation approach, while the latter includes price momentum analysis.

(ii) Up to 20% in liquid assets or money market instruments in all convertible currencies, or call deposits or deposits repayable on demand. These investments must be issued or guaranteed by recognized banking institutions.

(iii) up to 5% in units of UCITS or UCIs (target funds), including UCITS with an Exchange Traded Funds structure (“ETF”), pursuant to and within the limits indicated in section 5 of the General Part of the Prospectus.

**Derivatives**

For hedging purposes and for efficient portfolio management, as well as for active investment purposes, the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND may

Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage. Die Palette der Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere, aber nicht ausschliesslich, den Kauf und Verkauf von Optionen, Futures, Forwards, Warrants, *Contracts for Difference* und Swaps (inkl. Total Return Swaps) auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen und Währungen sowie auf andere Derivate. Sofern der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften verwendet, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Die Gesamtrisikoausssetzung des Subfonds beträgt maximal 200%.

#### **Flüssige Mittel und Fondswährung**

Daneben kann der Subfonds unter bestimmten Umständen zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in Abweichung von der 20%-Regel oben vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisenfutures, Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### **3. RISIKOHINWEISE**

**Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.**

#### **3.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate**

Im Subfonds können derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten

use derivative financial instruments (derivatives). The range of derivatives that can be used includes listed instruments, as well as over-the-counter (OTC) instruments, in particular, but not exclusively, purchase and sale of option contracts, future contracts, forward contracts, warrants, contracts for difference and swaps (including total return swaps) on securities, indexes, interest rates and currencies, as well as on other derivatives. If the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND uses total return swaps or other derivatives with the same characteristics, their underlying assets will always be single shares. Apart from that, for the use of these instruments, the specifications made in the General Part of the Prospectus are applicable. **As regards investments in derivatives, please refer to the chapter “Information on Investments in Derivatives”.**

The global risk exposure of the Subfund amounts to a maximum of 200%.

#### **Liquid Assets and Fund Currency**

In addition, the Subfund may, under certain circumstances, for the purpose of managing liquidity or preservation of capital, hold liquid assets to an unlimited extent on a temporary basis in derogation of the 20% rule described above.

The QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND is denominated in Euro (EUR). Investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency future contracts, currency forward contracts or currency options. A depreciation caused by exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

### **3. RISK DISCLOSURES**

**The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.**

#### **3.1 Information on Investment in Derivatives**

The Subfund may make use of derivatives and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or



Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteirisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

#### **Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### **4. ANLEGERPROFIL**

Der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### **5. ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER**

##### **Anlageverwalter**

**CARTHESIO SA**, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

Die CARTHESIO SA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

#### **Sustainability risks**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have high level of sustainability risk which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

#### **4. INVESTOR PROFILE**

The QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. This Subfund may be used as a basic investment within the portfolio.

#### **5. INVESTMENT MANAGER AND INVESTMENT ADVISER**

##### **Investment Manager**

**CARTHESIO SA**, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

CARTHESIO SA is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

Die CARTHESIO SA ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

#### **Anlageberater**

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Der Anlageverwalter hat für den Subfonds QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND den folgenden Anlageberater ernannt:

**AlphaValue**, 48 boulevard des Batignolles, F-75017 Paris

Der Anlageberater ist nicht befugt, Anlageentscheide zu treffen. Der Anlageberater wird vom Anlageverwalter aus der Verwaltungsgebühr (siehe unten) entschädigt. Dem Subfonds wird keine separate Anlageberatergebühr belastet.

#### **6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE**

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, ohne Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühren;
- B3-Anteile: thesaurierend, ohne Rücknahmegebühren;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- D-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR des Subfonds als auch in CHF/USD/GBP anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**C-Anteile** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

CARTHESIO SA is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

#### **Investment Adviser**

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

The Investment Manager has appointed the following Investment Adviser for the subfund QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND:

**AlphaValue**, 48 boulevard des Batignolles, F-75017 Paris

The Investment Adviser is not authorised to make investment decisions. The Investment Adviser is remunerated by the Investment Manager out of the Management Fee (as defined below). The Subfund will not be charged any separate investment advisory fee.

#### **6. DESCRIPTION OF SHARES**

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the Subfund in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with no selling fee or redemption fee;
- B3-Shares: accumulating, with no redemption fee;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- D-Shares: accumulating (for certain investors as described hereafter)
- E-Shares: accumulating (for certain distributors as defined hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, EUR, as well as in CHF/USD/GBP. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

**C-Shares** may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the following sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

**D-Anteile** werden nur an Investoren ausgegeben, die einen Vertrag mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben, welcher sie zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt.

**D-Shares** will only be issued to investors who have signed an agreement with the Investment Manager which entitles them to subscribe D-Shares.

**E-Anteile** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**E-Shares** are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in Italy and to certain additional distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares. The list of the corresponding countries in which E-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

**7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile den Aktionären des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vorzuschlagen.

**7. DIVIDEND POLICY**

The Company intends to propose to the shareholders of the Subfund, in respect of distributing Shares, an adequate annual distribution in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

**8. GEBÜHREN UND KOSTEN**

**A) Verwaltungsgebühr und Dienstleistungsgebühr**

Für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts ("**NIW**") des Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben:

**8. FEES AND COSTS**

**A) Management Fee and Servicing Fee**

For management and advisory services relating to the securities portfolio as well as for associated administration and distribution services, a maximum annual management fee, calculated on the basis of the Subfund's or, respectively, the respective Share Category's net asset value ("**NAV**"), will be payable as follows by the Subfund:

Subfonds / Subfund	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. as a % of the net asset value			
	B / B-CHF / B-GBP / B-USD	C / C-CHF / C-GBP / C-USD	D	E
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	1.50%	1.00%	0.75%	1.50%

Bei den E-Anteilen wird jeweils eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

For E-Shares an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a. will be charged.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten insbesondere die Dienstleistungsgebühr. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr beträgt jährlich EUR 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfund the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part, particularly the Servicing Fee. The minimum amount of the Servicing Fee per Subfund shall be EUR 100'000 p.a. if not waived (partly or fully) by the Management Company.

**B) Performance Fee**

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („*Performance Fee*“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

**B) Performance Fee**

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration ("*Performance Fee*"), subject to the conditions set out below:

Die *Performance Fee* unterliegt einer „*High Water Mark*“. Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft (30. Juni) der NIW des Subfonds je Anteil oberhalb der bisherigen *High Water Mark* liegt (Überperformance gegenüber der *High Water Mark*).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt sowie jährlich nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft ausbezahlt.

Bei der Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie ist die *High Water Mark* identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls per Geschäftsjahressende eine *Performance Fee* kristallisiert ist, entspricht die *High Water Mark* des Folgejahres dem NIW je Anteil vor Abzug der bezahlten *Performance Fee* dieses Kristallisierungstages. In allen anderen Fällen bleibt die *High Water Mark* unverändert.

Die *Performance Fee* beträgt maximal 20% der Überperformance bei den B- und E-Anteilen und maximal 10% der Überperformance bei den C-Anteilen und maximal 5% der Überperformance bei den D-Anteilen.

#### 9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

**Auftragstag (T-1)**, d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

**Bewertungstag (T)** des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

#### 10. AUSGABE VON ANTEILEN

##### Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

The *Performance Fee* is subject to a “high water mark”. The Investment Manager is entitled to a *Performance Fee* if, at the end of the Company’s financial year (30 June), the NAV per Share of the Subfund is above of the previous high water mark (Outperformance over the high water mark).

The *Performance Fee* will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section “Calculation of net asset value” in the General Part) and paid out yearly after the end of the Company’s financial year.

At launch of the Subfund or, as the case may be, a Share category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, at the financial year’s end a *Performance Fee* is crystallized, the High Water Mark of the following calendar year corresponds to the NAV per Share calculated before deduction of the paid *Performance Fee* of said crystallisation day. In any other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

The *Performance Fee* amounts to max. 20% of the Outperformance in the case of B- and E-Shares and to max. 10% of the Outperformance in the case of C-Shares and to max. 5% of the Outperformance in the case of D-Shares.

#### 9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)

Subscription and redemption of the Subfund’s Shares are processed on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated daily on every banking day.

**Application Day (T-1)**, i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation Day.

**Valuation Day (T)** of the Subfund is every banking day in Luxembourg.

#### 10. ISSUE OF SHARES

##### General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

### Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-/B-/B2-/B3-/E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF/GBP 100'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von D-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF/GBP 10'000'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Betreffend Folgezeichnungen von D-Anteilen sind die Details im Vertrag geregelt, der den Investor zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt,

### Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie oben definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis (vgl. Kapitel 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

## 11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in

### Minimum Subscription Amount

A-/B-/B2-/B3-/E-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR/CHF/GBP 100,000.

In the case of D-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR/CHF/GBP 10'000,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C-Shares are not subject to a minimum subscription amount. Further subscriptions of D-Shares are subject to details specified in the agreement which entitles the investor to subscribe for D-Shares.

### Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Application Day (as defined above) no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) Luxembourg banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

## 11. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors

einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis (vgl. Abschnitt 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von E-Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

## 12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C-/D-/E-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem erstmaligen Umtausch in C-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektheils Anwendung.

## 13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds und Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Payments are usually made in the currency of the relevant Subfund or Share Category within three (3) banking days in Luxembourg after the relevant Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

If no selling fee was charged when the E-Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

## 12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched into C-/D-/E-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount“) must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

## 13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	B	EUR	LU2128441446	12.05.2020	-	1.50%
	B-CHF	CHF	LU2128441958	Tbd	-	1.50%
	B-GBP	GBP	LU2128442170	Tbd	-	1.50%
	B-USD	USD	LU2128442337	Tbd	-	1.50%
	C	EUR	LU2128441529	12.05.2020	EUR 100'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU2128442097	Tbd	CHF 100'000	1.00%
	C-GBP	GBP	LU2128442253	Tbd	GBP 100'000	1.00%
	C-USD	USD	LU2128442410	Tbd	USD 100'000	1.00%
	D	EUR	LU2128441792	Tbd	EUR 10'000'000	0.75%
	E	EUR	LU2128441875	Tbd	-	2.25%

## MULTIPARTNER SICAV

# TATA INDIA EQUITY FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für TATA Asset Management Limited, Mumbai, Indien, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of TATA Asset Management Limited, Mumbai, India

### BESONDERER TEIL T:

**1. JANUAR 2022**

Dieser Besondere Teil des Rechtsprospekts ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds TATA India Equity Fund (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine wahrheitsgemässe Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

**Um Zugang zum indischen Kapitalmarkt zu erhalten, ist der Subfonds beim Securities and Exchange Board of India (SEBI) als Foreign Portfolio Investor (FPI) der Kategorie II registriert. Diese Registrierung erfordert u.a. eine „Know Your Customer“ Prüfung, Einhaltung der lokalen steuerlichen Vorgaben und vorgängige Genehmigung des FPI durch einen Designated Depository Participant (DDP). Die Registrierung eines FPI bleibt unbeschränkt gültig, sofern die anwendbaren, alle drei Jahre wiederkehrenden Gebühren entrichtet werden und die auf FPI anwendbare Regulierung eingehalten wird.**

**Generell ist es Non-Resident Indians (NRI), Overseas Citizens of India (OCI) und Resident Indians (RI) erlaubt, in einen FPI zu investieren, sofern die Beiträge von NRI, OCI und RI (inkl. von NRI, OCI oder RI kontrollierten**

### SPECIAL PART T:

**1 JANUARY 2022**

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund TATA India Equity Fund (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

**This Subfund shall be registered as a category II Foreign Portfolio Investor (FPI) with the Securities and Exchange Board of India (SEBI) to be allowed to access the Indian capital market. Such registration relies, i.a., on know your customer verification, adherence to local tax requirements and pre-approval of the FPI by a Designated Depository Participant (DDP). Registration as an FPI maintains validity indefinitely subject to payment of applicable fees every three years and compliance with FPI regulations.**

**Non-Resident Indians (NRI), Overseas Citizens of India (OCI), and Resident Indians (RI) are generally permitted to invest in an FPI, provided contributions from NRI, OCI, and RI (including investment managers controlled by NRI, OCI, or RI) are less than 25% of the FPI's assets on an individual NRI, OCI, or RI basis and less than 50%**



Vermögensverwaltern) auf individueller Basis eines NRI, OCI oder RI weniger als 25% oder auf konsolidierter Basis von NRI, OCI und RI weniger als 50% des Vermögens des FPI umfassen. Die Interpretation der Begriffe NRI und OCI folgt der Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations 2017 der Reserve Bank of India. Der Begriff RI soll in Übereinstimmung mit dem Begriff "Person Resident in India" gemäss Foreign Exchange Management Act 1999 (FEMA) ausgelegt werden.

Werden vorerwähnte Limiten vorübergehend überschritten, besteht derzeit eine 90-tägige Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Eine Verkürzung dieser Frist kann nicht ausgeschlossen werden. Sofern ein FPI die vorerwähnten Limiten nach Ablauf der 90-tägigen Frist nicht einhält, darf er einerseits keine weiteren Zukäufe tätigen und ist er andererseits angehalten, bestehende Positionen im indischen Wertpapiermarkt binnen der folgenden 180 Tage zu liquidieren.

**DA DER SUBFONDS MIT MEHR ALS 50% SEINES VERMÖGENS INDISCHEN ANLAGEN AUSGESETZT SEIN WIRD, DÜRFEN RESIDENT INDIANS (RI) NICHT IN DEN SUBFONDS INVESTIEREN.**

Sofern der jeweilige FPI nicht als „non-investing“ registriert ist, dürfen NRI, OCI und RI einen FPI nicht kontrollieren. Ein „non-investing“ FPI kann direkt oder indirekt vollständig von NRI, OCI oder RI gehalten oder kontrolliert werden.

**DER SUBFONDS WIRD NICHT ALS „NON-INVESTING“ FPI REGISTRIERT.**

Ein Vermögensverwalter, welcher einem NRI, OCI oder RI gehört oder von einem solchen kontrolliert wird, kann einen FPI kontrollieren, sofern der jeweilige Vermögensverwalter an seinem Domizil gemäss lokalem Recht angemessen reguliert ist und bei der SEBI als „non-investing“ FPI registriert ist oder, sofern der Vermögensverwalter nach indischem Recht inkorporiert und angemessen von der SEBI reguliert ist.

**BEI ERSTMALIGER ODER WIEDERHOLTER ZEICHNUNG VON ANTEILEN DES SUBFONDS SIND INVESTOREN VERPFLICHTET IHREN STATUS ALS NON-RESIDENT INDIANS, OVERSEAS CITIZENS OF INDIA ODER RESIDENT INDIANS (LETZTERE SIND ALS INVESTOREN DES SUBFONDS NICHT ZULÄSSIG) ZU BESTÄTIGEN.**

Antragsteller, die nicht direkt als Anteilhaber in den Teilfonds investieren (d.h. als Aktionär), sondern über einen oder mehrere Finanzintermediäre, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Vertriebspartner, Plattformen, Verwahrestellen und andere Finanzintermediäre ("Nominees"), sollten sich bei professionellen Beratern bzgl. ihrer NRI, OCI und RI-Konformität erkundigen, um Nachteile zu vermeiden. Ein Nominee-Service für Antragsteller und Investoren verlangt von den Nominees, dass diese der Verwaltungsgesellschaft und ihren Delegierten Informationen, Unterlagen und Erklärungen in Bezug auf die Einhaltung des NRI-, OCI- und RI-Status eines solchen Antragstellers oder Investors, der den Nominee-Service nutzt, zur Verfügung

of the FPI's assets on an aggregate NRI, OCI, and RI basis. Interpretation of NRI and OCI shall be in accordance to the Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations 2017 of the Reserve Bank of India and of RI shall have same meaning assigned to the term "Person Resident in India" under Foreign Exchange Management Act 1999 (FEMA).

In case of temporary breach of the abovementioned limits, a period of 90 days to restore compliance currently applies. A shortening of this period cannot be excluded. In case an FPI remains non-compliant with the aforementioned limits after 90 days, new purchases shall not be permitted and such FPI shall liquidate its existing position in Indian securities market within a period of the next 180 days.

**AS THE SUBFUND WILL GENERATE AN INDIAN EXPOSURE OF MORE THAN 50% OF ITS ASSETS, RESIDENT INDIANS (RI) ARE NOT PERMITTED TO INVEST IN THE SUBFUND.**

NRI, OCI, and RI shall not be in control of an FPI unless the FPI is registered as non-investing. A non-investing FPI can be directly or indirectly fully owned and/or controlled by an NRI, OCI, or RI.

**THE SUBFUND SHALL NOT BE REGISTERED AS A „NON-INVESTING“ FPI.**

An FPI can be controlled by an investment manager which is owned or controlled by an NRI, OCI, or RI if the investment manager is appropriately regulated in its home jurisdiction and is registered with SEBI as a non-investing FPI, or the investment manager is incorporated under Indian laws and appropriately regulated by SEBI.

**INVESTORS IN THE SUBFUND ARE REQUIRED TO CONFIRM THEIR STATUS AS NON-RESIDENT INDIANS, OVERSEAS CITIZENS OF INDIA OR RESIDENT INDIANS (THE LATTER NOT BEING ALLOWED AS INVESTORS IN THE SUBFUND) UPON INITIAL OR REOCCURRING SUBSCRIPTION OF SHARES OF THE SUBFUND.**

Applicants not investing in the Subfund directly as Unitholders (i.e. legal holder of records) but via one or several nominees, including but not limited to distributors, platforms, depositaries and other financial intermediaries ("Nominees"), should inquire with professional advisors in regard to their NRI, OCI, and RI-status compliance in order to avoid disadvantages. A nominee service for applicants and investors will require the Nominees to provide to the Management Company and their delegates information, documentation and declarations with respect to the NRI, OCI, and RI-status compliance of such applicant or investor using the nominee service. Accordingly, the use of a nominee service may delay or even block the account opening procedure and dealings with the Subfund and it remains the applicants' and investors' responsibility to ensure appropriate initial and ongoing cooperation of the chosen Nominee with the Management Company and its delegates in NRI, OCI, and RI-status compliance matters. Investors are advised to verify with their nominee in advance whether such services will be provided in order to avoid suffering from account opening delay or

stellen. Dementsprechend kann die Inanspruchnahme eines Nominee-Service das Kontoeröffnungsverfahren oder Anteilsscheingeschäfte verzögern oder sogar blockieren, und es liegt in der Verantwortung der Antragsteller und Anleger, eine angemessene anfängliche und kontinuierliche Zusammenarbeit des ausgewählten Nominee mit der Verwaltungsgesellschaft und ihren Delegierten in Fragen der NRI-, OCI- und RI-Status-Compliance sicherzustellen. Den Anlegern wird empfohlen, sich vorab mit ihrem Nominierten darüber zu erkundigen, ob solche Dienstleistungen erbracht werden, um eine Verzögerung bei der Kontoeröffnung oder eine Blockade und/oder potentielle andere Nachteile wie Zwangsrückkäufe zu vermeiden.

**DIE GESELLSCHAFT HAT DAS RECHT, ANTEILE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN STATUTEN DER GESELLSCHAFT (Art. 7) ZWANGSWEISE ZURÜCKZUNEHMEN, SOFERN DER SUBFONDS DIE SEBI VORAUSSETZUNGEN ZUR REGISTRIERUNG ALS FPI NICHT MEHR EINHALTEN SOLLTE ODER DIESE GEFÄHRDET SEIN SOLLTEN. DIE GESELLSCHAFT HANDELT DABEI IM BESTEN INTERESSE UND UNTER WAHRUNG DER GLEICHBEHANDLUNG DER INVESTOREN.**

Eine erzwungene Rücknahme kann insb. zur Wahrung der Registrierung des Subfonds als FPI beim SEBI angezeigt sein. Die Gesellschaft wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Gleichbehandlung der Anleger im Subfonds mit dem Status NRI, OCI oder RI zu gewährleisten. Sofern eine erzwungene Rücknahme notwendig sein wird, wird die Gesellschaft diese anteilmässig auf alle als NRI oder OCI ausgewiesenen Anteilinhaber anwenden. Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft hat eine interne Weisung zum Umgang mit Zwangsrücknahmen erlassen.

#### **1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE**

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil.

blockage and/ or potentially other disadvantages such as forced redemptions.

**IF REQUIREMENTS OF SEBI FOR THE SUBFUND TO BE REGISTERED AS AN FPI SHOULD BE ENDANGERED OR BREACHED, THE COMPANY SHALL HAVE THE RIGHT TO FORCE REDEMPTION OF SHARES IN ACCORDANCE WITH THE ARTICLES OF THE COMPANY (Art. 7) WHILE ACTING IN THE BEST INTEREST AND ENSURING EQUAL TREATMENT OF INVESTORS.**

A forced redemption may in particular be indicated where registration of the Subfund as an FPI with SEBI is at stake. In such case, the Company shall ensure equal treatment of all investors in the Subfund with the status of NRI, OCI or RI. Provided a forced redemption will be required, the Company shall apply such forced redemption proportionately to shareholder which self-certified as NRI or OCI. The Company or the Management Company, respectively, shall release an internal guideline on handling of such forced redemptions.

#### **1. INITIAL ISSUE OF THE SHARES**

The Shares of the Subfund have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share.

<b>Subfonds und Kategorie / Subfonds and Category</b>	<b>Zeichnungsfrist / Subscription period</b>	<b>Erstausgabepreis / Initial issue price</b>
TATA India Equity Fund – B/Bn/Bo	02.-07.01.2020	USD 100
TATA India Equity Fund – C/Cn/Co	02.-07.01.2020	USD 100
TATA India Equity Fund – D/Dn/Do	offen / open	USD 100
TATA India Equity Fund – R/Rn/Ro	offen / open	USD 100
TATA India Equity Fund – M	offen / open	USD 100
TATA India Equity Fund – K	offen / open	USD 100

## 2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

### Anlageziel

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds besteht darin, mittel- bis langfristig ein Kapitalwachstum mittels direkten Anlagen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, welche in Indien kotiert sind, zu erzielen.

Es kann aber weder eine Garantie noch eine Zusicherung für die Erreichung des Anlageziels oder für Erträge des Subfonds abgegeben werden.

### Anlagepolitik

Der Subfonds wird die folgenden Anlagen tätigen:

- Direktanlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, welche an einer Börse in Indien kotiert sind; bis zu 100% des Vermögens des Subfonds.
- ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) von Gesellschaften mit Domizil in Indien. ADR und GDR müssten die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und dürfen keine eingebetteten Derivate enthalten.

Der Subfonds darf Aktien desselben Emittenten jedoch nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte 10% der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Emittenten nicht erreichen.

Ferner können in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.1. (f) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden.

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) können im Subfonds ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst Devisenterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

### Flüssige Mittel

Der Subfonds kann flüssige Mittel halten, die bis zu 49% des Vermögens des Subfonds betragen können.

Zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts kann der Subfonds in Abweichung von der 49%-Regel vorübergehend auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

### Anlagen in Indien

Anlagen in Indien können durch den Erwerb von an einer indischen Börse kotierten Beteiligungswertpapieren oder von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden,

## 2. INVESTMENT OBJECTIVE AND POLICY

### Investment Objective

The investment objective of the Company as regards the Subfund is to generate capital appreciation over medium to long term by direct investment in equity securities of companies listed in India.

However, there is no assurance or guarantee that the investment objective of the Subfund will be achieved nor that any returns will be generated.

### Investment Policy

The Subfund shall invest in the following instruments:

- direct investments in equity securities and other equities of companies which are listed on a stock exchange in India; up to 100% of the assets of the Subfund.
- ADR (American Depositary Receipts) and GDR (Global Depositary Receipts) of companies domiciled in India. ADR and GDR must comply with the provisions of Article 41 of the 2010 Law and may not have any derivatives embedded.

However, the Subfund may only acquire equity securities of the same issuer as far as the voting rights do not reach 10% of the entire voting rights from equities of the same issuer.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets in accordance with Section 5.1. (f) of the General Part of the Prospectus.

The Subfund may make use of derivative financial instruments (derivatives) for currency hedging purposes only. The range of possible instruments covers forward currency contracts. For the use of such derivatives the limits described in detail in the chapter "Special Investment Techniques and Financial Instruments" of the General Part of the Prospectus shall apply.

### Liquid Assets

The Subfund may hold liquid assets which may amount up to 49% of the assets of the Subfund.

For the purpose of liquidity management or capital preservation, the Subfund may, in derogation of the 49%-rule, temporarily hold liquid assets also to an unlimited extent.

### Investments in India

Investments in India may be made through purchase of equity securities listed on an Indian stock exchange or of so-called share-based products, in particular ADRs

insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

### Währung des Subfonds

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD). Die Anlagen können auf indische Rupien (INR) oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise oder gar nicht mittels Devisentermingeschäften gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### 3. HEBELWIRKUNG

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird mit dem *Commitment*-Ansatz ermittelt.

Der Subfonds darf keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie im Abschnitt 5.2. (I) (B) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts erläutert.

### 4. RISIKOHINWEISE

**Dieser Abschnitt führt spezifische Risiken bezüglich den Subfonds auf und ist ergänzend zum Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts der Gesellschaft zu verstehen. Die beschriebenen Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar.**

Die Gesellschaft ist bemüht, das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile zunehmen oder abnehmen, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

#### 4.1 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

(American depositary receipts) and GDRs (global depositary receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) and other investment funds, which qualify as eligible assets in accordance with Article 44 of the Law of 2010. P-Notes are instruments issued by financial institutions that provide exposure to the underlying securities. These are eligible for investment by the Subfund, provided that they meet all legal and contractual criteria. Depending on the type of investment, the P-Notes are classified as a certificate or warrant / options.

### Subfund Currency

The Subfund is denominated in US Dollar (USD). The investments may be denominated in Indian Rupees (INR) or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged or not hedged at all against the USD by using currency forwards. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

### 3. LEVERAGE

The overall risk incurred by use of derivatives will be determined using the *Commitment* Approach..

The Subfund may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as set out in section 5.2. (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

### 4. RISK DISCLOSURES

**Risks described in this section are specific to the Subfund and intended to complement risks described in the General Part of the Prospectus of the Company. Risks described in this section should not be considered to be exhaustive.**

The Company shall endeavour to achieve the investment objective of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objective will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease and different levels of positive as well as negative income may be earned.

#### 4.1 Information on Investment in Emerging Market Countries

Investment in emerging market countries is associated with a higher degree of risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and relatively large price fluctuations;
- uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;

- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.
- potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with the respect to private ownership.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the Redemption Price.

#### 4.2 Hinweise betreffend die Anlage in Indien

#### 4.2 Information on Investment in India

Zusätzlich zu den vorerwähnten Risiken sollten Anleger des Subfonds die folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem indischen Kapitalmarkt beachten:

Further to the risks described above, investors of the Subfund should be aware of the following risks in connection with the Indian capital market:

- Registrierung als Foreign Portfolio Investor (FPI) beim Securities and Exchange Board of India (SEBI): sofern die Voraussetzungen für eine Registrierung als FPI nicht mehr erfüllt sein sollten oder die Erneuerung der Registrierung nicht rechtzeitig erfolgt sein sollte, besteht das Risiko, dass die Registrierung des Subfonds als FPI widerrufen wird. Unter diesen Umständen kann der FPI angehalten werden, getätigte Anlagen innerhalb von sechs (6) Monaten zu veräußern, was die Erreichung des Anlageziels faktisch verunmöglichen würde.
- Währungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Indischen Rupien (INR): INR dürfen nur zum Zweck der Anlage in Wertpapiere erworben werden. Die Anlagen des Subfonds lauten grundsätzlich auf INR. Der Subfonds wickelt als FPI Devisengeschäfte direkt mit dem Designated Depository Participant (DDP) ab. Auf INR lautende Erträge kann nur zugriffen werden, nachdem eine steuerliche Freigabe erfolgt ist.
- Eigentumsbeschränkungen für FPI: FPI müssen grundsätzlich weniger als 10% des emittierten Kapitals einer kotierten indischen Gesellschaft halten.
- Die Steuervorschriften in Indien unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Des weiteren kann es sein, dass die Interpretation und Anwendung der Steuervorschriften und Regulierungen der Steuerbehörden nicht klar, konsistent oder transparent sind. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in Indien investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern zu bilden, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. Die gebildeten
- Registration as a Foreign Portfolio Investor (FPI) with the Securities and Exchange Board of India (SEBI): registration of the Subfund as an FPI may be revoked if the Subfund does no longer meet the requirements to be registered as an FPI or if renewal of registration as an FPI does not occur in time. Given these circumstances, the FPI may be forced to liquidate its positions within six (6) month which will render the investment objective unattainable.
- Restriction in relation to Indian rupees (INR): INR may be purchased exclusively for investing in securities. The Subfund's investment shall generally be denominated in INR. The Subfund will process foreign exchange transaction directly with the Designated Depository Participant (DDP). INR denominated proceeds may be accessed only after tax clearance.
- Foreign Ownership Restrictions of FPI: FPI will generally be required to hold less than 10% of issued capital of listed Indian companies..
- The tax regulations in India are subject to change, possibly with retro-active effect. Moreover, the interpretation and application of tax laws and regulations by the tax authorities may not be clear, consistent or transparent. Changes in tax regulations may reduce the Subfund's after-tax profits and/or the capital invested in India. The Management Company and/or the Company reserve(s) the right at any time to make provisions for taxes of the Subfund; this may affect the valuation of the Subfund. The tax provisions formed for the Subfund may turn out to be excessive or insufficient to settle the final tax liabilities in India. Consequently, this may work to the advantage or disadvantage of investors, depending on the final taxation of this income, the actual amount of the provision and the time of the purchase and/or sale of their units in the Subfund. In particular, if the

Steuerrückstellungen können sich als übermässig oder unzureichend zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Indien erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungs-lücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

- **Im Zusammenhang mit möglichen Zwangsrücknahmen von Anteilen werden Anleger darauf hingewiesen, dass solche unter Umständen zu einem Zeitpunkt erfolgen können, an welchem ihre ursprüngliche Anlage aufgrund der aktuellen Marktlage eine unvorteilhafte Wertentwicklung ausweist. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft können für eine solche negative Wertentwicklung aufgrund von Zwangsrücknahmen haftbar gemacht werden.**

#### Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

#### 5. ANLEGERPROFIL

Dieser Subfonds eignet sich für sachkundige Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren sollten mit Wertschwankungen rechnen, die temporär zu

actual provisions are less than the final tax liabilities, and this gap has to be covered by the assets of the Subfund, this would have a negative impact on the value of the assets of the Subfund and, consequently, on the current investors; in any case, the net asset value of the Subfund concerned is not recalculated during the period of the missing, insufficient or excessive provisions.

- **Investors are informed that forced redemptions may be required to occur at a point in time when initial investment of such investors may have suffered unfavorable performance due to the market development. Neither the Company nor the Management Company shall be held liable for such adverse performance resulting from forced redemptions.**

#### Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

#### 5. INVESTOR PROFILE

This Subfund is suitable for knowledgeable investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors should expect fluctuations

hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Der Subfonds wird innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

**Resident Indians (RI) dürfen nicht in den Subfonds investieren.**

**Die Namensregister- und Umschreibungsstelle wird für jede Zeichnung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zeichnung der jeweiligen Anteilskategorien des Subfonds erfüllt sind; deshalb sind INVESTOREN ANGEHALTEN IHREN STATUS ALS NON-RESIDENT INDIANS (NRI), OVERSEAS CITIZENS OF INDIA (OCI) ZU BESTÄTIGEN oder aber zu bestätigen, dass sie weder OCI, NRI noch RI sind.**

## 6. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV hat mittels Anlageverwaltervertrag Tata Asset Management Limited als Anlageverwalter (nachfolgend der „Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement des Subfonds ernannt.

Tata Asset Management Limited ist eine in Mumbai, Indien, domizilierte und gemäss dem indischen Companies Act 1956 registrierte Gesellschaft, welche vom Securities and Exchange Board of India prudentiell beaufsichtigt ist.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des anwendbaren Anlageziels, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats unmittelbar Anlagen zu tätigen.

## 7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann folgende Anteilskategorien des Subfonds ausgeben:

- B/Bn/Bo-Anteile: thesaurierend;
- C/Cn/Co-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend beschrieben;
- D/Dn/Do-Anteile: thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend beschrieben;
- R/Rn/Ro-Anteile: thesaurierend, für Anleger, welche Anteile über bestimmte Intermediäre zeichnen;
- M-Anteile: thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend beschrieben.
- K-Anteile: thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend beschrieben.

**Unbenommen der unten aufgeführten Beschränkungen für einzelne Anteilskategorien, dürfen Non-Resident Indians (NRI) ausschliesslich Anteilskategorien zeichnen, deren Bezeichnung der Zusatz „n“ beigefügt ist (z.B. „An“).**

**Unbenommen der unten aufgeführten Beschränkungen für einzelne Anteilskategorien, dürfen Overseas Citizens of India (OCI) ausschliesslich Anteilskategorien zeichnen, deren Bezeichnung der Zusatz „o“ beigefügt ist (z.B. „Ao“).**

in the value of the investments, which may temporarily even lead to a scenario of substantial loss of value. This Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Subfund will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

**Resident Indians (RI) are not permitted to invest in the Subfund.**

**The registrar and transfer agent will control for each subscription if the requirements to subscribe in the various share categories of the Subfund are met; hence the INVESTORS IN THE SUBFUND ARE REQUIRED TO CONFIRM THEIR STATUS AS NON-RESIDENT INDIANS (NRI) OR OVERSEAS CITIZENS OF INDIA (OCI) or confirm to be neither OCI, NRI nor RI.**

## 6. INVESTMENT MANAGER

The Management Company of the SICAV has appointed Tata Asset Management Limited as investment manager (henceforward the „Investment Manager“) of the Subfund by means of an investment management agreement.

Tata Asset Management Limited is a company domiciled in Mumbai, India, registered under the India Companies Act 1956 and prudentially supervised by the Securities and Exchange Board of India.

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objective, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors.

## 7. DESCRIPTION OF SHARES

The Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- B/Bn/Bo-Shares: accumulating;
- C/Cn/Co-Shares: accumulating, for “institutional investors” as described hereafter;
- D/Dn/Do-Shares: accumulating, for particular investors, as described hereafter;
- R/Rn/Ro-Shares: accumulating, for investors subscribing to shares through particular intermediaries;
- M-Shares: accumulating, for particular investors, as described hereafter.
- K – Shares: accumulating, for particular investors as described hereafter.

**Notwithstanding restrictions for share categories as per below, Non-Resident Indians (NRI) shall be restricted to subscribe to share categories bearing the addition „n” in their denomination (e.g. “An”).**

**Notwithstanding restrictions for share categories as per below, Overseas Citizens of India (OCI) shall be restricted to subscribe to share categories bearing the addition „o” in their denomination (e.g. “Ao”).**

Ist der Bezeichnung der Anteilskategorie der Zusatz „h“ beigefügt, handelt es sich dabei um eine ganz oder teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds USD als auch in anderen Währungen anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

**B-Anteile** sind allen Investoren zugänglich, sofern die jeweiligen Anteile im Sitzstaat des Investors zum Vertrieb zugelassen sind.

**C-Anteile** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Abschnitte „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

**D-Anteile** werden ausschliesslich an „institutionelle Investoren“ (wie oben definiert) ausgegeben, die zusätzlich einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, der zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt, mit dem Anlageverwalter unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000'000 (vgl. die Abschnitte „Ausgabe von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ unten) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

**R-Anteile** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-Anteilen zahlt die Gesellschaft den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- oder Vermittlungsdienstleistungen.

**M-Anteile** werden ausschliesslich während der Zeichnungsperiode an „institutionelle Investoren“ ausgegeben, welche eine Vereinbarung mit der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben.

**K-Anteile** sind für Investoren verfügbar, die eine Exit-Load-Anteilskategorie suchen, und unterliegen einer aufgeschobener Verkaufsgebühr (CDSC), wie in Abschnitt 12 unten näher beschrieben.

If the share category bears the addition “h” in its denomination, that means that the share category is fully or partially hedged against currency fluctuations.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, USD, as well as in other currencies. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or from the information or distributing agents.

**B-Shares** are accessible to all investors, provided that the relevant shares are registered and authorized for sale in the domicile country of the investor.

**C-Shares** may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (regarding minimum subscriptions, see the sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

**D-Shares** will be issued exclusively to “institutional investors” (as defined above) which have signed in addition an asset management or investment advisory agreement or another agreement which is essential for the subscription of D-Shares with the Investment Manager and which observe the minimum subscription amount of USD 1'000'000 (see the sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares” below). In case the contractual basis for holding D-Shares is no longer given, the Company will automatically switch D-Shares into Shares of another category which are eligible for the shareholder in question, and all provisions regarding the Shares of such other category (including provisions regarding fees and taxes) shall be applicable on such Shares.

**R-Shares** are available for specified intermediaries only who are not allowed to accept and retain fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party, be this (i) due to legal requirements or (ii) due to the fact that they have concluded contractual agreement (e.g. individual discretionary portfolio management or advisory agreements with separate fee arrangements or other agreements) with their customers which exclude such payments.

Regarding the distribution, offering or holding of R-Shares, the Company shall not pay any fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) to the intermediaries for distribution or intermediary services.

**M-Shares** will be exclusively issued during the subscription period to “institutional investors” which concluded an agreement with the Company or Management Company.

**K-Shares** are available to investors looking for an exit load share class and are subject to a contingent deferred sales charge (CDSC) as described in Section 12 below.



**8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile eine angemessene Dividende auszuschütten, wobei u.a. die im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge) sowie die im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne berücksichtigt werden.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im Voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

Gelegentlich können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilinhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilskategorie eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

**9. GEBÜHREN UND KOSTEN****A) Verwaltungsgebühr**

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird für die Anlageverwaltung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für allfällige Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zu Lasten des Subfonds erhoben:

- B-Anteile: max. 2.00% p.a.
- C-Anteile: max. 1.50% p.a.
- D-Anteile: max. 1.00% p.a.
- R-Anteile: max. 0.50% p.a.
- M-Anteile: 0%
- K-Anteile: max. 2.00% p.a.

**B) Dienstleistungsgebühr**

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.30% p.a. bezüglich aller Anteilskategorien. Die Dienstleistungsgebühr beträgt mindestens USD 65'000 jährlich.

**8. DIVIDEND POLICY**

The Company intends to disburse an adequate dividend in respect of distributing Shares in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus, taking into account i.a. realised net earnings of the Subfund (e.g. interest, dividends, other income) and realised capital and exchange rate gains in the Subfund.

The amount of dividend payments shall not be pre-determined but may vary depending on economic and other circumstances.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

Occasionally, dividends may be distributed from capital if earnings/capital gains generated by the Subfund should be insufficient. This may under certain circumstances and within reasonable bounds allow for upholding of a consistent payment per Share. However, the Subfund shall be managed in the interest of all investors in accordance with the stated investment objectives and not for the purpose of maintaining a stable payout per Share for a particular category of shares. In this context, shareholders should note that the payment of dividends out of capital will represent a return or withdrawal of part of the amount originally invested by investors or of capital gains attributable to the original investment. Such distributions may result in an immediate decrease in the net asset value per Share of the Subfund.

**9. FEES AND COSTS****A) Management Fee**

On the basis of the net asset value of the Subfund, a maximum annual management fee shall be charged to the Subfund for investment management services relating to the securities portfolio as well as for administrative and distribution services, if any, as set out below:

- B-Shares: max. 2.00% p.a.
- C-Shares: max. 1.50% p.a.
- D-Shares: max. 1.00% p.a.
- R-Shares: max. 0.50% p.a.
- M-Shares: 0%
- K-Shares: max. 2.00% p.a.

**B) Servicing Fee**

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately and amounts to a maximum of 0.30% p.a. in respect of all Share Categories. The fee payable is subject to a minimum annual fee of USD 65,000.

**C) Kosten der Währungsabsicherung**

Bei Anteilskategorien mit Währungsabsicherung kann pro Anteilskategorie zusätzlich eine jährliche Gebühr von max. 0.10% belastet werden.

**D) Tax Agent Kosten**

Die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft kann einen Tax Agent in Indien bestellen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den Tax Agent Tätigkeiten werden dem Subfonds belastet. Diese Tätigkeiten beinhalten, ohne abschliessend zu sein, die Beantragung einer PAN Card, die Erstellung und Einreichung der jährlichen Steuererklärung in Indien, Einspruch gegen Steuerbescheide (sofern notwendig), die Ermittlung der quartalsweisen Steuervorauszahlungen sowie die Ermittlung von Steuerverpflichtungen im Rahmen von Verkaufsaufträgen.

**E) Nebenkosten**

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

**10. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ;  
AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN  
NETTOINVENTARWERT (NIW)**

Anteile des Subfonds können an jedem Bewertungstag ausgegeben oder zurückgenommen werden.

**Bewertungstag:** Der Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds wird täglich berechnet. Es findet die Definition des Bewertungstags des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

**11. AUSGABE DER ANTEILE****Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

**Mindestzeichnungsbetrag**

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen ist ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 150'000 vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von D-Anteilen ist ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000'000 vorgesehen.

Der Mindestzeichnungsbetrag lautet auf USD oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

**C) Currency Hedging Costs**

With regards to currency hedged share categories, an additional annual fee of maximum 0.10% per share category may be levied.

**D) Tax Agent costs**

The Company and/or the Management Company may appoint a tax agent in India. All costs relating to tax agent services shall be charged to the Subfund. The services may include, but are not limited, to applying for a PAN card, preparing and filing of the annual tax return in India, appeal to tax assessments (if needed), the determination of the quarterly tax instalments as well as determining the tax liability on sale trades.

**E) Additional Charges**

The Company may disburse further costs relating to its business operations at the expense of the NAV of the Subfund, as described in the section "Fees and costs" of the General Part of the Prospectus.

**10. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY;  
ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET  
ASSET VALUE (NAV)**

Shares of the Subfund may be subscribed or redeemed on each Valuation Day.

**Valuation Day:** The NAV of the Subfund's Shares is calculated daily. The Definition of Valuation Day of the General Part of the Prospectus shall apply.

**11. ISSUE OF SHARES****General**

On expiry of the initial subscription period, Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

**Minimum Subscription Amount**

The initial minimum subscription amount for C-Shares shall be USD 150'000.

The initial minimum subscription amount for D-Shares shall be USD 1'000'000.

Minimum subscription amount shall be USD or the equivalent amount in the currency of the respective category.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

## Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der ermittelte Ausgabepreis, der **vier** (4) Bankwerkstage später berechnet wird<sup>3</sup>. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von einem (1) Bankwerktag nach dem Auftragstag gutgeschrieben sein (**Cleared Funds Settlement**).

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

## Verkaufsgebühr

Bei Ausgabe von Anteilen kann im Ermessen des jeweiligen Vertriebsstellen eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Diesfalls ist es Vertriebsstellen nicht erlaubt, eine Rücknahmgebühr zu erheben.

Für M-Anteile darf keine Verkaufsgebühr erhoben werden.

## Swing Pricing

Sofern der Saldo der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, inkl. Ausgaben oder Rücknahmen anlässlich eines Umtausches, an einem jeweiligen Ausgabebetrag 1% des Nettoinventarwertes des Subfonds übersteigt, wird der NAV um einen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft definierten und periodisch überprüften Faktor „geschwungen“, was den Ausgabepreis für alle Anteilskategorien zum Vorteil des Subfonds beeinflusst.

## 12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem

## Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on an Application Day (Order Day) no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price calculated **four** (4) business days later<sup>3</sup>. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited one (1) business day after the Order Day (**Cleared Funds Settlement**).

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

## Selling Fee

A selling fee of up to 5% may be levied on issuance of Shares in the discretion of the respective distributor.

Distributors will not be permitted to levy a redemption fee in case the selling fee has been applied.

No selling fee shall be levied on M-Shares.

## Swing Pricing

In the event of net subscription and redemption requests, including subscriptions and/or redemptions occurring as a result of requests for switching, exceeding 1% of the net asset value of the Subfund on any given Valuation Day, the NAV is swung by a factor predetermined and periodically adjusted by the Company or Management Company impacting the Issuing Price for all share categories for the benefit of the Subfund.

## 12. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Issue and Redemption Day by application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on an

<sup>3</sup> Im Falle eines US Dollar Währungsfeiertages, an welchem die US Notenbank geschlossen bleibt, kann der Ablauf sich um einen Bankwerktag verzögern / the timeline may skip one business day in case of US Dollar currency holidays where the FED will be closed.

Auftragstag bis spätestens um 15:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der ermittelte Rücknahmepreis, der **vier** (4) Bankwerkstage später berechnet wird<sup>3</sup>. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankwerktagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes belastet werden (dies ist für M-Anteile nicht anwendbar).

#### AUFGESCHOBENE VERKAUFSGEBÜHR (CONTINGENT DEFERRED SALES CHARGE)

Für K-Anteile wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Stattdessen kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr (contingent deferred sales charge, "CDSC") zugunsten der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ernannten Partei erhoben werden. Die CDSC wird auch erhoben, wenn der Investor seine Anteile der K-Anteilskategorie in Anteile einer anderen Kategorie umtauscht.

Der anwendbare CDSC-Satz wird auf der Grundlage des Gesamtzeitraums berechnet, in dem die zur Rücknahme eingereichten Anteile (einschließlich der K-Anteile, von denen sie gegebenenfalls infolge eines Umtausches aus einem anderen Teilfonds abgeleitet wurden) im Umlauf waren. Wenn ein Investor K-Anteile hält, die zu unterschiedlichen Zeiten gezeichnet und ausgegeben wurden, hängt der geltende CDSC-Satz von den Anteilen ab, die gemäß den Anweisungen des Investors zurückgenommen werden sollen.

Der Betrag von CDSC pro Anteil wird in der jeweiligen Handelswährung der zurückzunehmenden K-Anteile berechnet, indem der oben festgelegte relevante Prozentsatz mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vom Tag der ursprünglichen Ausgabe der zurückzunehmenden K-Anteile oder der K-Anteile eines anderen Teilfonds, aus dem diese Anteile gegebenenfalls umgetauscht wurden, multipliziert wird.

Wenn K-Anteile innerhalb von 3 (drei) Jahren nach dem Erwerb zurückgenommen oder umgetauscht werden, unterliegt der Rücknahmeerlös dieser Anteile einer CDSC zu den in der Tabelle in Abschnitt 14 angegebenen Sätzen.

### 13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Sofern ein Aktionär die Voraussetzungen für eine spezifische Anteilskategorie erfüllt, kann dieser den Umtausch von allen oder von einem Teil seiner Anteile in diese Aktienkategorie beantragen.

Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price calculated **four** (4) business days later<sup>3</sup>. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the respective net asset value may be charged (this shall not be applicable to M-Shares).

#### CONTINGENT DEFERRED SALES CHARGE

No redemption fee is payable on K-Shares. Instead, a contingent deferred sales charge ("CDSC") may be payable to the Distributors, Management Company or such other party as the Management Company may from time to time appoint. The CDSC will be also levied if the Investor switches to another share category from the K-Share category.

The applicable CDSC rate will be calculated on the basis of the total period during which the Shares submitted for redemption (including the K-Shares from which they are derived (if applicable) as a result of conversion from another Subfund) were in circulation. If a Shareholder holds K-Shares subscribed and issued at different times, the applicable CDSC rate will depend on the Shares to be redeemed in accordance with the Shareholder's instructions.

The amount of CDSC per Share will be calculated in the relevant dealing currency of the K-Shares to be redeemed by multiplying the relevant percentage rate, as determined above, by the Net Asset Value per Share on the date of the original issue of the K-Shares to be redeemed or the K-Shares of any other Subfund from which such Shares have been converted, if applicable.

If K-Shares are redeemed or switched within 3 (three) years of purchase, the redemption proceeds of such Shares will be subject to a CDSC at the rates in the table found in Section 14.

### 13. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Provided the requirements applicable to a specific share category are met, a shareholder may request to switch all or part of its holdings to such share category.

Der Umtausch in M-Anteile ist ausgeschlossen.

Zugunsten der Vertriebsstellen kann für den Umtausch eine Gebühr von höchstens 1% des NAV der betroffenen Anteile erhoben werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts Anwendung.

Wenn der Investor bei den K-Anteilen vor Ablauf von drei (3) Jahren in eine andere Anteilskategorie wechselt, muss er die entsprechende CDSC wie oben beschrieben zahlen.

#### 14. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. dessen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

The switch into M-Shares is excluded.

A fee of up to 1% of the NAV of the relevant shares may be levied in favor of distributors for the switch.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

For the K-Shares, if the investor switches to another share category before the completion of three (3) years, the investor shall pay the applicable CDSC as described above.

#### 14. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and its Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung / Min. Initial Subscription Amount	Verwaltungsgebühr / Management Fee	Dienstleistungsgebühr / Servicing Fee
TATA INDIA EQUITY FUND	B	USD	LU1980190034	10.01.2020	---	max. 2.00%	max. 0.30%
	Bn		LU2027376099	tbd			
	Bo		LU2027376172	tbd			
	C		LU1932498170	10.01.2020	USD 150'000	max. 1.50%	max. 0.30%
	Cn		LU2027376255	tbd			
	Co		LU2027376339	tbd			
	D		LU1932498253	13.02.2020	USD 1'000'000	max 1.00%	max. 0.30%
	Dn		LU2027376412	tbd			
	Do		LU2027376503	tbd			
	M		LU1932498337	tbd	---	0.00%	max. 0.30%
	K		LU2219435547	tbd	---	max. 2.00%	max. 0.30%
	R		LU2027376685	tbd	---	max. 0.50%	max. 0.30%
	Rn		LU2027376768	tbd			
	Ro		LU2027376842	tbd			
<b>Years since purchase/Vergangene Jahre seit dem Erwerb</b>					<b>Applicable rate of CDSC/Anwendbarer CDSC-Satz</b>		
Up to 1 year/Bis zu 1 Jahr					3%		
Over 1 year and up to 2 years/Mehr als 1 Jahr und bis zu 2 Jahren					2%		
Over 2 years and up to 3 years/Mehr als 2 Jahre und bis zu 3 Jahren					1%		
Over 3 years/Mehr als 3 Jahre					0%		

## MULTIPARTNER SICAV

# KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

### **BESONDERER TEIL V: 1. JANUAR 2022**

### **SPECIAL PART V: 1 JANUARY 2022**

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds **KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund **KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

**1. AUSGABE DER ANTEILE DES KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**

Die Anteile des Multipartner SICAV – KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**“ oder „**Subfonds**“) werden erstmals vom 28. September bis zum 2. Oktober 2020 zu einem Erstausgabepreis von USD 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 1,50 % des Ausgabepreises.

**2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu:

- i) mindestens 80% seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen des Edelmetallsektors, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und ein entsprechendes ESG-Rating vorweisen (wie unten definiert). Dabei umfasst der Edelmetallsektor insbesondere die klassischen Edelmetalle Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium. Bei der Auswahl von Anlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten wird der Anlageverwalter von einem allgemein anerkannten und unabhängigen Anbieter von Nachhaltigkeitsrating unterstützt.

Dabei erfolgt das Rating der Anlagen aufgrund von Kriterien bestehend aus Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG):

- **Umwelt (Environment):** das Rating wird von mehreren umweltspezifischen Faktoren bestimmt wie CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schadstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasserverbrauch bzw. den ausgelösten Wasserstress, Umweltverschmutzung und Abfall und Chancen im Bereich Umweltschutz.
- **Soziales (Social):** das Rating wird von unterschiedlichen sozialen Faktoren bestimmt wie Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.
- **Unternehmensführung (Governance):** entscheidend für das Rating sind Grundsätze und Regeln bei der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung von Vorstand und

**1. INITIAL ISSUE OF SHARES OF THE KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**

The Shares of the Multipartner SICAV - KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND (“**KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**” or “**Subfund**”) were issued for the first time from 28th September to 2nd October 2020, at an initial Issue Price of EUR 100 per Share, plus a selling fee payable to the distributor of up to 1.50% of the Issue Price.

**2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND**

The Company's investment objective in relation to KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND is to achieve long-term capital appreciation by investing:

- i) at least 80% of its assets in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities and warrants on equities and other equity securities of companies in the precious metals sector which are selected taking into account sustainability criteria and have an appropriate ESG rating (as defined below). The precious metals sector includes in particular the classic precious metals gold, silver, platinum, palladium and rhodium. When selecting investments from a sustainability perspective, the Investment Manager is supported by a generally recognised and independent provider of sustainability ratings.

The rating of investments is based on environmental, social and governance (ESG) criteria:

- **Environment:** the rating is determined by several environmental factors such as CO<sub>2</sub> emissions, pollutant emissions, energy efficiency, water consumption or the water stress caused, pollution and waste and opportunities in the area of environmental protection.
- **Social:** the rating is determined by various social factors such as human resource management, general safety, stakeholder engagement and social opportunities.
- **Governance:** the rating is determined by governance principles and rules such as board composition, remuneration policy, business

Verwaltungsrat, Vergütungspolitik,  
Geschäftsethik, wettbewerbswidrige Praktiken,  
Korruption und Instabilität.

ethics, anti-competitive practices, corruption and  
instability.

**WEITERE OFFENLEGUNGEN ZU NACHHALTIGKEITSASPEKTEN**

Im Anschluss an die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor müssen bestimmte zusätzliche Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien gemacht werden, welche oben dargelegt sind.

Die vom Subfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale lassen sich wie folgt aufzeichnen:

- **Ökologische Merkmale:** Es fließen verschiedene Faktoren in die Bewertung des externen ESG Research Anbieters ein. Wichtige Faktoren sind CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schadstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasserverbrauch bzw. der ausgelöste Wasserstress, Umweltverschmutzung und Abfall und Chancen im Bereich Umweltschutz. Ferner wird der Co<sub>2</sub> Ausstoß der Emittenten berücksichtigt. Wichtigste Kennzahl ist dabei der Co<sub>2</sub> Ausstoß im Verhältnis zum Umsatz; dabei wird ein gegenüber dem Benchmark deutlich niedriger Co<sub>2</sub> Ausstoß angestrebt;
- **Soziale Merkmale:** Es fließen verschiedene Faktoren in die Bewertung des externen ESG Research Anbieters ein. Wichtige Faktoren sind Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Kriterien zu fördern, wendet der Anlageverwalter die folgenden Strategien an:

Durch die beschriebenen ESG Faktoren wird für jedes in Betracht gezogene Unternehmen ein Rating berechnet („**ESG-Rating**“), welches anschliessend zum Edelmetallsektor in Verhältnis gesetzt wird, um bevorzugt in die nachhaltigsten Unternehmen in diesem Sektor mit einem ESG-Rating von mindestens „BB“ zu investieren. Falls eine Position innerhalb dieser 80% des Portfolios nach dem Kauf das Mindestrating „BB“ verlieren sollte (d.h. herabgestuft wird) muss der Anlageverwalter diesen Titel innerhalb der nächsten 12 Monate nach erfolgter Herabstufung verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 80% des Portfolios zählen.

**FURTHER DISCLOSURES ON SUSTAINABILITY ASPECTS**

Further to Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosure requirements in the financial services sector, certain additional disclosures must be made in relation to the environmental and/or social criteria promoted by the Subfund, which are set out above.

The environmental and/or social features promoted by the Subfund can be recorded as follows:

- **Environmental Characteristics:** Various factors are included in the assessment of the external ESG research provider. Important factors are CO<sub>2</sub> emissions, pollutant emissions, energy efficiency, water consumption or the water stress caused, pollution and waste and opportunities in the field of environmental protection. Furthermore, the Co<sub>2</sub> emissions of the emitters are taken into account. The most important indicator is the Co<sub>2</sub> emissions in relation to turnover; the aim is to achieve significantly lower Co<sub>2</sub> emissions than the benchmark;
- **Social characteristics:** Various factors are included in the evaluation of the external ESG research provider. Important factors are human resources management, general safety, interaction with stakeholders and opportunities in the social sphere.

In identifying investments that enable the Subfund to promote environmental or social criteria, the Investment Manager employs the following strategies:

Through the ESG factors described above, a rating is calculated for each company considered ("**ESG Rating**"), which is then correlated to the precious metals sector in order to preferentially invest in the most sustainable companies in this sector with an ESG Rating of at least "BB". If a position within this 80% of the portfolio loses the minimum "BB" rating after purchase (i.e. is downgraded), the Investment Manager must sell this security within the next 12 months after the downgrade. Until such time as the position is sold, it shall continue to be included in the 80% of the portfolio.

The Investment Manager will also assess the governance practices of issuers by incorporating the governance rating



Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Emittenten durch die Einbindung des Governance Ratings des externen ESG Rating Anbieters MSCI oder eines ähnlichen externen ESG Rating Anbieters. Dabei werden vom externen ESG Rating Anbieter verschiedene Faktoren wie solide Managementstruktur, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Geschäftsethik berücksichtigt, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuertransparenz gute Governance-Praktiken anwenden. Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der oben genannten Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben genannten sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch ein monatliches Reporting. Den Anlegern wird beispielsweise im Factsheet aufgezeigt, welches ESG Rating die Portfoliounternehmen im Vergleich zu den im Benchmark berücksichtigten Unternehmen haben. Dadurch soll der Best in Class Ansatz und der Ausschluss von Unternehmen mit den schlechtesten ESG Rating klar und transparent dargestellt werden. Die Factsheets werden monatlich aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters veröffentlicht.

Das Ziel ist es, dass mindestens 80% des Vermögens des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND in von dem entsprechenden Anbieter von Nachhaltigkeitsrating in als nachhaltig eingestufte Unternehmen investiert werden, sodass bis zu maximal 20% des Vermögens des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND in Unternehmen ohne ESG-Rating investiert werden können. Falls eine Position ohne ESG-Rating (innerhalb der 20%) ein ESG-Rating erhält, welches unter dem Mindestrating von «BB» liegt, muss der Anlageverwalter diesen Titel innerhalb der nächsten 12 Monate verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 20% des Portfolios zählen.

Dementsprechend beabsichtigt der KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND insgesamt ein wesentlich besseres ESG-Rating zu erzielen als vergleichbare aktive sowie passive Fonds, die im Edelmetallsektor investieren.

ii) gleichzeitig mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Sektor der Goldindustrie (Goldminensektor) haben, welche unabhängig vom oben beschriebenen ESG-Rating ausgewählt

of the external ESG rating provider MSCI or a similar external ESG rating provider. In doing so, the external ESG rating provider will consider various factors such as sound management structure, employee relations, employee compensation and business ethics to satisfy itself that the relevant issuers have good governance practices in place, in particular with respect to sound management structure, employee relations, employee compensation and tax transparency.

The Investment Manager monitors compliance with the above social and/or environmental features on a regular basis through monthly reporting. For example, investors are shown in the factsheet which ESG rating the portfolio companies have compared to the companies included in the benchmark. This is intended to clearly and transparently illustrate the best-in-class approach and the exclusion of companies with the worst ESG rating. The factsheets are updated monthly and published on the Investment Manager's website.

The objective is that at least 80% of the assets of KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND will be invested in companies rated as sustainable by the relevant sustainability rating provider, so that up to a maximum of 20% of the assets of KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND can be invested in companies without an ESG rating. If a non-ESG rated position (within the 20%) receives an ESG rating below the minimum rating of "BB", the Investment Manager must sell this security within the next 12 months. As long as this position is not sold, it shall continue to be included in the 20% of the portfolio.

Accordingly, KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND intends to achieve a significantly better overall ESG rating than comparable active as well as passive funds investing in the precious metals sector.

ii) concurrently, at least two thirds of the assets in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from the gold industry sector (gold mining sector), which are selected independently of the ESG rating described above. This sector includes companies that focus their activities on the exploration, production, processing

werden. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Gold und subsidiär anderen Edelmetallen ausrichten. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten investieren.

Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND betragen. Der KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND lautet auf USD.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds, investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG“; in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

### 3. HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Kapitel 7 «Nachhaltigkeit» des Allgemeinen Teils beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische Merkmale. Daher muss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU)

and trading of gold, primarily, and subsidiarily, of precious metals. Furthermore the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND in shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from other sectors, or in fixed-interest or floating-rate securities, convertible and warrant bonds of issuers.

Purchases of warrants involve increased risks due to the higher volatility of such investments. Up to a maximum of 15% of the assets of KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND may be invested in warrants on shares or other equity securities. The KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND is denominated in USD.

Notwithstanding contrary provisions in the Prospectus and the Subfund's investment policy described above, the Subfund invests continually, in agreement with its investment policy, for as long as required, at least 51% of its net assets in shares which qualify as equity funds within the meaning of the German Investment Tax Act 2018 (“InvStG“; as amended). The actual capital participation ratio (as defined by the German Investment Tax Act 2018) of target investment funds can be considered.

### 3. SUSTAINABILITY RISK

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the Chapter 7 “Sustainability” of the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

This financial product promotes environmental characteristics. As such, it is required as per Article 6 of the Regulation (EU) 2020/852 (the “**Taxonomy Regulation**”) to state that the “do no significant harm”

2020/852 (die "**Taxonomie-Verordnung**") angegeben werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

#### 4. ANLEGERPROFIL

Der KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

#### 5. DER ANLAGEVERWALTER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

It should however be noted that notwithstanding the above, this financial product does not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities within the meaning of the Taxonomy Regulation and its portfolio alignment with such Taxonomy Regulation is not calculated. Therefore, the “do not significant harm” principle does not apply to any of the investments of this financial product.”

#### 4. INVESTOR PROFILE

The KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to benefit from the market development in specialized markets, and are familiar with the opportunities and risks associated with these market segments. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

#### 5. INVESTMENT MANAGER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Switzerland.

The Investment Manager is authorized to make investments directly for KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND, taking into account the investment objectives, policy and restrictions and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

KONWAVE AG is a joint-stock company organized under Swiss law. It is an asset manager for collective investments within the meaning of the Swiss Collective Investment Act and as such is supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (“FINMA”).

## 6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile:thesaurierend;
- C-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- I-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- R-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- Ra-Anteile:ausschüttend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Ferner kann die Gesellschaft Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung US Dollar des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilskategorien keine kategorienspezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

**C-Anteile** sowie **I-Anteile** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

**E-Anteile** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**R-Anteile** sowie **Ra-Anteile** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt,

## 6. DESCRIPTION OF SHARES OF THE KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND in the following categories:

- “A” Shares: distributing;
- “B” Shares:accumulating;
- “C” Shares: accumulating (for “institutional investors”, as described hereafter);
- “E” Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- “I” Shares: accumulating (for “institutional investors”, as described hereafter);
- “R” Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- “Ra” Shares: distributing (for certain intermediaries, as described hereafter).

Only registered Shares will be issued. Details of the share categories currently available may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

Furthermore, the Company may offer shares either in USD, the account currency of the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND, or in CHF and EUR. A depreciation caused by exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

**C Shares** and **I Shares** may only be acquired by “institutional investors” within the meaning of Articles 174 et seq. of the Law of 2010 (re. minimum subscriptions, see the section “Issue and Redemption of Shares” and “Switching of Shares”). For entities incorporated in the EU, the definition of “institutional investors” includes, inter alia, all eligible counterparties and all clients considered per se to be professionals pursuant to Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments (“MIFID- Directive”) who have not requested non-professional treatment.

**E Shares** are issued exclusively to distributors domiciled in Spain and Italy and to other defined distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E Shares for the latter. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

**R and Ra Shares** are available for specified intermediaries only, who are not allowed to accept and retain fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party, be this (i) due to legal requirements or (ii) due to the fact that they have concluded contractual agreement (e.g. individual discretionary portfolio management or advisory

anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

**7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vor.

**8. GEBÜHREN UND KOSTEN**

**VERWALTUNGSGEBÜHR**

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

ANTEILSKATEGORIEN / SHARE CATEGORIES	GEBÜHR IN % P.A. (MAX.) / FEE IN % P.A. (MAX.)	BEMERKUNGEN COMMENTS
A- / B-	1.60%	-
C-	1.10%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. <i>In connection with the distribution, offering or holding of these Shares, no commissions shall be paid to the distributors for distribution services.</i>
I-	0.80%	
E-	2.35%	In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten. <i>The management fee contains an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a.</i>
R- / Ra -	1.35%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R- und Ra-Anteilen werden den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) ausgerichtet. <i>No fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) are paid to intermediaries in connection with the distribution, offering or holding of R- and Ra-Shares.</i>

**Dienstleistungsgebühr**

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („Dienstleistungsgebühr“).

**Nebenkosten**

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

agreements with separate fee arrangements or other agreements) with their customers which exclude such payments.

**7. DIVIDEND POLICY**

The Board of Directors proposes to the General Meeting of Shareholders of the Subfund an appropriate annual distribution.

**8. FEES AND COSTS**

**MANAGEMENT FEES**

For the management and advice of the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND securities portfolio, as well as for related management and, if applied, distribution services, a yearly management fee (maximum) shall be levied, on the basis of the net asset, as follows:

**Servicing fee**

The remuneration of the Management Company, the Depository, the Central Administration, the Principal Paying Agent, the Registrar and Transfer Agent shall be paid separately and shall not exceed 0.30% p.a. ("Servicing Fee").

**Ancillary costs**

The Company shall also pay out of the net asset value of the Subfund the costs arising from the business operations of the Company, as described in the section "Fees and Costs" of the General Part.

## 9. AUSGABE VON ANTEILEN

### AUSGABE

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 1.50% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

### MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei der Zeichnung von A-, B-, E-, R- und Ra-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von I-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 25 Mio. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von I Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

### ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende

## 9. ISSUE OF SHARES

### SUBSCRIPTION

On expiry of the initial subscription period, the Shares of the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND will be issued on each Valuation Day. The issue price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

In application of the provisions of the General Part of the Prospectus, a selling fee of 1.50% maximum may be added. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced accordingly, taking into account that investors making investments of identical amounts on the same day must be treated equally.

### MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

Subscriptions of A, B, E, R and Ra Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of C Shares is USD / CHF / EUR 500,000. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of C Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of I Shares is USD / CHF / EUR 25 Million. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of I SHARES are not subject to a minimum subscription amount.

### APPLICATION PROCEDURE

Investors may subscribe for the Subfund's shares at all times at the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at any of the appointed local distributors or paying agents in the individual distribution countries). The exact identity of the applicant and the name of the Subfund and the Share Category concerned must be stated.

All issues of Shares received by the principal paying agent no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time) on one valuation day (as defined in the section "Calculation of net asset value") are covered by the Issue Price determined on the following valuation day. Applications received by the principal paying agent after this time are

Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### 10. RÜCKGABE VON ANTEILEN

Anteile des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

#### 11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen

covered by the Issue Price of the day after the following valuation day.

The total amount of the subscription must be credited to the relevant account described in the General Part of this prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

No Share coupons or certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications, to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### 10. REDEMPTION OF SHARES

Shares of the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND shall be redeemed on any valuation date by application to the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the prospectus (or where applicable to local distributors or paying agents appointed in individual distribution countries).

All redemptions of Shares in the Subfonds received by the principal paying agent no later than 15:00 local time in Luxembourg (cut-off time) on one valuation day are covered by the Redemption Price determined on the following valuation day. Applications received after this time are covered by the Redemption Price of the day after the following valuation day.

Payments are generally made in the currency of the Subfund or the reference currency of the respective share category within four (4) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

The Redemption Price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

If no selling fee was charged at the issue of shares, a redemption fee of up to 3% of the net asset value may be charged instead.

#### 11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND may be switched for Shares in other Subfonds of the Company upon payment of a switching fee of up to a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. Such switching may be effected through the principal paying agent in Luxembourg (or, where applicable, at the

Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

A-, B-, E-, R- und Ra-Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren", wie oben definiert, in C- oder I-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert dem Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilskategorie entsprechen muss. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag akzeptieren.

local distributors and paying agents in the individual countries of distribution). The switching procedure is subject to the provisions in the General Part of this prospectus (cf. section "Switching of Shares").

A, B, E, R and Ra Shares may only be switched into C or I Shares by "institutional investors", whereby the minimal switching amount equivalent to the minimum subscription amount of the respective share class must be given for the initial switch. The Board of Directors of the Company may, at its discretion, accept initial switching applications of a lower amount than the minimum switching amount indicated.

**12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN**

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

**12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES**

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

BEZEICHNUNG DES SUBFONDS / NAME OF SUBFUND	ANTEILE / SHARES	WÄHRUNG / CURRENCY	ISIN-CODE	AKTIVIERUNG / ACTIVATION DATE	MINDESTZEICHNUNGS- BETRAG FÜR DIE ERST- ZEICHNUNG / MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT FOR THE INITIAL SUBSCRIPTION	VERWALTUNGSGEBÜHR (MAX.) / MANAGEMENT FEE (MAX.)
KONWAVE SUSTAINABLE GOLD EQUITY FUND	B	USD	LU2191832919		--	1.60%
	B-CHF	CHF	LU2191833131		--	1.60%
	B-EUR	EUR	LU2191832752		--	1.60%
	C	USD	LU2191833057		USD 500'000	1.10%
	C-CHF	CHF	LU2191833214		CHF 500'000	1.10%
	C-EUR	EUR	LU2191832836		EUR 500'000	1.10%
	E-EUR	EUR			--	2.35%
	I	USD			USD 25 Mio.	0.80%
	I-CHF	CHF			CHF 25 Mio.	0.80%
	I-EUR	EUR			EUR 25 Mio.	0.80%
	R	USD			--	1.35%
Ra	USD			--	1.35%	



## MULTIPARTNER SICAV

# KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

### **BESONDERER TEIL W: 1. JANUAR 2022**

### **SPECIAL PART W: 1 JANUARY 2022**

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds KONWAVE GOLD EQUITY FUND.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund KONWAVE GOLD EQUITY FUND.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

**1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

Die Anteile des Multipartner SICAV - KONWAVE GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE GOLD EQUITY FUND**“ oder „**Subfonds**“) wurden erstmals vom 22. bis zum 30. September 2003 zu einem Erstausgabepreis von USD 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

**2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE GOLD EQUITY FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Sektor der Goldindustrie, die ihren Sitz in anerkannten Ländern haben. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Gold und subsidiär anderen Edelmetallen ausrichten. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des KONWAVE GOLD EQUITY FUND in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE GOLD EQUITY FUND betragen. Der KONWAVE GOLD EQUITY FUND lautet auf USD.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds, investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

**HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN**

**1. INITIAL ISSUE OF SHARES OF THE KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

The Shares of the Multipartner SICAV - KONWAVE GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE GOLD EQUITY FUND**“ or „**Subfund**“) were issued for the first time from 22nd to 30th September 2003, at an initial Issue Price of EUR 100 per Share, plus a selling fee payable to the distributor of up to 5% of the Issue Price.

**2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

The investment objective of the Company in relation to the KONWAVE GOLD EQUITY FUND is to achieve long-term capital growth by investing at least two thirds of the assets in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from the gold industry sector who are domiciled in recognized countries. This sector includes companies that focus their activities on the exploration, production, processing and trading of gold, primarily, and subsidiarily, of precious metals. Furthermore the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND in shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from other sectors, or in fixed-interest or floating-rate securities, convertible and warrant bonds of issuers from recognised countries. Purchases of warrants involve increased risks due to the higher volatility of such investments. Up to a maximum of 15% of the assets of KONWAVE GOLD EQUITY FUND may be invested in warrants on shares or other equity securities. The KONWAVE GOLD EQUITY FUND is denominated in USD.

Notwithstanding contrary provisions in the Prospectus and the Subfund's investment policy described above, the Subfund invests continually, in agreement with its investment policy, for as long as required, at least 51% of its net assets in shares which qualify as equity funds within the meaning of the German Investment Tax Act 2018 (as amended). The actual capital participation ratio (as defined by the German Investment Tax Act 2018) of target investment funds can be considered.

**SUSTAINABILITY RISKS**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

### **3. ANLEGERPROFIL**

Der KONWAVE GOLD EQUITY FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE GOLD EQUITY FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

### **4. DER ANLAGEVERWALTER**

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den KONWAVE GOLD EQUITY FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

### **3. INVESTOR PROFILE**

The KONWAVE GOLD EQUITY FUND is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to benefit from the market development in specialized markets, and are familiar with the opportunities and risks associated with these market segments. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The KONWAVE GOLD EQUITY FUND may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

### **4. INVESTMENT MANAGER**

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Switzerland.

The Investment Manager is authorized to make investments directly for KONWAVE GOLD EQUITY FUND, taking into account the investment objectives, policy and restrictions and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

KONWAVE AG is a joint-stock company organized under Swiss law. It is an asset manager for collective investments within the meaning of the Swiss Collective Investment Act and as such is supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority ("FINMA").

**5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

Nach dem Erstaussgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile:thesaurierend;
- C-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- I-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- R-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- Ra-Anteile:ausschüttend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Ferner kann die Gesellschaft Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung US Dollar des KONWAVE GOLD EQUITY FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilskategorien keine kategorienspezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

**C-ANTEILE** sowie **I-ANTEILE** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

**E-ANTEILE** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**R-ANTEILE** sowie **Ra-ANTEILE** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist,

**5. DESCRIPTION OF SHARES OF THE KONWAVE GOLD EQUITY FUND**

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the KONWAVE GOLD EQUITY FUND in the following categories:

- “A” Shares: distributing;
- “B” Shares:accumulating;
- “C” Shares: accumulating (for “institutional investors”, as described hereafter);
- “E” Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- “I” Shares: accumulating (for “institutional investors”, as described hereafter);
- “R” Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- “Ra” Shares: distributing (for certain intermediaries, as described hereafter).

Only registered Shares will be issued. Details of the share categories currently available may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

Furthermore, the Company may offer shares either in USD, the account currency of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND, or in CHF and EUR. A depreciation caused by exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

**C SHARES** and **I SHARES** may only be acquired by “institutional investors” within the meaning of Articles 174 et seq. of the Law of 2010 (re. minimum subscriptions, see the section “Issue and Redemption of Shares” and “Switching of Shares”). For entities incorporated in the EU, the definition of “institutional investors” includes, inter alia, all eligible counterparties and all clients considered per se to be professionals pursuant to Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments (“MIFID- Directive”) who have not requested non-professional treatment.

**E SHARES** are issued exclusively to distributors domiciled in Spain and Italy and to other defined distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E Shares for the latter. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

**R** and **Ra SHARES** are available for specified intermediaries only, who are not allowed to accept and retain fees, commissions or any monetary or non-

Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

**6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vor.

**7. GEBÜHREN UND KOSTEN**

**VERWALTUNGSGEBÜHR**

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des KONWAVE GOLD EQUITY FUND sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party, be this (i) due to legal requirements or (ii) due to the fact that they have concluded contractual agreement (e.g. individual discretionary portfolio management or advisory agreements with separate fee arrangements or other agreements) with their customers which exclude such payments.

**6. DIVIDEND POLICY**

The Board of Directors proposes to the General Meeting of Shareholders of the Subfund an appropriate annual distribution.

**7. FEES AND COSTS**

**MANAGEMENT FEE**

For the management and advise of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND securities portfolio, as well as for related management and, if applied, distribution services, a yearly management fee (maximum) shall be levied, on the basis of the net asset, as follows:

<b>ANTEILSKATEGORIEN SHARE CATEGORIES</b>	<b>GEBÜHR IN % P.A. (MAX.) MAX. FEE P.A. IN %</b>	<b>BEMERKUNGEN COMMENTS</b>
A- / B	1.50%	-
C-	1.00%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. <i>In connection with the distribution, offering or holding of these Shares, no commissions shall be paid to the distributors for distribution services.</i>
I-	0.50%	
E-	2.32%	In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten. <i>The Management Fee includes an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a.</i>
R- / Ra-	1.25%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R- und Ra-Anteilen werden den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) ausgerichtet. <i>No fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) are paid to intermediaries in connection with the distribution, offering or holding of R- and Ra-Shares.</i>

**DIENSTLEISTUNGSGEBÜHR**

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt

**SERVICING FEE**

For the remuneration of the Management Company, the custodian, the central administration agent, the principal paying agent, the registrar and transfer agent, a

separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („Dienstleistungsgebühr“).

**NEBENKOSTEN**

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

**PERFORMANCE FEE**

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus im Rahmen der Anwendung der nachstehenden Prinzipien Anspruch auf eine performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühr („Performance Fee“). Nach Ablauf des Rechnungsjahres des KONWAVE GOLD EQUITY FUND wird die geschuldete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht, wenn die prozentuale Rendite je Anteilskategorie je Anteil am Kristallisierungsdatum (wie unten definiert) des KONWAVE GOLD EQUITY FUND seit der letzten Rücksetzung der High Watermark über derjenigen des Vergleichsindex und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt. Bei Lancierung des KONWAVE GOLD EQUITY FUND ist die High Watermark identisch mit dem Erstausgabepreis.

Falls der Nettoinventarwert je Anteilskategorie des KONWAVE GOLD EQUITY FUND am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite seit der letzten Rücksetzung der High Watermark über derjenigen des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteilskategorie errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahres gesetzt (ausgenommen ist der im nächsten Absatz beschriebene besondere Fall). In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Höhe der Performance Fee beträgt 10% p.a. (Anteilskategorien A, B, C, E, R, Ra) bzw. 20% p.a. (Anteilskategorie I) der Outperformance je Anteilskategorie gegenüber dem Hurdle NAV. Der Hurdle NAV entspricht der High Watermark, welche um die prozentuale Rendite des Vergleichsindex seit der letzten Rücksetzung der High Watermark angepasst wird. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt.

Für Anteile, die während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden, wird die proportional auf

servicing fee amounting to a maximum of 0,30% p.a. will be charged separately (“Servicing fee”).

**ADDITIONAL CHARGES**

Furthermore, the Company pays out of the net asset value of the Subfund the costs arising from the business operations of the Company, described in the section “Fees and Expenses” of the General Part.

**PERFORMANCE FEE**

In addition, the Investment Manager is entitled to receive a performance-related commission (“Performance Fee”), in accordance with the application of the principles set out below. At the end of the financial year of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND, the then accrued Performance Fee will be paid out to the Investment Manager.

The entitlement to the Performance Fee arises whenever the percentage return per share category per share on the crystallization day (as defined below) of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND since the last reset of the High Watermark is above that of the benchmark index and when at the same time the net asset value per share is above the High Watermark. At the launch of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND, the High WaterMark is identical to the initial issue price.

If the net asset value per Share category of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND on the last valuation day of any following financial year is above the previous High Watermark and if the percentage return since the last reset of the High Watermark is above that of the benchmark index, the High Watermark will be set at the net asset value per Share, calculated after deduction of the deferred Performance Fee per Share category and valid on the last valuation day of that financial year (except for the special case described in the next paragraph). In all other cases the High Watermark will remain unchanged.

The Performance Fee amounts to 10% p.a. (Share categories A, B, C, E, R, Ra) and 20% p.a. (Share category I) of the Outperformance per Share category of the Hurdle NAV. The Hurdle NAV corresponds to the High Watermark, which is adjusted to the percentage return of the benchmark index since the last reset of the High Watermark. The Performance Fee is calculated is calculated on each valuation date and accrued.

For shares that are redeemed during the financial year, the performance fee proportionally attributable to redeemed shares is accrued and deferred. This

zurückgegebene Anteile entfallende Performance Fee abgegrenzt und zurückgestellt. Diese wird dann am Ende des Rechnungsjahres dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Die aufgelaufene Performance Fee am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahres, die kristallisiert und ausbezahlt werden kann, ist auf 20% des Wertes, um welchen die High Watermark der jeweiligen Anteilsklasse übertroffen wird, begrenzt.

Wenn eine aufgelaufene Performance Fee am letzten Bewertungstag mehr als 20% der Outperformance über die High Watermark beträgt, wird der übersteigende Teil auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. Dieser zu übertragende Performance Fee Betrag wird am Anfang des folgenden Rechnungsjahres zurückgestellt und wird als Reserve dienen, welche aufgrund der Performance im folgende Rechnungsjahr nach unten oder nach oben angepasst wird.

In einem solchen Fall wird die High Watermark für das folgende Rechnungsjahr entsprechend dem übertragenen Betrag angepasst.

Ein Kristallisierungsdatum ist entweder (i) der letzte Bewertungstag jedes Rechnungsjahres oder (ii) der Bewertungstag, der sich auf den Handelstag bezieht, für den Rücknahmen bei der Gesellschaft eingegangen und angenommen worden sind. Im Falle der Ziffer (ii) wird die Performance Fee anteilig zur Zahl der zurückgenommenen Anteile kristallisiert und rückgestellt, sie wird jedoch nicht vor dem Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

performance fee is then paid to the Investment Manager at the end of the accounting year.

The accrued Performance Fee on the last valuation day of a financial year that is crystallised and payable is limited to 20% of the value exceeding the High Watermark of the respective Share category.

If an accrued Performance Fee on the last valuation day exceeds 20% of the Outperformance over the High Watermark, the excess portion is carried over to the next financial year. The amount of the performance fee subject to transfer is set aside at the beginning of the following financial year and serves as a reserve, which will be adjusted up or down accordingly on the basis of the performance in the following financial year.

In this case, the High Watermark for the following financial year is adjusted based on the amount transferred.

A crystallization day is either (i) the last valuation day of each financial year or (ii) the valuation day relating to the dealing Day for which redemptions have been received and accepted by the Company. In the case of (ii), the Performance Fee will be crystallised and provisioned pro rata to the number of shares redeemed but will not be paid to the Investment Manager until the end of the accounting year.

SUBFONDS SUBFUND	ANTEILSKATEGORIEN SHARE CLASS	PERFORMANCE FEE	VERGLEICHSEXINDEX REFERENCE INDEX
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	A, B, C, E, R, RA	10% P.A.	FTSE GOLD MINES INDEX

Der vorgenannte Vergleichsindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt würde. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) erhältlich.

The abovementioned reference index is a benchmark pursuant to the Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The administrator who provides the benchmark is located in the EU and is registered in the ESMA-Register referred to in art. 36 of the EU Benchmark Regulation. The Company implemented a solid written plan setting out the measures it would take in case a benchmark materially changes or ceases to be provided. The pertinent policies of the GAM Group are available on [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com).

## 8. AUSGABE VON ANTEILEN

### AUSGABE

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 1.50% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

### MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei der Zeichnung von A-, B-, E-, R- und Ra-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von I-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 25 Mio. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von I Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

### ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach

## 8. ISSUE OF SHARES

### SUBSCRIPTION

On expiry of the initial subscription period, the Shares of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND will be issued on each Valuation Day. The issue price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

In application of the provisions of the General Part of the Prospectus, a selling fee of 1.50% maximum may be added. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced accordingly, taking into account that investors making investments of identical amounts on the same day must be treated equally.

### MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

Subscriptions of A, B, E, R and Ra Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of C Shares is USD / CHF / EUR 500,000. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of C Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of I Shares is USD / CHF / EUR 25 Million. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of I Shares are not subject to a minimum subscription amount.

### APPLICATION PROCEDURE

Investors may subscribe for the Subfund's shares at all times at the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at any of the appointed local distributors or paying agents in the individual distribution countries). The exact identity of the applicant and the name of the Subfund and the Share Category concerned must be stated.

All issues of Shares received by the principal paying agent no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time) on one valuation day (as defined in the section "Calculation of net asset value") are covered by the Issue Price determined on the following valuation day.



diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

#### **9. RÜCKGABE VON ANTEILEN**

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der darauffolgende Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

#### **10. UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei

Applications received by the principal paying agent after this time are covered by the Issue Price of the day after the following valuation day.

The total amount of the subscription must be credited to the relevant account described in the General Part of this prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

No Share coupons or certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications, to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

#### **9. REDEMPTION OF SHARES**

Shares of the Subfund shall be redeemed on any valuation date by application to the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the prospectus (or where applicable to local distributors or paying agents appointed in individual distribution countries).

All redemptions of Shares in the Subfunds received by the principal paying agent no later than 15:00 local time in Luxembourg (cut-off time) on one valuation day are covered by the Redemption Price determined on the following valuation day. Applications received after this time are covered by the Redemption Price of the day after the following valuation day.

Payments are generally made in the currency of the Subfund or the reference currency of the respective share category within four (4) banking days from the applicable valuation day.

The Redemption Price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

If no selling fee was charged at the issue of shares, a redemption fee of up to 3% of the net asset value may be charged instead.

#### **10. SWITCHING OF SHARES**

Shares in the KONWAVE GOLD EQUITY FUND may be switched for Shares in other Subfunds of the Company upon payment of a switching fee of up to a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. Such switching may be effected through the principal paying agent in

der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

A-, B-, E-, R- UND Ra- Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren", wie oben definiert, in C- oder I-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert dem Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilskategorie entsprechen muss. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag akzeptieren.

**11. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN**

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Luxembourg (or, where applicable, at the local distributors and paying agents in the individual countries of distribution). The switching procedure is subject to the provisions in the General Part of this prospectus (cf. section "Switching of Shares").

A, B, E, R and Ra Shares may only be switched into C or I Shares by "institutional investors", whereby the minimal switching amount equivalent to the minimum subscription amount of the respective share class must be given for the initial switch. The Board of Directors of the Company may, at its discretion, accept initial switching applications of a lower amount than the minimum switching amount indicated.

**11. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES**

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

BEZEICHNUNG DES SUBFONDS NAME OF SUBFUND	ANTEILE SHARES	WÄHRUNG CURRENCY	ISIN-CODE	AKTIVIERUN G	MINDESTZEICHNUNGS-BETRAG FÜR DIE ERST- ZEICHNUNG MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT FOR THE INITIAL SUBSCRIPTION	VERWALTUNGS GEBÜHR (MAX.) MANAGEMENT FEE (MAX.)
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	B	USD	LU0175576296	30.09.2003	--	1.50%
	B-CHF	CHF	LU0223331439	30.06.2005		1.50%
	B-EUR	EUR	LU0223332320	30.06.2005	--	1.50%
	C	USD	LU1001014080	27.12.2013	USD 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1643692699	07.07.2017	CHF 500'000	1.00%
	C-EUR	EUR	LU1425270227	08.06.2016	EUR 500'000	1.00%
	E-EUR	EUR	LU[TBD]	TBD	--	2.25%
	I	USD	LU1639893442	Offen/open	USD 25 Mio.	0.50%
	I-CHF	CHF	LU1639893525	Offen/open	CHF 25 Mio.	0.50%
	I-EUR	EUR	LU1639893954	25.07.2017	EUR 25 Mio.	0.50%
	R	USD	LU1819711935	20.07.2018	--	1.25%
	R-CHF	CHF	LU1851968526	20.07.2018	--	1.25%
	R-EUR	EUR	LU1851968443	20.07.2018	--	1.25%
Ra	USD	TBD	TBD	--	1.25%	

## MULTIPARTNER SICAV

# KONWAVE TRANSITION METALS FUND

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

### BESONDERER TEIL X:

**1. JANUAR 2022**

### SPECIAL PART X:

**1 JANUARY 2022**

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds KONWAVE METALS TRANSITION FUND („**KONWAVE TRANSITION METALS FUND**“ oder „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund KONWAVE TRANSITION METALS FUND („**KONWAVE TRANSITION METALS FUND**“ or „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

## 1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND (ursprünglich KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND) wurden erstmals vom 16. bis zum 22. Mai 2014 zur Zeichnung ausgegeben.

Infolge der Umstrukturierung des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND werden die Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND ab dem 29. Januar 2021 erneut zur Zeichnung ausgegeben. Der Ausgabepreis der bestehenden Anteilskategorien entspricht dem derzeitigen Nettoinventarwert der Anteile. Die neu ausgegebenen Anteile werden zu einem Ausgabepreis von USD 100 bzw. EUR/CHF pro Anteil ausgegeben. Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 1.5% des Ausgabepreises.

## 2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE TRANSITION METALS FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Dritteln direkt oder indirekt in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Metall- und Metallgewinnungssektor (exklusive der Goldindustrie).

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Investitionsmöglichkeiten im Metall- und Bergbausektor zu identifizieren, die den Übergang zu sauberer und effizienter Energie sowie den allgemeinen Wechsel zu umweltfreundlicheren und anderen aufkommenden Technologien ermöglichen und davon profitieren würden.

Das Universum des KONWAVE TRANSITION METALS FUND besteht aus Unternehmen, die in der Metallindustrie tätig sind. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Metallen ausrichten.

Überdies kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds direkt oder indirekt in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit investieren.

Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE TRANSITION METALS FUND betragen.

Während der Umstrukturierung vom KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES in den KONWAVE

## 1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND (previously KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND) have been issued for subscription for the first time from 16<sup>th</sup> to 22<sup>nd</sup> May 2014.

Following the restructuring of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND, the Shares of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND will be re-issued for subscription as from 29 January 2021. The issue price per Share of the existing Shares corresponds to the current net asset value of the Shares. The newly issued Share classes will be issued for subscription at an issue price per Share in the amount of USD 100 or, respectively, EUR/CHF 100. The issue price is increased by a selling fee payable to the distributor of up to a maximum of 1.5% of the issue price.

## 2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

The investment objective of the Company as regards the KONWAVE TRANSITION METALS FUND is to achieve long-term capital growth by investing at least two thirds of the assets directly or indirectly in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities of companies in the metals and mining sector (excluding the gold industry).

The Investment Manager seeks to identify investment opportunities in metals and mining sector which would facilitate and benefit from the transition to clean and efficient energy as well as the general shift to more environmentally friendly and other emerging technologies.

The universe of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND consists of companies operating in the metals industry. This sector includes companies that focus their activities on the exploration, production, processing and trade primarily of metals.

In addition, the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the Subfund directly or indirectly in shares and other equity securities as well as warrants on shares and other equity securities of companies in other sectors as well as fixed or variable interest securities and convertible and warrant bonds of issuers worldwide.

Purchases of warrants involve higher risks due to the higher volatility of these investments. Investments in warrants on shares and other equity securities may not exceed 15% of the assets of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND.

During the restructuring of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES into the KONWAVE TRANSITION

TRANSITION METALS FUND können die oben genannten Anlagebeschränkungen über fünf Arbeitstage unter Umständen nicht eingehalten werden.

Zudem kann die Gesellschaft im Umfang von max. 10% investieren in Anteile von anderen OGAW oder OGA im Sinne von Kapitel 5 Ziffer 1 (d) des Allgemeinen Teils, inkl. Exchange Traded Funds (zusammen: „Zielfonds“), welche hauptsächlich in Anlagen gemäss den obigen Absätzen investieren. Der KONWAVE TRANSITION METALS FUND kann sein Engagement in Commodities auch durch die direkte Anlage in börsengehandelte Commodities (ETC) aufbauen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Nettofondsvermögens betragen können, wobei ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds, der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien investiert, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / AIF unberücksichtigt.

Im KONWAVE TRANSITION METALS FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteirisiko ergeben.

Der KONWAVE TRANSITION METALS FUND lautet auf USD . Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken**

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des

METALS FUND, the abovementioned investment criteria may not be met for a maximum of five working days.

Moreover, the company may invest up to a maximum of 10% in units of other UCITS or UCIs within the meaning of chapter 5 section 1 (d) of the General Part of the Prospectus, incl. Exchange Traded Funds ("Target Funds"), investing mainly in assets as mentioned in the paragraphs above. The KONWAVE TRANSITION METALS FUND may also gain direct exposure to commodities by investing in "Exchange traded commodities".

Ancillary liquid assets may be held which, under certain circumstances, may amount to up to 49% of the net assets, whereas notwithstanding anything to the contrary in the Prospectus and the above provisions relating to the investment policy of the Subfund, in order for the Subfund to qualify as equity fund according to the German Investment Tax Act 2018 (as may be amended), the Fund will ensure that at least 51% of its net assets are continuously invested in qualifying shares consistent with the investment policy of the Subfund as long as the Subfund needs to comply with such provisions. For the determination of the minimum investment units or shares in UCITS / AIF are excluded.

The KONWAVE TRANSITION METALS FUND may use derivative financial instruments (derivatives) for hedging purposes and efficient portfolio management as well as for the purpose of active investments in securities. For the use of such derivatives the limits described in detail in the chapter "Special Investment Techniques and Financial Instruments" of the General Part of the Prospectus shall apply.

In general, such investments often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks may, for example, result from the complexity, non-linearity, leverage, high volatility, small liquidity, restricted ability to be valued or from the counterparty risk.

The KONWAVE TRANSITION METALS FUND is denominated in USD. The currency of investment may be USD or other currencies. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

#### **Sustainability risks**

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

### 3. ANLEGERPROFIL

Der KONWAVE TRANSITION METALS FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE TRANSITION METALS FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

### 4. DER ANLAGEVERWALTER

**KONWAVE AG**, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau,

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die KONWAVE AG ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlage-politik und Anlage-grenzen der Gesellschaft bzw. des KONWAVE TRANSITION METALS FUND und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den KONWAVE TRANSITION METALS FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

### 5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

### 3. INVESTOR PROFILE

The KONWAVE TRANSITION METALS FUND is only suitable for experienced investors who have experience with volatile investments, in-depth knowledge of the capital markets and who wish to profit specifically from market developments in specialized markets and are familiar with the specific opportunities and risks of these market segments. Investors have to expect fluctuations in value, which can temporarily lead to very high losses in value. In a broadly diversified overall portfolio, the KONWAVE TRANSITION METALS FUND can be used as a supplementary investment.

### 4. INVESTMENT MANAGER

**KONWAVE LTD.**, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau,

KONWAVE LTD. is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

KONWAVE LTD. is authorised to make investments directly for the KONWAVE TRANSITION METALS FUND, taking into account the investment objectives, investment policy and investment limits of the Company or the KONWAVE TRANSITION METALS FUND, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

### 5. DESCRIPTION OF SHARES

The Company may issue Shares of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for particular distributors, as defined below).

- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte intermediäre, wie nachfolgend definiert).
- I-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- In-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- R-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- Ra-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung USD des KONWAVE TRANSITION METALS FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilskategorien keine kategorispezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

**C-Anteile, I- und In-Anteile** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff. des luxemburgischen Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

**E-Anteile** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**R-Anteile** sowie **Ra-Anteile** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

- I-Shares: accumulating (for "institutional investors", as described below);
- In-Shares: accumulating (for "institutional investors", as described below);
- R-Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described below);
- Ra-Shares: distributing (for certain intermediaries, as described below).

Only registered Shares will be issued. The share categories available in each case may be requested from the Central Administration, the information agents or distributors.

The company may issue Shares both in the accounting currency of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND and in CHF and EUR. No category specific currency hedging transactions may be carried out for the individual share categories.

**C-shares, I and In-shares** may only be acquired by "institutional investors" within the meaning of Article 174 et seq. of the Luxembourg Law of 17 December 2010 relating to undertakings for collective investment (see the sections "Issue of Shares" and "Redemption of Shares" and "Conversion of shares" for minimum subscription). For legal entities incorporated in the EU, the definition of "institutional investor" includes all eligible counterparties and all clients who are per se considered professional clients within the meaning of Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments ("MiFID") and who have not requested to be treated as non-professional clients.

**E-Shares** are issued exclusively to distributors domiciled in Spain and Italy and to other particular distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares for the latter. Other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

**R-Shares** and **Ra-Shares** are only available to certain intermediaries who are not permitted to accept and retain fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) from a third party or any person acting on behalf of a third party, whether (i) by reason of legal provisions or (ii) because they have entered into contractual arrangements with their clients (e.g., individual discretionary asset management or investment advisory mandates with separate fee arrangements or other arrangements) that preclude such payments.

**6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vor.

**6. DIVIDEND POLICY**

The Board of Directors proposes to the General Meeting of Shareholders of the Sub-Fund an appropriate annual distribution.

**7. GEBÜHREN UND KOSTEN**

**A) Verwaltungsgebühr**

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des Subfonds sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

**7. FEES AND COSTS**

**A) Management Fee**

For management and advisory services relating to the portfolio of the Subfund as well as for associated administrative and distribution services, a maximum annual Management Fee is payable on the basis of the net asset value as follows:

<b>Anteilkategorien</b> <i>Share Categories</i>	<b>Gebühr in % p.a. (max.)</b> <i>Max. Fee p.a. in %</i>	<b>Bemerkungen</b> <i>Comments</i>
A, B	1.50%	-
C	1.00%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. <i>Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of such Shares.</i>
I	0.80%	
In	1.20%	
E	2.25%	In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten. <i>The Management Fee includes an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a.</i>
R, Ra	1.25%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R- und Ra-Anteilen werden den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) ausgerichtet.  <i>No fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) are paid to intermediaries in connection with the distribution, offering or holding of R- and Ra-Shares.</i>



**B) Dienstleistungsgebühr**

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („Dienstleistungsgebühr“).

**C) Nebenkosten**

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

**D) Performance Fee**

In-Anteile unterliegen keiner performanceabhängigen Entschädigung.

Hinsichtlich der A-, B-, C-, E-, I-, R- und Ra-Anteile hat der Anlageverwalter darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee wird an jedem Ausgabebetrag berechnet und zu Lasten des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilskategorie, zu den Sätzen und unter den Bedingungen, wie sie nachfolgend festgesetzt werden, zurückgestellt. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und solange zuvor im Referenzzeitraum der Wertentwicklung entstandene Unter-Performances oder Verluste ausgeglichen wurden, wird eine dann zum dem Anlageverwalter geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht, wenn die prozentuale Rendite je Anteilskategorie je Anteil am Kristallisierungsdatum (wie unten definiert) des KONWAVE TRANSITION METALS FUND seit der letzten Rücksetzung der High Watermark über derjenigen des Vergleichsindex und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt.

Am Tag der Umstrukturierung ist die High Watermark des KONWAVE TRANSITION METALS FUND identisch mit dem Ausgabepreis.

Falls der Nettoinventarwert je Anteilskategorie des KONWAVE TRANSITION METALS FUND am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite seit der letzten Rücksetzung der High Watermark über derjenigen des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteilskategorie errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahres gesetzt (ausgenommen ist der im nächsten Absatz beschriebene besondere Fall). In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Höhe der Performance Fee beträgt max. 15% p.a. der Outperformance je Anteilskategorie gegenüber dem Hurdle NAV. Der Hurdle NAV entspricht der High Watermark, welche um die prozentuale Rendite des Vergleichsindex seit der letzten Rücksetzung der High

**B) Servicing Fee**

The remuneration of the Management Company, the custodian bank, the central administration, the principal paying agent, the registrar and transfer agent amounts to not more than 0.30% p.a. (“Servicing Fee”).

**C) Additional Charges**

The Company may disburse further costs relating to its business operations at the expense of the net asset value of the Subfund, as described in the section “Fees and costs” of the General Part of the Prospectus .

**D) Performance Fee**

In-Shares are not subject to a performance-related remuneration.

With respect to A-, B-, C-, E-, I-, R- and Ra-Shares, the Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration (“Performance Fee”), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee will be calculated and charged to the net asset value of the relevant share category according to the percentage and conditions as defined below and accrued on every Issue Day. At the end of each financial year, provided any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period has been recovered, the then accrued payable performance fee will be paid to the Investment Manager.

Entitlement to the Performance Fee arises if the percentage return per share category per share on the crystallization date (as defined below) of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND since the last reset of the High Watermark is above that of the benchmark index and at the same time the net asset value per share is above the High Watermark.

On the day of the restructuring, the High Watermark of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND shall be identical to the issue price.

If the net asset value per share class of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND on the last Valuation Day of a subsequent financial year is above the previous High Watermark and the percentage return since the last reset of the High Watermark is above that of the benchmark index, the High Watermark is set at the net asset value calculated after deduction of the deferred performance fee per share class on the last Valuation Day of that financial year (except in the special case described in the next paragraph). In all other cases, the High Watermark shall remain unchanged.

The amount of the Performance Fee is 15% p.a. at the maximum of the outperformance per share category compared to the Hurdle NAV. The Hurdle NAV corresponds to the High Watermark, which is adjusted by the percentage return of the benchmark index since the

Watermark angepasst wird. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt.

Für Anteile, die während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden, wird die proportional auf zurückgegebene Anteile entfallende Performance Fee kristallisiert und am Ende des Rechnungsjahres dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Die aufgelaufene Performance Fee am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahres, die kristallisiert und ausbezahlt werden kann, ist auf 15% des Wertes, um welchen die High Watermark der jeweiligen Anteilskategorie übertroffen wird, begrenzt.

Wenn eine aufgelaufene Performance Fee am letzten Bewertungstag mehr als 20% der Outperformance über die High Watermark beträgt, wird der übersteigende Teil auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. Dieser zu übertragende Performance Fee Betrag wird am Anfang des folgenden Rechnungsjahres zurückgestellt und wird als Reserve dienen, welche aufgrund der Performance im folgende Rechnungsjahr nach unten oder nach oben angepasst wird.

In einem solchen Fall wird die High Watermark für das folgende Rechnungsjahr entsprechend dem übertragenen Betrag angepasst.

Ein Kristallisierungsdatum ist entweder (i) der letzte Bewertungstag jedes Rechnungsjahres oder (ii) der Bewertungstag, der sich auf den Handelstag bezieht, für den Rücknahmen bei der Gesellschaft eingegangen und angenommen worden sind. Im Falle der Ziffer (ii) wird die Performance Fee anteilig zur Zahl der zurückgenommenen Anteile kristallisiert und rückgestellt, sie wird jedoch nicht vor dem Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Als Vergleichsindex gilt für alle Anteile der S&P/TSX Global Base Metals Index.

**Der vorgenannte Vergleichsindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt würde. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com) erhältlich.**

## 8. AUSGABE VON ANTEILEN

### Ausgabe

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf ganze Zahlen gerundet (bei auf CHF oder EUR lautende Anteilskategorien auf zwei (2) Stellen nach dem Komma).

last reset of the High Watermark. The Performance Fee is calculated and accrued on each Valuation Day.

For shares that are redeemed during the financial year, the Performance Fee proportionally attributable to redeemed shares will be crystallised and paid to the Investment Manager at the end of the financial year.

The accrued Performance Fee on the last Valuation Day of a financial year, which can be crystallized and paid, is limited to 15% of the value by which the High Watermark of the respective share category is exceeded.

If an accrued Performance Fee on the last Valuation Day is more than 20% of the Outperformance above the High Watermark, the excess portion is carried forward to the next financial year. This Performance Fee amount to be carried forward shall be accrued at the beginning of the following financial year and will serve as a reserve, which will be adjusted upwards or downwards based on the performance in the following financial year.

In such a case, the High Watermark for the following financial year will be adjusted according to the amount carried forward.

A Crystallization Date is either (i) the last Valuation Day of each financial year or (ii) the Valuation Day relating to the Dealing Day for which redemptions have been received and accepted by the Company. In the case of (ii), the Performance Fee will be crystallised and provisioned pro rata to the number of Shares redeemed but will not be paid to the Investment Manager before the end of the financial year.

The reference index for all Shares shall be S&P/TSX Global Base Metals Index.

**The above-mentioned Reference index is a benchmark pursuant to the Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The benchmark is provided by an administrator which is established in the European Union and registered with the ESMA-Register referred to in art. 36 of the EU Benchmark Regulation. The Company has established robust written plans outlining the measures it would take if the benchmark were to change significantly or if it were no longer available. The relevant guidelines of the GAM Group are available at [www.funds.gam.com](http://www.funds.gam.com).**

## 8. ISSUE OF SHARES

### Issue

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the KONWAVE TRANSITION METALS FUND will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to whole numbers (with respect to share categories in CHF or EUR the issue price will be rounded to two (2) decimal places).

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 1.50% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

#### **Mindestzeichnungsbetrag**

Bei der Zeichnung von A, B, E, R oder Ra Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C- Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/CHF/EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C- Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von I- und In-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/CHF/EUR 20 Mio. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von I- und In-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

#### **Antragsverfahren**

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

### **9. RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Pursuant to the provisions contained in the General Part a selling fee of currently up to 1.50% may be added. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced. However, Investors, who have invested in the same time range the same amounts have to be treated equally.

#### **Minimum Subscription Amount**

Subscriptions of A, B, E, R or Ra Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C- Shares the initial minimum subscription amount is USD/CHF/EUR 500,000. The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C- Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of I- and IN-Shares the initial minimum subscription amount USD/CHF/EUR 20 Mio. The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of I- and In-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

#### **Application Procedure**

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) Luxembourg banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

### **9. REDEMPTION OF SHARES**

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf ganze Zahlen gerundet (bei auf CHF oder EUR lautende Anteilkategorien auf zwei (2) Stellen nach dem Komma).

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

#### 10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche in solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen Subfonds, für welchen die KONWAVE AG als Vermögensverwalter agiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von „Institutionellen Investoren“ gemäss der Definition oben in C-, I- oder In-Anteile umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

#### 11. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to whole numbers (with respect to share categories in CHF or EUR, the redemption price will be rounded to two (2) decimal places).

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within four (4) Luxembourg banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

#### 10. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfonds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. No switching fee will be levied in the case of a switch into another Subfund for which KONWAVE AG acts as investment manager.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount“) must be given. Other Shares may only be switched into C-, I- or In- Shares by “institutional investors“ pursuant of the definition above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

#### 11. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

KONWAVE TRANSITION METALS FUND

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungs-gebühr (max.) / Management Fee (max.)</u>	
KONWAVE TRANSITION METALS FUND	A	USD	TBD	TBD	-	1,50%	
	A-CHF	CHF	TBD	TBD	-	1.50%	
	A-EUR	EUR	TBD	TBD	-	1.50%	
	B	USD	LU1022033218	23.05.2014	--	1.50%	
	B-CHF	CHF	LU1022033481	23.05.2014	--	1.50%	
	B-EUR	EUR	LU1022033648	23.05.2014	--	1.50%	
	C	USD	LU1022033309	23.05.2014	USD 500'000	1.00%	
	C-CHF	CHF	LU1022033564	23.05.2014	CHF 500'000	1.00%	
	C-EUR	EUR	LU1022033721	23.05.2014	EUR 500'000	1.00%	
	E	USD	TBD	TBD	--	2.25%	
	E-CHF	CHF	TBD	TBD	--	2.25%	
	I	USD	TBD	TBD	USD 20 Mio.	0.80%	
	I-CHF	CHF	TBD	TBD	CHF 20 Mio.	0.80%	
	I-EUR	EUR	TBD	TBD	EUR 20 Mio.	0.80%	
	In	USD	LU2306623476	TBD	USD 20 Mio	1.20%	
	In-CHF	CHF	LU2306623559	TBD	CHF 20 Mio	1.20%	
	In-EUR	EUR	LU2306623633	TBD	EUR 20 Mio	1.20%	
	R	USD	TBD	TBD	--	1.25%	
	R-CHF	CHF	TBD	TBD	--	1.25%	
R-EUR	EUR	TBD	TBD	--	1.25%		
Ra	USD	TBD	TBD	--	1.25%		
Ra-CHF	CHF	TBD	TBD	--	1.25%		
Ra-EUR	EUR	TBD	TBD	--	1.25%		

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen